

Bayerisches Justizministerialblatt

Jahrgang 2009

**Amtlich herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Zeitliche Übersicht der amtlichen Bekanntmachungen

	Seite		Seite
2008		02.06. Aufhebung von Bekanntmachungen	90
17.11. Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	22	16.06. Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2008 (JStat 2008)	46
25.11. Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	2	25.06. Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Beamte oder Angestellte der Justizvollzugsanstalten	90
02.12. Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	2	05.08. Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte	90
04.12. Personalverpflegung bei den Justizvollzugsanstalten (PVO)	3	13.08. Änderung der Kostenverfügung	98
08.12. Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZergBest)	5	21.08. Neunte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	100
10.12. Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen	12	21.08. Hilfsmittel für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	100
19.12. Änderung der Notarbekanntmachung	13	26.08. Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	103
22.12. Anforderungsprofil für die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	13	27.08. Aufhebung der Rechtshilfeszuständigkeitsbekanntmachung	103
2009		07.09. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	103
20.01. Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	22	08.09. Änderung der Bekanntmachung über die Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft	119
21.01. Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls	23	19.10. Änderung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen	119
02.02. Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (AufgJWD)	25	27.10. Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	119
20.02. Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen	27	04.12. Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes	119
09.03. Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	34		
31.03. Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	34		

Sachverzeichnis

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
A					
Anforderungsprofil für die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	08	13	Hilfsmittelbekanntmachung , Hilfsmittel für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	09	100
Aufhebung von Bekanntmachungen	09	90	J		
B					
Bekanntmachungen s. Aufhebung			Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2008 (JStat 2008) ...	09	46
Beurteilung , Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes	09	119	Justizwachtmeisterdienst , Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (AufgJWD)	09	25
D			K		
Diplomaten , Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen	09	27	Kostenverfügung , Änderung der Kostenverfügung	09	98
E			L		
Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	09	34	Lehrnebenvergütungen , Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.	09	22
F			M		
Fahndung , Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls	09	23	Mitteilungen in Zivilsachen , Neunte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	09	100
Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	09	119	N		
G			Notare , Änderung der Notarbekanntmachung	08	13
Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen	08	12	P		
Geldstrafen , Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Beamte oder Angestellte der Justizvollzugsanstalten	09	90	Personalverpflegung bei den Justizvollzugsanstalten (PVO)	08	3
H			Prozesskostenhilfe , Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens	09	103
Hilfsmittelbekanntmachung , Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	08	22			

	Jahr	Seite		Jahr	Seite
R					
Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	09	34	Vergütung , Änderung der Bekanntmachung über die Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft	09	119
Rechtshilfesachen , Aufhebung der Rechtshilfezuständigkeitsbekanntmachung	09	103	Verkehr , Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAsT)	08	2
Reiseentschädigungen , Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehren-amtliche Richter und Dritte	09	90	Veröffentlichung , Änderung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen	09	119
Richtlinien s. Verkehr, Fahndung			Veröffentlichungen , Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	08	2
S			Z		
Sitzungsvertreter s. Vergütung			Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen – ZErgBest)	08	5
Strafrechtliche Angelegenheiten s. Verkehr mit dem Ausland			Zuständigkeit s. Rechtshilfesachen		
V					
Vergütung , Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	09	103			

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 1

München, den 22. Januar

2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	2
25.11.2008	319-J Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	2
02.12.2008	2240-WFK Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	2
04.12.2008	3122.2.0-J Personalverpflegung bei den Justizvollzugsanstalten (PVO)	3
08.12.2008	6322-J Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZErgBest)	5
10.12.2008	3121.0-J Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen	12
19.12.2008	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	13
22.12.2008	2030.2.1-J Anforderungsprofil für die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	13
	Stellenausschreibungen	14
	Personalnachrichten	16
	Hinweis	16
	Gleichstellungsbeauftragte	16
	Literaturhinweise	16

Bekanntmachungen

319-J

**Richtlinien
für den Verkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten
(RiVAST)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 25. November 2008 Az.: B II 2 155155-7-15**

1. Einführung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

- 1.1 Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) erstellt. Die Staatsregierung hat den Erlass der Richtlinien am 25. November 2008 beschlossen. Diese treten für den Freistaat Bayern am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 1.2 Der Wortlaut der Richtlinien wird als Sonderdruck und in der Datenbank BAYERN-RECHT veröffentlicht. Der Sonderdruck geht den Gerichten und Staatsanwaltschaften in der erforderlichen Zahl zu. Der Sonderdruck wird im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz archivmäßig verwahrt.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2.2 Die Bekanntmachung über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 16. Oktober 1984 - RiVAST - (StAnz Nr. 42, Beilage Nr. 7/1984), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (StAnz Nr. 2/1993), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2240-WFK

**Abgabe amtlicher Veröffentlichungen
an Bibliotheken
(Abgabe Bibliotheken – Abg-Bibl)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 2. Dezember 2008 Az.: B II 2-480-30**

1. Amtliche Veröffentlichungen

- 1.1 ¹Amtliche Veröffentlichungen im Sinn dieser Bekanntmachung sind die von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Veröffentlichungen. ²Herausgeber ist die gemäß Art. 7 des Bayerischen Pressegesetzes in der Veröffentlichung genannte Behörde, Dienststelle oder Einrichtung des Freistaates Bayern.

- 1.2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen gelten nicht als amtliche Veröffentlichungen.

2. Abgabe

- 2.1 Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Freistaates Bayern haben von ihren amtlichen Veröffentlichungen an
- 2.1.1 die Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München, zwei Exemplare, auf deren Anforderung bis zu zwölf Exemplare (von der Ablieferung des dritten bis zwölften Exemplars kann abgesehen werden, wenn die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde),
- 2.1.2 die Bibliothek des Bayerischen Landtags, Maximilianum, 81627 München, ein Exemplar,
- 2.1.3 die Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt a. M., ein Exemplar,
- 2.1.4 die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdrukschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, ein Exemplar,
- 2.1.5 die Bibliothek des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, ein Exemplar
unaufgefordert unmittelbar nach dem Erscheinen unentgeltlich abzugeben.
- 2.2 ¹Darüber hinaus sind auf Anforderung für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches bis zu fünf unentgeltliche Exemplare an die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Bestandsaufbau, Referat Buchbearbeitung Amtsdrukschriften, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, abzugeben. ²Hiervon soll abgesehen werden, wenn die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.
- 2.3 Die Bayerische Staatsbibliothek stellt fest, ob die Bibliotheken der staatlichen Universitäten und der Katholischen Universität Eichstätt nach ihren besonderen Aufgaben Exemplare benötigen; sie fordert die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem Herausgeber an.
- 2.4 ¹Die Abgabe elektronischer amtlicher Veröffentlichungen erfolgt in dieser Form entsprechend den Standards der Deutschen Nationalbibliothek. ²Sie kann auch in einem unentgeltlichen Zugriff auf Speichermedien erfolgen. ³Mit der Abgabe in elektronischer Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. ⁴Ebenso wird das Recht zur öffentlichen Zugänglichkeit eingeräumt, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.
- 2.5 Liegt eine Veröffentlichung sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form vor, so erfolgt die Abgabe in der Form, die von der sammelnden Stelle gewählt wird.

- 2.6 Die zweiten und weiteren Exemplare der Amtsblätter können im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsbibliothek auch unmittelbar an die Empfänger abgegeben werden.
- 2.7 Von der Abgabe sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
- 2.7.2 Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Geltungsdauer.
- 2.8 In Zweifelsfällen entscheidet über die Abgabepflicht die zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

3. Aufgaben und Zuständigkeit der Bibliotheken

- 3.1 ¹Die Bayerische Staatsbibliothek hat ein Exemplar sämtlicher amtlicher Veröffentlichungen in gedruckter Form dauerhaft aufzubewahren. ²Amtliche Publikationen in elektronischer Form werden auf Dauer gespeichert und für die Benutzung zur Verfügung gestellt, sofern der Herausgeber dies nicht nach Nr. 2.4 eingeschränkt oder untersagt hat.
- 3.2 Das zweite Exemplar wird an folgende Bibliotheken weitergeleitet:
- an die Universitätsbibliothek München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern,
 - an die Staatliche Bibliothek Passau, Michaeligasse 11, 94032 Passau, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern,
 - an die Staatliche Bibliothek Regensburg, Gesandtenstraße 13, 93047 Regensburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz,
 - an die Staatsbibliothek Bamberg, Domplatz 8, Neue Residenz, 96049 Bamberg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Oberfranken,
 - an die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken,
 - an die Universitätsbibliothek Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Unterfranken,
 - an die Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Schaezlerstraße 25, 86152 Augsburg, für amtliche Veröffentlichungen aus dem Regierungsbezirk Schwaben.
- 3.3 ¹Gemäß Nr. 2.3 angeforderte Veröffentlichungen verteilt die Bayerische Staatsbibliothek an die entsprechenden Universitätsbibliotheken. ²Bei elektronischen Veröffentlichungen ermöglicht die Bayerische Staatsbibliothek jeweils den Zugriff.

4. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird nahegelegt, auf Anfrage

der sammelnden Stelle amtliche Publikationen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken (Abgabe Bibliotheken – AbgBibl) vom 10. März 1998 (StAnz Nr. 13, AllMBl S. 252, KWMBL I S. 209), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 658, KWMBL I S. 473), außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

3122.2.0-J

Personalverpflegung bei den Justizvollzugsanstalten (PVO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 4. Dezember 2008 Az.: 2402 - VII a - 6608/08

Inhaltsübersicht

1. Grundsatz
 2. Teilnahmeberechtigter Personenkreis
 3. Umfang der Personalverpflegung
 4. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe der Lebensmittel
 5. Speiseplan
 6. Entgelt
 7. Buchwerk, Jahresabrechnung
 8. Minderentgelt
 9. Bestands- und Buchprüfungen
 10. Personalverpflegung aus der Gefangenenverpflegung
 11. Schlussbestimmungen
1. Grundsatz
- Soweit es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, wird bei den Justizvollzugsanstalten Personalverpflegung gewährt.
2. Teilnahmeberechtigter Personenkreis
- 2.1 An der Personalverpflegung können teilnehmen:
- 2.1.1 die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten,
- 2.1.2 Personen während einer Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, sofern die Tätigkeit im dienstlichen Interesse der Justizvollzugsanstalt liegt,
- 2.1.3 Besichtigungsgruppen, wenn aus örtlichen oder zeitlichen Gründen keine andere zumutbare Gelegenheit zur Essenseinnahme gegeben ist,
- 2.1.4 sonstige Personen, wenn die dienstlichen Verhältnisse deren Teilnahme an der Personalverpflegung erfordern.

- 2.2 Die Teilnahme an der Personalverpflegung bedarf der Genehmigung des Anstaltsleiters. Er kann diese Befugnis auf den Leiter der Wirtschaftsverwaltung übertragen. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn der Grund hierfür weggefallen ist oder die Genehmigung missbraucht wird.
- 3. Umfang der Personalverpflegung**
Die Personalverpflegung wird grundsätzlich als Teilverpflegung (Mittagessen) gewährt. Dazu können alkoholfreie Getränke angeboten werden. Ausnahmsweise können weitere Mahlzeiten ausgegeben werden.
- 4. Beschaffung, Verwaltung und Ausgabe der Lebensmittel**
- 4.1 Die für die Personalverpflegung erforderlichen Lebensmittel sind grundsätzlich getrennt von den Lebensmitteln für die Gefangenenverpflegung zu beschaffen und zu lagern. Soweit eine gesonderte Beschaffung oder Lagerung unwirtschaftlich ist, können die Lebensmittel aus den Beständen der Gefangenenverpflegung entnommen werden; der volle Wert ist zu erstatten.
- 4.2 Die zur Herstellung der Speisen benötigten Lebensmittelmengen werden entsprechend der zu erwartenden Anzahl der Verpflegungsteilnehmer berechnet und in einer Tageszusammenstellung (Speisezettel, Anlage) festgehalten. Diese dient als Beleg für die Bestandsbuchhaltung. Die errechneten Lebensmittelmengen sind gegen Bescheinigung auf dem Speisezettel dem Leiter des Küchenbetriebs zu übergeben, sofern dieser nicht zugleich Lagerverwalter ist. Kaffee, Tee, Gewürze, Großgebilde und kleinere Zutaten können für einen längeren Zeitraum berechnet werden. Auf- und Abrundungen auf handelsübliche Gebindegrößen können vorgenommen werden.
- 4.3 Der Lebensmittelbestand ist durch Dokumentation der Zu- und Abgänge jederzeit nachzuweisen.
- 4.4 Im Übrigen gilt Ziffer 3.1 VerpfO entsprechend.
- 5. Speiseplan**
Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung stellt jede Woche im Voraus im Benehmen mit dem Leiter des Küchenbetriebs einen Speiseplan auf. Der Speiseplan und erhebliche Abweichungen vom Speiseplan sind vom Anstaltsleiter zu genehmigen. Der Speiseplan ist den Verpflegungsteilnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 6. Entgelt**
- 6.1 Das von den Verpflegungsteilnehmern einzuhebende Entgelt für die Personalverpflegung wird vom Anstaltsleiter festgesetzt. Es ist so zu berechnen, dass die Einnahmen die Auslagen für die Beschaffung der Lebensmittel und ferner einen Aufschlag von 30 von Hundert hierauf für die Herstellung der Speisen decken. Dabei ist sicherzustellen, dass der von den Verpflegungsteilnehmern zu zahlende Betrag im Durchschnitt den jeweils gültigen amtlichen Sachbezugswert nicht unterschreitet.
- 6.2 Für die Verpflegungsteilnehmer nach Ziffer 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 ist auf das Entgelt gemäß Ziffer 6.1 ein Aufschlag von 50 von Hundert zu erheben. Die Differenz zu dem Entgelt nach Ziffer 6.1 ist gesondert nachzuweisen und auf das Einnahmesoll in der Jahresabrechnung nicht anzurechnen.
- 7. Buchwerk, Jahresabrechnung**
- 7.1 Es sind zu führen:
- Bestandsnachweis über Lebensmittel entsprechend Anlage 1 zur VerpfO;
 - Zusammenstellung der Ausgaben und Geldeinnahmen.
- Das Buchwerk kann auch in elektronischer Form geführt werden. Die Daten sind arbeitstäglich zu sichern.
- 7.2 Am Ende des Haushaltsjahres schließt der Leiter der Wirtschaftsverwaltung die Zusammenstellung der Ausgaben und Geldeinnahmen ab und stellt die Jahresabrechnung über die Personalverpflegung nach Vordruck Personalverpflegung auf. Sie ist mit der im Vordruck vorgesehenen Prüfbescheinigung zu versehen.
- 7.3 Das Buchwerk, der Jahresabschluss und die entsprechenden Belege sind sechs Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzubewahren.
- 8. Minderentgelt**
Ein in der Jahresabrechnung ausgewiesenes Minderentgelt ist in die Jahresabrechnung des folgenden Jahres zu übernehmen und alsbald durch eine Erhöhung des Abgabepreises einzubringen. Minderentgelte sind tunlichst zu vermeiden.
- 9. Bestands- und Buchprüfungen**
Der Anstaltsleiter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter, der nicht der Wirtschaftsverwaltung angehört, prüft die Bestände und das Buchwerk der Personalverpflegung entsprechend Ziffer 6.3 VerpfO.
- 10. Personalverpflegung aus der Gefangenenverpflegung**
- 10.1 An Stelle einer eigenständigen Personalverpflegung kann diese mit Zustimmung des Personalrats auch aus der Gefangenenverpflegung bezogen werden. Eine Ergänzung um zusätzliche Komponenten (z. B. Vor-, Nachspeisen, Beilagen) ist zulässig. Beide Verpflegungsformen nebeneinander sind nicht zulässig.
- 10.2 Bei der Berechnung des von den Verpflegungsteilnehmern einzuhebenden Entgelts sind für das Mittagessen 40 von Hundert der durchschnittlichen Verpflegungskosten für Gefangene (Abschnitt III Nr. 3 der Jahresübersicht über die Verpflegung der Gefangenen, Vordruck VerpfO 2008) des Vorjahres zuzüglich eines Herstellungsaufschlages in Höhe von 30 von Hundert anzusetzen. Für zusätzliche Komponenten sind die Auslagen für die Beschaffung der Lebensmittel sowie ein Aufschlag hierauf von 30 von Hundert anzusetzen. Das errechnete Entgelt ist auf 10-Cent-Beträge aufzurunden.
- 10.3 Von den Verpflegungsteilnehmern nach Ziffer 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 ist ein Entgelt in Höhe des jeweils gültigen amtlichen Sachbezugswerts zu erheben. Die Differenz zu dem Entgelt nach Ziffer 10.2 ist geson-

dert nachzuweisen und auf das Einnahmesoll in der Jahresabrechnung nicht anzurechnen.

- 10.4 Das Entgelt ist bei Kap. 04 05 Titel 125 02 als Haushaltseinnahme zu buchen. Der aus der Gefangenenverpflegung bezogene Anteil ist bei Kap. 04 05 Titel 514 71 durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen und bei Kap. 04 05 Titel 514 21 endgültig als Ausgabe zu buchen.
- 10.5 In einem Verzeichnis sind für jeden Verpflegungsteilnehmer die Anzahl der Mahlzeiten und die Höhe des gezahlten Entgelts pro Kalenderjahr aufzuführen. Das Verzeichnis ist zehn Jahre aufzubewahren. Im Übrigen gelten Ziffer 7 bis 9 entsprechend.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- 11.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung über die Personalverpflegung bei den

Justizvollzugsanstalten vom 17. August 1976 (JMBl S. 281), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6), außer Kraft.

Anlage 1 zur PVO

Speisezettel (Ziffer 4.2)

Zu erfassen sind:

- 1) Justizvollzugsanstalt
- 2) Tag der Ausgabe
- 3) zu erwartende Gesamtzahl der Verpflegungsteilnehmer
- 4) Art und Menge der dem Lebensmittellager entnommenen Lebensmittel*)
- 5) Übernahmebestätigung (sofern Leiter des Küchenbetriebs nicht zugleich Lagerverwalter ist)

6322-J

Zahlstellen der bayerischen Justizverwaltung (Zahlstellenergänzungsbestimmungen - ZERgBest)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 8. Dezember 2008 Az.: 5226 - VI - 10/08

Aufgrund der Nr. 13 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO (ZBest) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Einwilligung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und – soweit erforderlich – des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende ergänzenden Regelungen zu den Zahlstellenbestimmungen:

1. Gerichtszahlstellen

1.1 Zu Nr. 2 ZBest

1.1.1 Erhöhung und Reduzierung des Zahlstellenhöchstbestandes

1.1.1.1 Die Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte werden ermächtigt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden über Anträge

- a) auf Erhöhung des Zahlstellenhöchstbestandes, sofern die Erhöhung ausschließlich aufgrund der Preisentwicklung unbedingt erforderlich ist. Die Ermächtigung gilt nicht für Erhöhungen, die aufgrund von Änderungen im Umfang der Zahlstellenaufgaben notwendig werden;
- b) auf Reduzierung des Zahlstellenhöchstbestandes.

1.1.1.2 Bei Ausübung der Ermächtigung ist im Einzelfall ein strenger Maßstab anzulegen.

1.1.1.3 Abdrucke der ergehenden Entscheidungen sind zu übersenden

- gemäß Nr. 2.1.1 Satz 4 ZBest der Landesjustizkasse Bamberg (einfach),
- der Kassenaufsicht/Kassenprüfung beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut (einfach),
- und
- dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf dem Dienstweg (zweifach).

1.1.2 Aufgaben

Die Gerichtszahlstelle hat folgende Aufgaben:

- 1.1.2.1 unter Beachtung der Vorgabe, dass Zahlungen grundsätzlich unbar zu bewirken sind, die Annahme von Einzahlungen und Hinterlegungen und die Leistung von Auszahlungen der in den folgenden Nrn. 1.1.3 und 1.1.4 näher bezeichneten Art sowie die Erstattung von Zahlungsanzeigen (Nr. 1.1.5);
- 1.1.2.2 die Verwahrung von Geldbeträgen und Wertgegenständen;
- 1.1.2.3 die Abrechnung mit den Zahlstellen besonderer Art (z. B. Handvorschüssen, Geldannahmestellen) und ihre Versorgung mit Zahlungsmitteln.

1.1.3 Einzahlungen

1.1.3.1 Die Gerichtszahlstelle hat folgende Einzahlungen bzw. Einlieferungen anzunehmen:

- a) Vorauszahlungen von Gebühren oder Vorschüssen, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung abhängt;
- b) Zahlungen auf die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 JBeitrO bezeichneten Ansprüche und auf die mit einem solchen Anspruch zur Einziehung gelangenden Kosten des Verfahrens;

*) Mengenangabe in Stück, Liter oder Kilogramm

- c) in Eilfällen Einzahlungen auf die der Landesjustizkasse Bamberg zur Einziehung überwiesenen Kostenforderungen, wenn die Einzahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und aus den vom Einzahler vorgelegten Unterlagen (Kostenrechnung, Mahnung usw.) der Grund der Einzahlung hervorgeht;
- d) in Eilfällen Geldhinterlegungen und Werthinterlegungen für die Landesjustizkasse Bamberg.
- 1.1.3.2 ¹An die Landesjustizkasse Bamberg sind gemäß Nrn. 2.1.2 und 9.3 ZBest insbesondere weiterzuleiten
- a) Einlieferungen nach der Nr. 1.1.3.1 Buchst. d,
- b) Einzahlungen auf die im Verfahren EDV-Geldstrafenvollstreckung einzuziehenden Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JBeitrO und Verfahrenskosten sowie
- c) Hinterlegungen, für die eine Annahmeanordnung noch nicht vorliegt.
- ²Die Unterlagen (Annahmeanordnungen usw.) sind noch am Einzahlungstag an die Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden.
- 1.1.3.3 ¹Einzahlungen nach Nr. 1.1.3.1 Buchst. c sind abweichend von Nrn. 2.1.2 und 9.3 ZBest als Einnahmen an Gerichtskosten (Buchung im Titelverzeichnis für Titel 111 01) zu behandeln. ²Die Zahlungsanzeige ist der Landesjustizkasse Bamberg zu erteilen. ³Die Landesjustizkasse Bamberg bucht die Beträge um (vom Gebühren-Nichtsoll auf Gebühren-Soll).
- 1.1.4 Auszahlungen**
- 1.1.4.1 ¹Die Gerichtszahlstelle darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, Auszahlungen nur durch Übergabe von Bargeld und nur insoweit leisten, als es sich um Ausgaben handelt, deren sofortige Barauszahlung notwendig ist. ²Danach dürfen von der Gerichtszahlstelle insbesondere kleinere sächliche Verwaltungsausgaben ausgezahlt werden.
- 1.1.4.2 Die Gerichtszahlstelle darf Rückzahlungen nach Nr. 7.2 ZBest unbar leisten.
- 1.1.4.3 ¹Reicht der Zahlstellenbestand für die bare oder ausnahmsweise unbare Auszahlung eines verwahrten Geldbetrages nicht aus, kann die Auszahlung auch von der Landesjustizkasse Bamberg auf Anforderung der Gerichtszahlstelle unmittelbar an den Empfänger geleistet werden. ²In diesem Fall bucht die Gerichtszahlstelle die Auszahlung vor der Absendung der Anforderung in gleicher Weise, als wenn sie von ihr selbst geleistet worden wäre, sowie den Auszahlungsbetrag als Zahlstellenbestandsverstärkung. ³Die Gerichtszahlstelle hat in der Anforderung nach Nr. 8.2 ZBest die unmittelbare Auszahlung zu beantragen und die Auszahlungsanordnung beizufügen. ⁴Der Auszahlungsbeleg wird der Gerichtszahlstelle von der Landesjustizkasse Bamberg zurückgesandt.
- 1.1.5 Zahlungsanzeige**
- 1.1.5.1 Die Gerichtszahlstelle hat eine Zahlungsanzeige zu erstatten
- a) über die Einzahlungen in den Fällen der Nr. 1.1.3.1 Buchst. a und b sowie bei Verwahrungen, für die eine Annahmeanordnung vorliegt, zu den Sachakten. In den Fällen der EDV-Geldstrafenvollstreckung (Nr. 1.1.3.2 Satz 1 Buchst. b) ist keine Zahlungsanzeige zu erteilen;
- b) über die Einzahlungen bei Hinterlegungen, für die eine Annahmeanordnung noch nicht vorliegt (Nr. 1.1.3.2 Buchst. c), an die Hinterlegungsstelle.
- 1.1.5.2 ¹Die Quittungen und Zahlungsanzeigen über bare Einzahlungen sind im Durchschreibeverfahren unter Verwendung von Quittungsblöcken nach HKR 171 auszustellen und vom Zahlstellenverwalter zu unterschreiben. ²Die Zahlungsanzeige ist durch die Anschrift zu vervollständigen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- 1.1.5.3 Über die im unbaren Zahlungsverkehr entrichteten Einzahlungen sind die Zahlungsanzeigen entsprechend den VV Nr. 37.4.2 zu Art. 70 BayHO zu erstellen und vom Zahlstellenverwalter zu unterschreiben.
- 1.1.5.4 Auf Zahlungsanzeigen und Quittungen ist die laufende Nummer des Titelverzeichnisses oder bei Verwahrungen des Zahlstellenbuchs anzugeben.
- 1.2 Zu Nr. 6.1.3 ZBest**
- Erteilung von Hinterlegungsquittungen**
- 1.2.1 ¹Sofern bei kleinen Gerichtszahlstellen durch organisatorische Maßnahmen die Unterschriftsleistung eines zweiten Bediensteten der Gerichtszahlstelle auf der Quittung (Nr. 6.1.3 ZBest, VV Nrn. 39.1, 39.2.8 zu Art. 70 BayHO) nicht gewährleistet werden kann, kann die Hinterlegungsquittung abweichend von Nr. 1.6.1 und VV Nr. 39.1 Satz 3 zu Art. 70 BayHO auf einem nummerierten Durchschreibevordruck (vgl. VV Nrn. 39.5 bis 39.7 zu Art. 70 BayHO) erteilt werden. ²Die Quittung ist in diesen Fällen nur vom Zahlstellenverwalter zu unterschreiben (VV Nr. 39.2.8 Buchst. a zu Art. 70 BayHO).
- 1.2.2 ¹Die Urschrift der Quittung ist mit der für den Hinterleger bestimmten Durchschrift der Annahmeanordnung zu verbinden oder ihr anzuhäften. ²Eine Durchschrift der Quittung ist mit den weiteren Unterlagen der Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden (vgl. Nr. 1.6.2). ³Die weitere Durchschrift verbleibt im Quittungsblock.
- 1.2.3 Die Quittung ist auf einem Vordruck HKR 171 zu erteilen.
- 1.3 Zu Nr. 6.1.5 ZBest**
- Weitergabe von Schecks an die Landesjustizkasse Bamberg**
- 1.3.1 ¹Schecks der in Nr. 6.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 70 BayHO bezeichneten Art, die an die Landesjustizkasse Bamberg zur Einlösung weitergegeben werden, sind im Zahlstellenbuch als Einnahme und gleichzeitig als Ablieferung zu buchen. ²Eine erforderliche Zahlungsanzeige erstattet die Gerichtszahlstelle.
- 1.3.2 Bei anderen an die Landesjustizkasse Bamberg zur Einlösung weiterzugebenden Schecks werden in einer besonderen Aufschreibung lediglich der

Tag der Weitergabe, das bezogene Kreditinstitut, die Nummer des Schecks, der Einzahler und der Betrag vermerkt.

- 1.3.3 ¹Schecks werden der Landesjustizkasse Bamberg mit einem Begleitschreiben vorgelegt. ²Die besondere Aufschreibung nach Nr. 1.3.2 kann dabei auch als Sammlung von Durchschriften der Scheckbegleitschreiben geführt werden, sofern diese die in Nr. 1.3.2 vorgesehenen Angaben enthalten.

1.4 Zu Nr. 6.2 ZBest

Beschaffung von Quittungsblöcken

- 1.4.1 Die Landesjustizkasse Bamberg hat die ihr angeschlossenen Gerichtszahlstellen mit den benötigten Quittungsblöcken zu versorgen.
- 1.4.2 ¹Die Quittungsblöcke tragen die Bezeichnung „Landesjustizkasse Bamberg“, das Herstellungsjahr und eine fortlaufende Blocknummer. ²Die einzelnen Blätter eines jeden Blocks sind in der Weise mit fortlaufenden Nummern zu versehen, dass je drei verschiedenfarbige Blätter die gleiche Nummer aufweisen.
- 1.4.3 ¹Die notwendigen Quittungsblöcke fordert die Gerichtszahlstelle bei der Landesjustizkasse Bamberg an. ²Die Anforderung ist vom Zahlstellenverwalter und vom Aufsichtsbeamten zu unterschreiben.

1.5 Zu Nr. 9 ZBest

1.5.1 Titelverzeichnisse für bestimmte Auszahlungen

Wenn bei einem Titel wenigstens fünf Zahlungen je Tag zu erwarten sind, können die Präsidenten der Oberlandesgerichte genehmigen, dass die Titelverzeichnisse für Kap. 04 04 Titel 412 01, 526 23, 526 24 und 526 26 in vereinfachter Form nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt werden:

- 1.5.1.1 Die Belege werden getrennt nach Titeln während des Auszahlungstages gesammelt und beim Tagesabschluss mit einem Rechenstreifen zusammengeheftet.
- 1.5.1.2 Die Summe des Rechenstreifens wird beim Tagesabschluss in die Spalte 5 des entsprechenden Titelverzeichnisses eingetragen; in Spalte 12 des Zahlstellenbuches ist abweichend von Nr. 9.2.3 ZBest auch auf die Nummer des Titelverzeichnisses hinzuweisen.
- 1.5.1.3 Die Bestimmungen über kasseninterne Aufträge gelten sinngemäß (vgl. Nr. 9.9.2 ZBest, VV Nr. 19.2 zu Art. 71, Nr. 27.3 zu Art. 70 BayHO).
- 1.5.1.4 Bei der Monatsabrechnung sind den Titelverzeichnissen Rechenstreifen mit den einzelnen Tagessummen und der Monatssumme beizufügen.
- 1.5.1.5 Bezirksrevisoren, die ihren Dienort nicht in Bamberg haben, schalten bei der Prüfung der vollständigen Erhebung der Auslagen (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 3, § 49 Abs. 4 KostVfg) den zuständigen Kassenaufsichtsbeamten ein.

1.5.2 Titelverzeichnisse für Einnahmen an Gebühren und Strafen

Wenn bei einem Titel wenigstens fünf Zahlungen je Tag zu erwarten sind, können die Gerichtszahl-

stellen die Titelverzeichnisse für Kap. 04 04 Titel 111 01 und 112 01 in vereinfachter Form nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen führen:

- 1.5.2.1 ¹Die baren und unbaren Einzahlungen (ausgenommen Einzahlungen, die den Gegenwert für Abdrucke von Gebührenstemplern und für die Wertvorgabe bei Gerichtskostenstemplern darstellen) sind nicht einzeln in das Titelverzeichnis einzutragen. ²Sie sind vielmehr beim Tagesabschluss für jede Haushaltsstelle getrennt nach barem und unbarem Zahlungsverkehr mit Rechenstreifen aufzurechnen.
- 1.5.2.2 Die jeweiligen Summen sind beim Tagesabschluss getrennt in die Spalte 4 des entsprechenden Titelverzeichnisses einzutragen; in Spalte 3 ist nur „Tagessumme bare Einzahlungen“ oder „Tagessumme unbare Einzahlungen“ anzugeben.
- 1.5.2.3 ¹Die Rechenstreifen sind gesammelt bei den Titelverzeichnissen aufzubewahren. ²Für sie gelten die Bestimmungen über kasseninterne Aufträge (vgl. Nr. 9.9.2 ZBest, VV Nr. 19.2 zu Art. 71, VV Nr. 27.3 zu Art. 70 BayHO) sinngemäß.
- 1.5.2.4 Abweichend von Nrn. 2.3 und 4.2 der Aufbewahrungsbestimmungen (Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO) sind die Durchschriften der Quittungen sowie die Kontoauszüge mit den Belegen sechs Jahre aufzubewahren.

1.6 Zu Nr. 12 ZBest

Hinterlegung von Wertgegenständen

- 1.6.1 Über angenommene Hinterlegungen ist dem Hinterleger unter entsprechender Anwendung der VV Nr. 39.1 zu Art. 70 BayHO als Quittung ein Hinterlegungsschein unter der Bezeichnung „Für die Landesjustizkasse Bamberg Gerichtszahlstelle ...“ zu erteilen.
- 1.6.2 Die Unterlagen für die Annahme sind unverzüglich der Landesjustizkasse Bamberg zu übersenden, der auch die Anzeige über die Hinterlegung zu den Sachakten vorbehalten bleibt.
- 1.6.3 Die zur Hinterlegung eingelieferten Gegenstände und ihr Zubehör sind alsbald der Landesjustizkasse Bamberg zu übermitteln.

2. Handvorschüsse

2.1 Zu Nr. 15.1 ZBest

- 2.1.1 ¹Zur Auszahlung von Verfahrensausgaben in Rechtssachen im baren Zahlungsverkehr können bei den Justizbehörden Handvorschüsse bewilligt werden, wenn die Auszahlung durch die Landesjustizkasse Bamberg oder die Gerichtszahlstelle wegen der örtlichen Verhältnisse umständlich oder mit Zeitverlust für die Beteiligten verbunden wäre. ²Die Befugnis zur Bewilligung dieser Handvorschüsse bis zum Betrag von 2.000 Euro wird den Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte je für ihren Bereich übertragen. ³Handvorschüsse von mehr als 2.000 Euro werden durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, bei Beträgen von mehr als 5.000 Euro mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, bewilligt.

- 2.1.2 Der Leiter der Justizbehörde, bei welcher der Handvorschuss bewilligt ist, hat die zur sicheren Aufbewahrung der Zahlungsmittel und der Belege nötigen Anordnungen zu treffen.
- 2.1.3 Unbeschadet des Grundsatzes, dass Handvorschüsse nur geringfügige Zahlungen leisten dürfen, wird den bei den Justizvollzugsanstalten bewilligten Handvorschüssen gestattet, folgende Auszahlungen betragsunabhängig aus dem Handvorschuss zu leisten:
- Ausgleichsentschädigungen (Art. 46 Abs. 11 Satz 1 und 2 BayStVollzG);
 - Entlassungsbeihilfen (Art. 80 BayStVollzG);
 - Ausgaben für Wareneinkäufe, soweit Letztere unbar nicht durchgeführt werden können und Einsparungen zur Folge haben; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen; es sind vorrangig alle Möglichkeiten eines unbaren Einkaufs zu nutzen.
- 2.1.4 ¹Bei amtsgerichtlichen Zweig- und Außenstellen können aus dem Handvorschuss auch kleinere sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden. ²Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.1.5 Die Befugnis zur Bewilligung von Handvorschüssen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro, die zur Auszahlung von kleineren sächlichen Verwaltungsausgaben im baren Zahlungsverkehr erforderlich sind, wird gemäß Nr. 15.1 Satz 3 ZBest den Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Generalstaatsanwälten jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.
- 2.1.6 ¹Handvorschüsse rechnen mit der Landesjustizkasse Bamberg ab. ²Ist bei einem Gericht, bei dem ein Handvorschuss bewilligt ist, eine Zahlstelle eingerichtet, ist mit dieser abzurechnen.
- 2.2 Zu Nr. 15.8 ZBest**
- ¹Der Verwalter hat bei Verfahrensausgaben in Rechtssachen für jede Buchungsstelle ein Titelverzeichnis nach Muster 4 zu Art. 79 BayHO zu führen, dessen Tagessumme in die Anschreibelliste nach Muster 6 zu Art. 79 BayHO zu übernehmen ist. ²Nrn. 9.4, 9.5, 10 und 15.8 ZBest gelten entsprechend.
- 2.3 Zu Nr. 15.9 ZBest**
- 2.3.1 ¹Der Verwalter des Handvorschusses hat nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Monat, zum Zwecke der Abrechnung mit der Landesjustizkasse Bamberg oder der zuständigen Gerichtszahlstelle die Anschreibelliste mit den Belegen der anordnenden Stelle zu übergeben. ²Beim Jahresabschluss müssen alle aus dem Handvorschuss für das abgelaufene Haushaltsjahr geleisteten Auszahlungen abgerechnet sein.
- 2.3.2 ¹Von der Bestellung eines gemeinsamen Verwalters für den Handvorschuss und die Geldannahmestelle ist möglichst abzusehen. ²Ist ausnahmsweise ein gemeinsamer Verwalter bestellt, so gilt Folgendes:
- 2.3.2.1 Die Bestände von Handvorschuss und Geldannahmestelle werden zusammen aufbewahrt.
- 2.3.2.2 Zum Bestand des Handvorschusses und der Geldannahmestelle gehören das Bargeld und die Auszahlungsbelege.
- 2.3.2.3 Der Verwalter des Handvorschusses und der Geldannahmestelle hat eine Anschreibelliste im Anhalt an Muster 6 zu Art. 79 BayHO zu führen.
- 2.3.3 ¹Der ständige Bargeldbestand von Handvorschüssen ist bei Bedarf durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 2.1.6 Satz 1) oder die zuständige Gerichtszahlstelle (Nr. 2.1.6 Satz 2) aufzufüllen (Nr. 15.9 Satz 3 ZBest). ²Abweichend hiervon können in eiligen Fällen die bei den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Handvorschüsse von der örtlichen Gerichtszahlstelle mit Bargeld versorgt werden. ³Der Gerichtszahlstelle ist in diesen Fällen eine Ablichtung der abgeschlossenen Anschreibelliste vorzulegen, auf der der Empfang des erhaltenen Betrages zu bestätigen ist. ⁴Auf der Urschrift der Anschreibelliste ist deutlich zu vermerken, dass der aufgrund der Abrechnung zu erstattende oder zur Auffüllung erforderliche Betrag von der örtlichen Gerichtszahlstelle bezahlt worden ist. ⁵Die Gerichtszahlstelle bucht die der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellten Bargeldbeträge als Ablieferungen an die Landesjustizkasse Bamberg.
- 2.3.4 Die bei den Justizvollzugsanstalten bewilligten Handvorschüsse dürfen erforderliche Bargeldauffüllungen durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 2.3.3 Satz 1 1. Alternative) und an diese abzuliefernde Geldbeträge über ein bestehendes Konto der jeweiligen Ein- und Auszahlungsstelle (Nr. 3.11.1) abwickeln.
- 3. Ein- und Auszahlungsstellen bei Justizvollzugsanstalten**
- 3.1 Errichtung und Aufgaben**
- 3.1.1 Für die Verwaltung der Gelder und Wertsachen der Gefangenen ist bei den Justizvollzugsanstalten jeweils eine Ein- und Auszahlungsstelle zu errichten.
- 3.1.2 Gelder der Gefangenen sind das von ihnen eingebrachte und für sie eingezahlte Geld, die für sie von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe) sowie gewährtes Taschengeld, Verletztengeld und nach Art. 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG zum Eigengeld gutgeschriebene Ausgleichsentschädigungen.
- 3.1.3 Die Ein- und Auszahlungsstelle rechnet mit der Landesjustizkasse Bamberg ab.
- 3.2 Verwaltung**
- 3.2.1 ¹Die Ein- und Auszahlungsstelle verwaltet ein Beamter des mittleren Verwaltungsdienstes oder ein geeigneter Beschäftigter im Verwaltungsdienst. ²Stehen Bedienstete nach Satz 1 nicht zur Verfügung, ist ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes mit dieser Aufgabe zu betrauen. ³Der Anstaltsleiter bestimmt nach den für die Auswahl von Kassenbeamten geltenden Bestimmungen den Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle und einen Vertreter. ⁴Namen und Unterschriftsproben sind der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) mitzuteilen.

3.2.2 Beim Wechsel oder der Verhinderung des Verwalters der Ein- und Auszahlungsstelle gelten die Nrn. 3.3 und 3.4 ZBest entsprechend.

3.3 Beaufsichtigung und Prüfung

3.3.1 ¹Der Anstaltsleiter beaufsichtigt die Geschäftsführung der Ein- und Auszahlungsstelle. ²Er trifft die zur sicheren Verwahrung der Zahlungsmittel, Wertsachen und Buchungsunterlagen notwendigen Anordnungen; die für das Kassenwesen geltenden Grundsätze sind hierbei zu beachten.

3.3.2 Die laufende Beaufsichtigung der Geschäftsführung (Nr. 3.3.1) und die unvermutete Prüfung nach VV Nr. 16.4 in Verbindung mit VV Nr. 16.1 zu Art. 78 BayHO kann der Anstaltsleiter einem Beamten des gehobenen Dienstes übertragen.

3.4 Ständiger Bargeldbestand

3.4.1 Die Ein- und Auszahlungsstelle erhält von der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) einen Bargeldbetrag, dessen Höhe der Anstaltsleiter nach dem voraussichtlichen Bedarf bestimmt (ständiger Bargeldbestand).

3.4.2 Beträge, die den ständigen Bargeldbestand übersteigen, sind an die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) abzuliefern.

3.4.3 ¹Der ständige Bargeldbestand ist bei Bedarf durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) aufzufüllen. ²Abweichend hiervon kann die Ein- und Auszahlungsstelle in eiligen Fällen von der örtlichen Gerichtszahlstelle mit Bargeld versorgt werden. ³Der Gerichtszahlstelle ist in diesen Fällen eine Ablichtung der Abrechnungsnachweisung oder der Verstärkungsanforderung vorzulegen, auf der der Empfang des erhaltenen Betrages zu bestätigen ist. ⁴Auf der Urschrift der Abrechnungsnachweisung oder Anforderung ist deutlich zu vermerken, dass der aufgrund der Abrechnung zu erstattende oder zur Auffüllung erforderliche Betrag von der örtlichen Gerichtszahlstelle bezahlt worden ist. ⁵Die Gerichtszahlstelle bucht die der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung gestellten Bargeldbeträge als Ablieferungen an die Landesjustizkasse Bamberg.

3.4.4 Für die Fälle der Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 ist der Vordruck HKR 302 zu verwenden.

3.5 Annahme der Einzahlungen, Leistung der Auszahlungen

3.5.1 ¹Gelder der Gefangenen können ohne Annahmearordnung angenommen und ohne Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. ²Alle Ein- und Auszahlungen sind zu belegen. ³Die Belege sind mit durch das Haushaltsjahr fortlaufenden Nummern zu versehen und geordnet aufzubewahren.

3.5.2 ¹Bei der Ein- und Auszahlungsstelle können Einzahlungen nur bar entrichtet werden. ²Auszahlungen dürfen von der Ein- und Auszahlungsstelle nur bar und nur gegen Quittung des Empfangsberechtigten geleistet werden. ³Einzahlungen sind dem Einzahler unaufgefordert zu quittieren.

3.5.3 ¹Unbare Auszahlungen dürfen nur durch die Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3), unbare Einzahlungen nur auf ein Konto der Landesjustizkas-

se Bamberg geleistet werden. ²Für die unbaren Auszahlungen übermittelt die Ein- und Auszahlungsstelle der Landesjustizkasse Bamberg eine Auszahlungsanordnung auf elektronischem Weg und ein Anordnungsprotokoll (Bescheinigung nach Nr. 5 HKR-DÜ-Best) per Telefax. ³Die Landesjustizkasse Bamberg bescheinigt formlos die fehlerlose Einspielung der übertragenen Daten bzw. übermittelt ein Fehlerprotokoll zur weiteren Bearbeitung. ⁴Ist eine Anordnung auf elektronischem Weg nicht möglich, übersendet die Ein- und Auszahlungsstelle der Landesjustizkasse Bamberg eine Auszahlungsanordnung mit Vordruck HKR 72 in doppelter Ausfertigung. ⁵In diesem Fall ist eine Ausfertigung der Auszahlungsanordnung oder des Zahlungsauftrages von der Landesjustizkasse Bamberg bestätigt an die Ein- und Auszahlungsstelle zurückzugeben.

3.5.4 Die Gefangenen erhalten über ihre Kontenbewegungen Kontoauszüge, die nach Bedarf, jedoch mindestens nach der Gutschrift der Bezüge und vor Einkaufsterminen, ausgedruckt werden.

3.5.5 ¹Bei Barzahlung (Nr. 3.5.2) sind die Einzahlungsquittung und der Beleg durchzuschreiben, wofür der Vordruck HKR 303 (Quittungsblock) zu verwenden ist; anstelle des Vordrucks HKR 303 kann der aus dem Verfahren IT-Vollzug/Geld ausgedruckte Buchungsbeleg als Quittung verwendet werden. ²Bar eingezahlt ist auch das vom Gefangenen eingebrachte oder später für ihn in Postsendungen oder mit Postanweisung eingezahlte Geld; nicht benötigte Benachrichtigungen oder Quittungen verbleiben in diesen Fällen im Quittungsblock, wobei etwaige Einzahlungsbelege mit ihnen zu verbinden sind. ³Für die Beschaffung der Quittungsblöcke gilt Nr. 1.4 entsprechend. ⁴Bei Einzahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg sind deren mit oder in Anhalt an Vordruck HKR 309 erstellte Mitteilungen als Einzahlungsbelege zu verwenden. ⁵Bei der Gutschrift der von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge sind die für jeden Gefangenen erstellten Lohnscheine (Lohnabrechnungen) zur Benachrichtigung zu verwenden; außerdem erhält der Gefangene einen aktuellen Kontoauszug (Nr. 3.5.4).

3.5.6 ¹Für die Quittierung von Barauszahlungen gilt Nr. 7.1.2 ZBest. ²Wird das Konto des Gefangenen geschlossen, so ist er aufzufordern, es insgesamt anzuerkennen. ³Eine Verweigerung des Anerkenntnisses ist festzustellen; ist der Gefangene nicht in der Lage, die erforderlichen Anerkenntnisse abzugeben, so gilt VV Nr. 49.12 zu Art. 70 BayHO entsprechend.

3.5.7 ¹Bei Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt sind die Gelder der Gefangenen dorthin zu überweisen. ²Die aufnehmende Vollzugsanstalt ist durch Übersendung einer im Verfahren IT-Vollzug/Geld erstellten Mitteilung zu unterrichten.

3.6 Ein- und Auszahlungsbuch, Führung der Gefangenenkonten

3.6.1 ¹Über die Ein- und Auszahlungen ist ein Ein- und Auszahlungsbuch zu führen. ²Auf jedem Ausdruck des Ein- und Auszahlungsbuchs hat der Leiter der Ein- und Auszahlungsstelle die richtige und voll-

ständige Datenerfassung und -verarbeitung zu bescheinigen. ³Das Ein- und Auszahlungsbuch ist im Dezember mit dem Druck der letzten Abrechnungsnachweisung abzuschließen.

- 3.6.2 ¹Für jeden Gefangenen ist über seine Gelder und Wertsachen ein Konto zu eröffnen und bis zum Ausscheiden aus der Anstalt auf der Grundlage des Verfahrens IT-Vollzug/Geld zu führen. ²Die Gelder sind getrennt nach Hausgeld, Überbrückungsgeld, Eigengeld, Sondergeld und Taschengeld nachzuweisen; zum Eigengeld gehören das von dem Gefangenen eingebrachte oder für ihn eingezahlte Geld, derjenige Anteil der von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Bezüge, der nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG), die gutzuschreibende Ausgleichsentschädigung (Art. 46 Abs. 11 Satz 3 BayStVollzG) sowie das nicht oder nicht in vollem Umfang eingesetzte Sondergeld (Art. 53 Satz 3 BayStVollzG).

3.7 Anschreiben der Zahlungen

- 3.7.1 Ein- und Auszahlungen sind aufgrund der gesammelten Belege täglich zu erfassen und auf dem Konto des Gefangenen zu buchen.
- 3.7.2 ¹Für die Gutschrift der Bezüge der Gefangenen (Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Verletzten-geld, Freistellungsbezüge etc.) werden von der Arbeitsverwaltung die gutzuschreibenden Beträge in einer Übergabedatei zur Verfügung gestellt. ²Mit Vorlage der Auszahlungsnachweisung bei der Ein- und Auszahlungsstelle sind die Bezüge für die Verarbeitung freigegeben; die Gutschrift ist unverzüglich durchzuführen.
- 3.7.3 Vorschüsse auf das Arbeitsentgelt (die Ausbildungsbeihilfe) und eine Inanspruchnahme des Guthabens für den Ersatz von Aufwendungen (Art. 89 BayStVollzG) sind als Vormerkung in der dafür vorgesehenen Datei zu erfassen; das Konto gilt insoweit als gesperrt.

3.8 Abrechnung, Eintragungen bei der Landesjustiz-kasse Bamberg

- 3.8.1 ¹Nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, ist eine Abrechnungsnachweisung auszudrucken und mit der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) abzurechnen; bei mehrmaliger Abrechnung ist eine Abrechnung auf den Monatsabschluss der Landesjustizkasse Bamberg abzustimmen. ²Die Abrechnung ist der Landesjustizkasse Bamberg zweifach einzureichen.
- 3.8.2 ¹Die Abrechnung ist von der Landesjustizkasse Bamberg (Nr. 3.1.3) auf ihre rechnerische Richtig-

keit zu überprüfen. ²Die Landesjustizkasse Bamberg übernimmt den in der Abrechnungsnachweisung ausgewiesenen anzunehmenden oder auszahlenden Betrag in das Titelverzeichnis für Einzahlungen oder Auszahlungen von Gefangenen-geldern. ³Die Übereinstimmung des von der Ein- und Auszahlungsstelle nachgewiesenen abgerechneten Bestandes von Geldern der Gefangenen mit dem Bestand des Kontos der Ein- und Auszahlungsstelle bei der Landesjustizkasse Bamberg ist festzustellen. ⁴Die mit dem Buchungsvermerk versehene Zweitschrift der Abrechnungsnachweisung ist an die Ein- und Auszahlungsstelle zurückzugeben. ⁵Die Zweitschriften sind geordnet aufzubewahren.

3.9 Wertsachen

- 3.9.1 Für die Verwaltung der Wertsachen der Gefangenen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- 3.9.2 ¹Führt der Gefangene fremde Geldsorten mit sich, ist der Gefangene zu befragen, ob er einem Umtausch in Euro zustimmt. ²Die Befragung und ihr Ergebnis sind schriftlich festzuhalten.
- 3.9.3 ¹Die Wertsachen sind für jeden Gefangenen gesondert im Verfahren IT-Vollzug/Geld nachzuweisen. ²Die einzelnen Wertgegenstände sind genau zu beschreiben. ³Besondere Kennzeichen, etwaige Beschädigungen und sonstige Auffälligkeiten sind festzuhalten. ⁴Bei Ausgabe von Wertsachen ist das Konto unverzüglich zu aktualisieren.
- 3.9.4 Wird ein Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so sind seine Wertsachen der aufnehmenden Vollzugsanstalt alsbald gegen Belegwechsel zu übersenden.
- 3.9.5 ¹Die Wertsachen sind in geeigneten Behältnissen sicher aufzubewahren; die Behältnisse sind mit einer Behältnis- oder Plombennummer, dem Namen und der Gefangenenbuchnummer zu versehen. ²Die Behältnis- oder Plombennummer wird in der Wertsachendatei mit verwaltet.

3.10 Vollzug von Jugendarrest

Verwaltung der Gelder und Wertsachen der Jugendlichen

- 3.10.1 Gelder der Jugendlichen
- 3.10.1.1 Gelder der Jugendlichen sind das von ihnen eingebrachte und für sie eingezahlte Geld.
- 3.10.1.2 ¹Über die Gelder der Jugendlichen ist ein Ein- und Auszahlungsbuch mit den Spalten

durch das Haushalts-jahr laufende Nummer	Tag der Eintragung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen	Gelder der Jugendlichen			Unterschriften des Bediensteten und des Einzahlers (Quittung bei Einzahlungen) sowie des Jugendlichen (Quittung bei Rückzahlungen)
			Einzah-lungen (in Euro)	Auszah-lungen (in Euro)	Bestand (in Euro)	
1	2	3	4	5	6	7

zu führen, in dem für jeden Jugendlichen ein Konto eingerichtet wird. ²Die Auszahlungen sind bei den Einzahlungen zu buchen. ³Nach jeder Eintragung ist in Spalte 6 der jeweilige Bestand vorzutragen. ⁴Erledigte Konten sind dadurch zu kennzeichnen, dass die laufende Nummer rot unterstrichen wird. ⁵Das Ein- und Auszahlungsbuch ist am Ende jedes Haushaltsjahres oder, wenn es über einen längeren Zeitraum nur von demselben Bediensteten geführt wird, monatlich abzuschließen. ⁶Es kann für mehrere Haushaltsjahre angelegt werden.

3.10.1.3 Ein- und Auszahlungen sind in Spalte 7 des Ein- und Auszahlungsbuches zu quittieren; Einzahlungen sind von dem Jugendlichen oder dem sonstigen Einzahler gegenzuzeichnen.

3.10.1.4 ¹Die Gelder sind von einem der Dienst habenden Beamten zu verwalten. ²Beim Schichtwechsel gelten Nrn. 3.3 und 3.4 ZBest entsprechend. ³Die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme wird durch die Bescheinigung über die Führung des Ein- und Auszahlungsbuches bestätigt; in der Bescheinigung ist auch der festgestellte Ist- und Sollbestand festzuhalten. ⁴Die Bescheinigung hat folgende Spalten zu enthalten:

Geführt		mit einem übernommenen		Unterschrift und Amtsbezeichnung
von	bis	Istbestand	Sollbestand	
		(in Euro)	(in Euro)	
1	2	3	4	5

3.10.1.5 Im Übrigen gelten Nrn. 3.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.5.4 und 3.5.5 Satz 1 bis 4 entsprechend.

3.10.2 Wertsachen der Jugendlichen

¹Für die Verwaltung der Wertsachen der Jugendlichen gilt Nr. 3.9 entsprechend. ²Die Wertsachen sind in das Verzeichnis der abgenommenen Habe (Vordrucke StP 821 und StP 831) einzutragen.

3.11 Einrichtung eines Kontos

3.11.1 Die Ein- und Auszahlungsstellen können bei Bedarf ein zins- und spesenfrei zu führendes Girokonto bei einem Kreditinstitut unterhalten (entsprechend Nr. 5 ZBest, VV Nr. 31 zu Art. 70 BayHO, Anlage 5 zu den VV zu Art. 70 BayHO).

3.11.2 Über dieses Konto dürfen nur Ablieferungen (Nr. 3.4.2) an oder Bestandsverstärkungen (Nr. 3.4.3 Satz 1) durch die Landesjustizkasse Bamberg abgewickelt werden.

3.11.3 Die Eröffnung eines Kontos ist gemäß VV Nr. 31.1.5 zu Art. 70 BayHO anzuzeigen

- dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie
- der Landesjustizkasse Bamberg.

3.12 Verwalter für die Ein- und Auszahlungsstelle und den Handvorschuss

¹Von der Bestellung eines gemeinsamen Verwalters für die Ein- und Auszahlungsstelle und den Handvorschuss ist möglichst abzusehen. ²Ist aus-

nahmsweise ein gemeinsamer Verwalter bestellt, gelten Nrn. 2.3.2.1, 2.3.2.2 und 2.3.2.3 entsprechend.

4. Verwendung von EC-Karten; Abholung von Kontoauszügen unter Verwendung von Kundenkarten

4.1 Verwendung von EC-Karten

Bei der Führung von Bankkonten dürfen EC-Karten der jeweiligen Kreditinstitute mit PIN (z. B. PostbankCard, SparkassenCard) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingesetzt werden:

4.1.1 ¹Die Karten sind auf den Namen des jeweils Verfügungsberechtigten (Zahlstellenverwalter, Verwalter der Ein- und Auszahlungsstelle, bestellter Vertreter) personenbezogen auszustellen. ²Karte und PIN dürfen nur dem Inhaber zugänglich bzw. bekannt sein. ³Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. ⁴Die Karteninhaber sind für die sichere Verwahrung der ihnen jeweils erteilten Karte und der zugehörigen PIN selbst verantwortlich. ⁵Karte und PIN dürfen nicht gemeinsam aufbewahrt werden. ⁶Bei Verlust oder Diebstahl hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich die Sperrung der Karte zu veranlassen sowie den Leiter der Dienstbehörde und den Zahlstellenaufsichtsbeamten hiervon zu verständigen.

4.1.2 ¹Sofern für die Verwendung der PIN kein Bedarf besteht, ist diese nach Aushändigung durch das Kreditinstitut unter Hinzuziehung des Aufsichtsbeamten (Nr. 4 ZBest, Nr. 3.3) unverzüglich zu vernichten. ²Hierüber ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die vom Karteninhaber und dem Aufsichtsbeamten (Nr. 4 ZBest, Nr. 3.3) zu unterschreiben und dem Leiter der Dienstbehörde zuzuleiten ist.

4.2 Abholung von Kontoauszügen unter Verwendung von Kundenkarten

4.2.1 ¹Sofern Kontoauszüge noch in Papierform bei den jeweiligen Banken abgeholt werden, können durch den Leiter der Dienstbehörde hierfür sonstige Bedienstete (z. B. Justizwachmeister) besonders ermächtigt werden. ²Für diese, nicht mit den eigentlichen Aufgaben der Gerichtszahlstelle oder Ein- und Auszahlungsstelle betrauten Bediensteten kann eine Kundenkarte der jeweiligen Bank ohne PIN zur Verfügung gestellt werden. ³Der Bedienstete ist für die sichere Aufbewahrung der Karte selbst verantwortlich und hat einen Verlust unverzüglich dem Leiter der Dienstbehörde anzuzeigen.

4.2.2 Geldgeschäfte (Ein- oder Auszahlungen am Automaten oder Bankschalter) dürfen von den besonders ermächtigten Bediensteten (Nr. 4.2.1 Satz 1) nicht vorgenommen werden.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

5.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2006 (JMBl 2007 S. 5) außer Kraft.

3121.0-J**Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten
gemeinnütziger Einrichtungen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 10. Dezember 2008 Az.: 4012 - II - 1659/95****1. Listen über gemeinnützige Einrichtungen**

- 1.1 Alle gemeinnützigen Einrichtungen, die um Zuweisung von Geldbeträgen nachgesucht haben, werden in Listen erfasst. Listen führende Stellen sind der Präsident des Oberlandesgerichts und der Präsident des Landgerichts nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 1.1.1 Die Präsidenten der Oberlandesgerichte führen im Benehmen mit den Generalstaatsanwälten für ihren Geschäftsbereich eine Liste, in die Einrichtungen aufgenommen werden, deren Wirkungskreis sich über den Bezirk eines Landgerichts hinaus erstreckt (überregionale Liste).
- 1.1.2 Die Präsidenten der Landgerichte führen im Benehmen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten für ihren Geschäftsbereich eine Liste, in die Einrichtungen aufzunehmen sind, deren Wirkungskreis den Bezirk des Landgerichts nicht überschreitet (regionale Liste).
- 1.1.3 Die gleichzeitige Eintragung in eine überregionale und regionale Liste ist nicht möglich.
- 1.2 Die Liste gibt darüber Aufschluss, ob die jeweilige Einrichtung
- 1.2.1 eine gültige Bescheinigung oder einen gültigen Bescheid des zuständigen Finanzamts beigebracht hat, woraus sich die Gewährung einer Steuervergünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§ 51 Satz 1 der Abgabenordnung) ergibt;
- 1.2.2 ihre Zielsetzung mitgeteilt und Ihre Satzung eingereicht hat, bei Vereinen auch einen Auszug aus dem Vereinsregister;
- 1.2.3 sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der Listen führenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben;
- 1.2.4 ihr Einverständnis erteilt hat, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann;
- 1.2.5 ihren Wirkungskreis im Gerichtsbezirk der Listen führenden Stelle hat.
- 1.3 In die Liste werden alle Einrichtungen eingetragen, die darum ersuchen und
- 1.3.1 die nach Nr. 1.2 nötigen Unterlagen und Erklärungen vorlegen;
- 1.3.2 sich verpflichten, unverzüglich die jeweils aktuellen Unterlagen nach Nr. 1.2.1 vorzulegen;
- 1.3.3 sich verpflichten, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die Steuervergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird;
- 1.3.4 sich verpflichten, den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen und der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, ob und ggf. in welchem Umfang der Zahlungspflichtige die Auflage erfüllt hat;
- 1.3.5 sich verpflichten, der Listen führenden Stelle bis zum 31. Januar für das Vorjahr unaufgefordert mitzuteilen, welche Geldbeträge ihnen von Gerichten oder Staatsanwaltschaften aus dem Bereich der Listen führenden Stelle insgesamt zugewiesen worden sind.
- 1.4. Die Eintragung unterbleibt, wenn der Listen führenden Stelle Umstände bekannt werden, die darauf hindeuten, dass Zweck oder Tätigkeit der Einrichtung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich die Einrichtung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.
- 1.5 Die Listen führende Stelle prüft nicht, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
- 1.6 Die Listen werden fortlaufend aktualisiert. In die Listen werden zum 1. Februar nicht mehr aufgenommen
- 1.6.1 Einrichtungen, die ihren Verpflichtungen nach Nr. 1.2.3 oder nach Nr. 1.3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind;
- 1.6.2 Einrichtungen, denen im Laufe der zwei vorangegangenen Jahre (ausgenommen das Eintragungsjahr) keine Geldbeträge zugewiesen wurden, es sei denn, dass sie den Verbleib in der Liste beantragt haben;
- 1.6.3 Einrichtungen, bei denen der Listen führenden Stelle Umstände im Sinn von Nr. 1.4 bekannt geworden sind;
- 1.6.4 Einrichtungen, bei denen der Listen führenden Stelle bekannt geworden ist, dass die Steuervergünstigung nicht mehr gewährt wird.
- 1.7 Die Listen führende Stelle unterrichtet die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs über Erkenntnisse nach Nr. 1.4 oder nach Nr. 1.6.4; bei überregional tätigen Einrichtungen (Nr. 1.1.1) werden auch die anderen Präsidenten der Oberlandesgerichte unterrichtet.
- 1.8 Die aktuellen Listen stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung. Auf der Liste ist zu vermerken,
- 1.8.1 dass die Liste keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen darstellt,
- 1.8.2 dass die Nennung einer Einrichtung in der Liste nicht die Feststellung ihrer Gemeinnützigkeit bedeutet und
- 1.8.3 dass die Liste nicht zum Zweck der Empfehlung erstellt wurde, sondern lediglich zur Information über die in Betracht kommende Einrichtung.
- 1.9 Die Listen führende Stelle bestimmt, welche Einrichtungen zu welchem Zeitpunkt um Rechenschaftsberichte gemäß Nr. 1.2.3 gebeten werden.
- 2. Verzeichnisse über zugewiesene Geldauflagen**
- 2.1 Die gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldauflagen werden von der Listen führenden Stelle aufgrund der nach Nr. 1.3.5 eingegangenen Mitteilungen statistisch in einem Verzeichnis erfasst.

2.2 Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können in das Verzeichnis Einsicht nehmen.

3. Schlussbestimmung

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2009 tritt die Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (JMBl S. 14), geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2001 (JMBl S. 126), außer Kraft.

3031-J

Änderung der Notarbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 19. Dezember 2008 Az.: 3830a - IV - 4225/07

Die Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung) - NotBek - vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 24. August 2007 (JMBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung (Dienstordnung für Notarinnen und Notare) wird wie folgt geändert:

1.1 § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Regressgefahr“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Formulierung angefügt:

„die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. Verfügungen von Todes wegen getroffen werden,“.

1.2 § 23 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird im neunten Spiegelstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

„- generelle Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 dritter Spiegelstrich.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2030.2.1-J

Anforderungsprofil für die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 22. Dezember 2008 Az.: 2342 - V - 8572/05

1. Einleitung

Der richtigen Auswahl und Qualifikation der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten kommt wesentliche Bedeutung zu. Als Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sollen deshalb nur Personen eingesetzt werden, die die nachstehenden Kriterien und Anforderungen erfüllen oder bereit und in der Lage sind, sich die geforderten

Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte sind für eine rechtzeitige und vollständige Information, Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten der Gerichtsvollzieher verantwortlich, ohne diese von ihren originären Führungsaufgaben zu befreien. In der Funktion als Kostenprüfungsbeamte sind sie Vorgesetzte des Gerichtsvollziehers.

2. Anforderungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen:

- Beamter des gehobenen Dienstes, § 96 Nr. 1 Satz 1 GVO;
- Identifikation mit dem Auftrag der Justiz;
- Verständnis für Justizverwaltungssachen und Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz;
- Mobilität;
- Bereitschaft, die Tätigkeit in der Regel mindestens fünf Jahre auszuüben;
- Angemessene Berufs- und Lebenserfahrung;
- Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit;
- Besonderes Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gesundheitliche Eignung;
- Fortbildungsbereitschaft.

2.2 Fachkompetenz:

- Beherrschung der Prüfungstechniken;
- Umfangreiches Fachwissen in allen gerichtsvollzieherrelevanten Rechtsgebieten;
- Kenntnisse
 - in IuK-Technik (insbesondere in den verschiedenen Gerichtsvollzieher-EDV-Programmen);
 - in der Organisationslehre (insbesondere zur Gestaltung effizienter Arbeitsabläufe im Gerichtsvollzieherbüro).

2.3 Organisatorische Kompetenz:

- Organisationsvermögen (insbesondere Bereitschaft, regionale Fortbildungsveranstaltungen für Gerichtsvollzieher zu organisieren und sich dort einzubringen);
- Planungsvermögen;
- Fähigkeit,
 - komplexe Abläufe zu analysieren,
 - zielorientiert zu handeln,
 - Prioritäten zu setzen.

2.4 Soziale Kompetenz:

- Selbstdisziplin (vor allem die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen an den realen Gegebenheiten ausrichten);
- Kommunikationsfähigkeit;
- Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit;
- Verantwortungsbewusstsein;
- Einfühlungsvermögen.

2.5 Persönliche Kompetenz:

- Führungskompetenz, insbesondere durch Zielvereinbarungen;

- Fähigkeit, eigeninitiativ und selbstständig zu handeln;
- Innovationsfähigkeit und Flexibilität;
- Befähigung zum Wissenstransfer;
- Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Überzeugungskraft;
- Durchsetzungsvermögen;
- Entschlusskraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 3, 4 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Aschaffenburg
2. Vorsitzende Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg und München I
3. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Weißenburg i. Bay.
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
6. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Würzburg
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg, Kempten (Allgäu), München I, München II und Traunstein

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 13. Februar 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Gruppenleiter bei dem Landgericht München I in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.
2. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.

3. Koordinator für die Bereitstellung und Betreuung büro- und informationstechnischer Systeme und Anwendungen bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Koordinierung der Einführung und Nutzung von Büro- und Informationstechnik am Amtsgericht München, die Beratung und Unterstützung der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz in allen Fragen des Projekts bajTECH2000, als Ansprechpartner des Amtsgerichts München, sowie die Organisation der Fortbildung der Richter, Beamten und Arbeitnehmer des Amtsgerichts München im obengenannten Bereich. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse von DV-Anwendungen, insbesondere aller beim Amtsgericht München im Einsatz befindlichen DV-Verfahren und der dafür vorhandenen Betriebstechnik, ferner der Strukturen des Amtsgerichts München.
4. Leiter des Sachgebiets IT-Sicherheitsmanagement der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in Grundsatzfragen zur Sicherheit des IT-Betriebs sowie sehr gute Kenntnisse in Aufbau und Organisation der Justizbehörden wie auch Erfahrung in der Personalführung.
5. Koordinator Fachverfahren bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München mit dem Schwerpunkt Konzeption und Einbindung in den elektronischen Rechtsverkehr mit Dienstort München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden langjährige und vertiefte Kenntnisse bei der Entwicklung von EDV-Verfahren, Erfahrungen im Projektmanagement von umfangreichen IT-Projekten sowie Erfahrungen in der Geschäftsprozessanalyse und -modellierung.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 13. Februar 2009.

III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Rechtspflege - sieht Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um den

Dienstposten eines hauptamtlichen Fachhochschullehrers aus dem gehobenen Justizdienst (Rechtspfleger) an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Rechtspflege - in Starnberg

entgegen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere

- die Konzeption und vollständige Durchführung von Lehrveranstaltungen am Fachbereich Rechtspflege in Starnberg,
- die Konzeption und Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen überwiegend für den gehobenen Justizdienst (Rechtspfleger).

Erwartet werden neben der notwendigen Fach- und Sozialkompetenz (besonders Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität) ausgeprägte und erprobte pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten, insbesondere als nebenamtliche Lehrperson am Fachbereich Rechtspflege.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes (Rechtspfleger) der BesGrn. A 10 und A 11. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbung hat unter Vorlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie unter Beifügung einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die bei der Justiz geführten Personalakten bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Rechtspflege, Josef-Sigl-Straße 4, 82319 Starnberg, zu erfolgen.

Bewerbungsfrist: 10. Februar 2009.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Freising frei seit 3. Dezember 2008	(letzter Inhaber: Notar Hermann Schmidl evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Marion Schmidl)
-------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Altdorf b. Nürnberg frei seit 13. Januar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Jens Kirchner evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Steffen Limpert)
-----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frei werdende Notarstellen:

Bad Windsheim frei ab 1. Juni 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Eberhard Wild)
---------------------------------------	---------------------------------------------------

Türkheim frei ab 1. Juni 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Jürgen Elstner)
----------------------------------	------------------------------------------------

Bogen frei ab 1. Juli 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Josef Amberger)
-------------------------------	------------------------------------------------

Herzogenaurach frei ab 1. Juli 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Wolfgang Scholzen)
----------------------------------------	-------------------------------------------------------

Prien am Chiemsee frei ab 1. Juli 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Friedrich A. von Daumiller evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Gregor Rieger)
-------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juni 2009 (Notarstellen in Freising, Altdorf b. Nürnberg, Bad Windsheim und Türkheim) bzw.
- 1. Juli 2009 (Notarstellen in Bogen, Herzogenaurach und Prien am Chiemsee)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Freising, Altdorf b. Nürnberg und Prien am Chiemsee haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Ziffer V. Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach §67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Altdorf b. Nürnberg, Bad Windsheim und Türkheim werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. Februar 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Hinweis

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Personalveränderungen (ausgenommen die Informationen betreffend Notare) nicht in die Verkündungsplattform eingestellt.

Die Personalveränderungen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie des Justizvollzugs werden künftig in das Intranet der bayerischen Justiz aufgenommen.

Die Stellenausschreibungen werden weiterhin im Justizministerialblatt über die Verkündungsplattform veröffentlicht.

Gleichstellungsbeauftragte

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurden bestellt bzw. wiederbestellt als Gleichstellungsbeauftragte

- bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Richterin am Oberlandesgericht München Ulrike Bauer,
Vertreterin: Frau Oberamtsrätin Susanna Wilke;

- bei dem Oberlandesgericht München
Frau Justizverwaltungsamtfrau Renate Kremsler,
Vertreterin: Frau Justizamtfrau Tanja Wilsch;
- bei dem Oberlandesgericht Nürnberg
Frau Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg Gerda-Marie Reitzenstein,
Vertreterin: Frau Justizamtfrau bei dem AG Schwabach Brigitte Stör;
- bei dem Oberlandesgericht Bamberg
Frau Oberamtsrätin Hannelore Nolte,
Vertreterin: Frau Justizamtsrätin Martina Blößer;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft München
Frau Oberstaatsanwältin Maud Gräfin von Keyserlingk,
Vertreterin: Frau Justizoberinspektorin Agnes Selmayr;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
Frau Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts in Weiden i. d. OPf. Ulrike Pauckstadt-Maihold,
Vertreterin: Frau Justizangestellte Claudia Leipold;
- bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg
Frau Justizverwaltungsoberspektorin Brigitte Jung,
Vertreter: Herr Justizamtmannt Florian Steinberger.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

34. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand August 2008. Rund 684 Seiten. 43,00 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Müller-Grune, Anwaltsstrategien im Verwaltungsprozess. Klagevorbereitung, Verfahren in erster Instanz, Berufungsverfahren. 1. Auflage. 2009. Band 24. 126 Seiten. 19,80 €.

Gildebuchverlag, Alfeld

Kormann, Einheitlicher Ansprechpartner und deutscher Föderalismus: der Zwang zur Kooperation. 2008.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

150. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Oktober 2008. 102,00 €.

137. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand August 2008. 100,40 €.

116. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. November 2008. 89,70 €.

79. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2008. 68,00 €.

71. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Oktober 2008. 39,20 €.

16. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. neuem Ordner Nr. 4. Stand November 2008. 105,00 €.

196. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Dezember 2008. 63,90 €.

73. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand November 2008. 78,40 €.

127. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. November 2008. 77,30 €.

97. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Baisch/Biermeier, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Oktober 2008. 48,70 €.

25. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2008. 102,50 €.

94. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 15. Oktober 2008. 49,50 €.

81. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Oktober 2008. 79,30 €.

Carl Link Verlag, Kronach

44. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melderecht - Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. Oktober 2008. 65,00 €.

124. und 125. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

124. ErgLfg. Stand 1. September 2008. 119,84 €.

125. ErgLfg. Stand 1. November 2008. 120,72 €.

119. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2008. 40,18 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Bieler, Berufsbildung im öffentlichen Dienst. Ergänzbare Textsammlung des Berufsbildungsrechts des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Lieferung 3/08. Stand Dezember 2008.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

215. und 216. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

215. ErgLfg. Stand 1. September 2008. 94,00 €.

216. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2008. 118,00 €.

44. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Oktober 2008. 97,00 €.

651. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. November 2008. 104,88 €.

116. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Oktober 2008. 106,00 €.

126. und 127. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung.

126. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2008. 104,00 €.

127. ErgLfg. Stand 1. November 2008. 101,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

82. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand Dezember 2008. Inkl. Jahres-CD-ROM 2008/2009. 88,00 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Telefon (0 89) 55 97-01
E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (0 81 91) 1 26-7 25
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 2

München, den 12. März

2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.11.2008	2038.3.3.2-J Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	22
20.01.2009	2032.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	22
21.01.2009	3121.0-J Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls.	23
02.02.2009	2030.2-J Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (AufgJWD)	25
20.02.2009	3121.0-J Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen.	27
	Stellenausschreibungen	28
	Personalnachrichten	30
	Hinweis	30
	Veränderungen im Bereich der Notare.	30
	Literaturhinweise	31

Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -

vom 17. November 2008 Az.: PA - 2240 - 877/2008,
PA - 2240 - 6449/2008, PA - 2240 - 7394/2008

Die Änderungsbekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146) zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung wird wie folgt berichtigt:

1. Es wird folgende neue Nr. 1.6 eingefügt:
„In Abschnitt III Nr. 1 Satz 1 wird ‚1.4,‘ gestrichen.“
2. In Nr. 2.3 wird „Nr. 1.1 und Nr. 1.3“ durch „Nr. 1.1, Nr. 1.3 und Nr. 1.6“ ersetzt.

2032.3-J

Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 20. Januar 2009 Az.: 2103 - IV - 10453/08

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. Juni 2004 Az.: 2103 - IV - 11555/03 (JMBl S. 130) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Titel der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
„Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“.

- 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „8,95“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 2.1.2 werden die Zahlen „12,45“ und „9,50“ durch die Zahlen „13,10“ und „10,00“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „12,45“ durch die Zahl „13,10“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Nrn. 2.3 und 2.4 werden die Zahlen „22,15“ und „12,45“ durch die Zahlen „23,25“ und „13,10“ ersetzt.
 - 1.2.5 Nr. 2.6 wird gestrichen.
 - 1.2.6 Die bisherige Nr. 2.7 wird Nr. 2.6.
 - 1.2.7 In Nr. 2.6 Satz 1 (neu) werden die Worte „bzw. angerechnet“ gestrichen.
 - 1.2.8 In Nr. 2.6 Satz 2 (neu) werden die Worte „bzw. der Anrechnung nach Nr. 2.6“ gestrichen.
 - 1.2.9 In Nr. 3.1.1 werden die Zahlen „9,80“, „12,15“, „16,20“ und „24,20“ durch die Zahlen „10,30“, „12,75“, „17,00“ und „25,40“ ersetzt.
 - 1.2.10 In Nr. 3.1.2 wird die Zahl „8,00“ durch die Zahl „8,40“ ersetzt.
 - 1.2.11 In Nr. 3.1.3 werden die Zahlen „2,95“ und „4,40“ durch die Zahlen „3,10“ und „4,60“ ersetzt.
 - 1.2.12 In Nr. 3.1.4 werden die Zahlen „0,45“, „0,50“, „0,55“ und „0,70“ durch die Zahlen „0,50“, „0,55“, „0,60“ und „0,75“ ersetzt.
 - 1.2.13 In Nr. 5 wird Satz 5 gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
 - 1.2.14 In Nr. 5 Satz 5 (neu) werden die Worte „Die Ausbildungsstelle“ durch das Wort „Sie“ und die Worte „der Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Nr. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „52,50“ ersetzt.
 - 1.3.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „35,00“ durch die Zahl „36,75“ ersetzt.
 - 1.3.4 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektionen - Bezügestellen -“ durch die Worte „Bezügestellen des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft..

3121.0-J**Richtlinien****über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 21. Januar 2009 Az.: 9362 - II - 8737/04****I. Allgemeines****Nr. 1**

Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).

Nr. 2

International sind Ausschreibungen zur

- a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere auf Grund eines Europäischen Haftbefehls (vgl. unter II.)
- b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten (vgl. unter III.)
- c) verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung (vgl. unter IV.)

möglich.

Nr. 3

Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vgl. aber II. B. Nr. 11 Abs. 2).

Nr. 4

Soweit eine Fahndung im SIS nicht möglich ist, erfolgt die internationale Fahndung durch INTERPOL. Sie kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung des Raumes, in dem gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.

Nr. 5

Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vgl. Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

II. Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung**A. Einleitung der internationalen Fahndung****Nr. 6**

Das Ersuchen um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt oder das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll gleichzeitig in elektronischer Form übermittelt werden. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Abs. 1 RiStBV).

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A4-Seite nicht überschreiten soll. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.

Nr. 7

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt oder dem Bundespolizeipräsidium.

Nr. 8

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Abs. 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Bei der Ausweitung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nr. 9

Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.

Nr. 10

Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)**Nr. 11**

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen

kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck 40a RiVSt ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS gemäß Art. 95 SDÜ ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, so dass diese Staaten von der Möglichkeit der Kennzeichnung gemäß Art. 95 Abs. 3 und 5 SDÜ bzw. Art. 94 Abs. 4 SDÜ Gebrauch machen können. In den betroffenen an das SIS angeschlossenen Staaten erfolgt in diesen Fällen automatisch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Nr. 12

Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilateral Fahndungsersuchen um vorläufige Festnahme auf der Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen unerwarteten Bewegungen der gesuchten Person zuvorzukommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen.

Nr. 13

Die Pflicht zur Überprüfung, Änderung und gegebenenfalls Löschung der Ausschreibung (Art. 105, 106 SDÜ) obliegt der ausschreibenden Stelle. Diese hat bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu überlegen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist.

III. Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten

A. Fahndung im SIS

Nr. 14

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung gemäß Art. 98 SDÜ ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden.

Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 16

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt bzw. dem Bundespolizeipräsidium gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

Nr. 18

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

IV. Fahndungsausschreibung zur verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung

A. Fahndung im SIS

Nr. 19

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur verdeckten Registrierung gemäß Art. 99 Abs. 2 SDÜ zum Zwecke der Strafverfolgung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer internationalen Fahndung zur verdeckten Registrierung obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungscompetenz von § 163e StPO.

Nr. 20

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL

Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL**Nr. 23**

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile**Nr. 24**

Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Art. 41 Abs. 6 SDÜ).

VI. Inkrafttreten**Nr. 25**

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern werden die bundeseinheitlich geltenden neuen Fahndungsrichtlinien mit Wirkung vom 1. März 2009 für den Freistaat Bayern in Kraft gesetzt. Mit Ablauf des 28. Februar 2009 wird das JMS vom 13. September 1993 (9362 - II - 235/92) aufgehoben.

2030.2-J

**Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz
(AufgJWD)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 2. Februar 2009 Az.: 2370 - V - 6022/08

1. Dienstgeschäfte

Dienstgeschäfte des Justizwachmeisterdienstes bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften sind

- 1.1 der Sicherheits- und Ordnungsdienst (Nr. 3.1),
- 1.2 der Sitzungsdienst (Nr. 3.2),

- 1.3 der Vorfürhdienst (Nr. 3.3),
- 1.4 der Außen- und Innendienst (Nr. 4),
- 1.5 die Leitung der Justizwachmeistererei und die übertragenen besonderen Geschäfte (Nr. 5),
- 1.6 die sonstigen Aufgaben (Nr. 6).

2. Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes sind befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten vom 15. April 1977 (GVBl S. 116) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbaren Zwang anzuwenden.

3. Sicherheits- und Ordnungsdienst, Sitzungsdienst, Vorfürhdienst**3.1 Sicherheits- und Ordnungsdienst**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden und den dazu gehörenden Bereichen, insbesondere durch Videoüberwachung, Sicherheitsrundgänge und Personenkontrollen (auch unter Einsatz von Sicherheitsschleusen).

3.2 Sitzungsdienst

Der den Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes obliegende Sitzungsdienst umfasst die Wahrnehmung des Dienstes in den Terminen und Sitzungen - auch außerhalb der Gerichtsstelle - einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss.

3.3 Vorfürhdienst

Der von den Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes zu tätige Vorfürhdienst umfasst

- 3.3.1 die Vorführung und Beaufsichtigung von Gefangenen nach Maßgabe der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über den Vorfürhdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 5. Februar 1985 (JMBl S. 41) in der jeweils geltenden Fassung;
- 3.3.2 darüber hinaus die Bewachung plötzlich erkrankter Gefangener auch außerhalb des Justizgebäudes, solange bis die Bewachung durch die zuständigen Kräfte des Justizvollzugsdienstes übernommen wird;
- 3.3.3 die zwangsweise Vorführung von Personen, insbesondere einer Zeugin/eines Zeugen oder einer Partei, auf Anordnung des Gerichts, soweit damit nicht eine Gerichtsvollzieherin/ein Gerichtsvollzieher beauftragt wird.

4. Außen- und Innendienst

- 4.1 Zum Außendienst gehören insbesondere
- 4.1.1 die Erledigung von Dienstgängen;
- 4.1.2 die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken;
- 4.1.3 die Beförderung von Geldern, Wertsachen, Akten, Schriftgut, Asservaten und Postsendungen;
- 4.1.4 die Ausführung von Anweisungen, die das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung, Verhaftung oder Bewachung einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, ferner Hilfeleistungen bei derartigen Maßnahmen. Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sollen in diesen Fällen nur angewiesen werden, wenn die hierfür zuständigen Dienstkräfte (Polizei, allgemeiner Vollzugsdienst, Gerichtsvollzieher) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht herangezogen werden können.
- 4.2 Zum Innendienst gehören insbesondere folgende Verrichtungen (soweit sie nicht anderen Bediensteten übertragen sind):
- 4.2.1 die Besorgung des gesamten Aktenverkehrs, das Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Geräten nach Weisung der/des Vorgesetzten sowie die im Dienstbetrieb sonst erforderlichen Verrichtungen innerhalb der Diensträume und im Verkehr der einzelnen Dienststellen untereinander;
- 4.2.2 der Auskunftsdienst und der Fernsprechvermittlungsdienst;
- 4.2.3 das Leeren der justizeigenen Briefkästen, die Annahme und Verteilung aller Eingänge (einschließlich elektronischer Post) und der gesamte Absendendienst (Besorgung der Postsendungen einschließlich Verpackung und Versiegelung sowie die Gebührenausrüstung der Frankiermaschinen und die Fortführung der dazu gehörigen Überwachungslisten);
- 4.2.4 die Besorgung öffentlicher Aushänge und Bekanntmachungen;
- 4.2.5 die Mitarbeit im Büchereidienst;
- 4.2.6 die Mitarbeit bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials, des Verpackungsbedarfs, der Vordrucke und des Gerätebestandes (soweit geeignete Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes vorhanden sind, können ihnen diese Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden);
- 4.2.7 die Besorgung der Hausdienstgeschäfte (insbesondere die Überwachung der Heizung und Beleuchtung sowie der Reinigungsarbeiten), wenn die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes durch ihre sonstigen Dienstaufgaben dauernd nicht voll in Anspruch genommen werden; ausgenommen sind Arbeiten, die in der Regel von Reinigungskräften verrichtet werden, sowie Arbeiten, die besondere technische Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten voraussetzen;
- 4.2.8 die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen sowie das Heften von Akten;

- 4.2.9 die (Mitarbeit bei der) Unterbringung der wegzulegenden Akten und die Verwaltung der weggelegten Akten sowie die (Mitarbeit bei der) Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register, Kalender und Ähnlichem;
- 4.2.10 der Dienst bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- 4.2.11 die Ausgabe von Besuchsscheinen für die Justizvollzugsanstalten;
- 4.2.12 die Mitarbeit in Zahlstellen;
- 4.2.13 die Mitarbeit in IT-Angelegenheiten.

5. Leitung der Justizwachtmeisterei und Übertragung besonderer Geschäfte

- 5.1 Sind bei einer Behörde mehrere Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes tätig, so kann die Behördenleiterin/der Behördenleiter eine Beamtin/einen Beamten zur Leiterin/zum Leiter der Wachtmeisterei und weitere Beamtinnen/Beamte zu deren/dessen Vertretern bestimmen. Der Leiterin/dem Leiter der Wachtmeisterei obliegt - soweit nicht eine andere Anordnung getroffen wird - die Verteilung aller Geschäfte des Justizwachtmeisterdienstes, sofern die Verteilung nicht allgemein geregelt ist, ferner die Anleitung neuer Kräfte, die Entgegennahme der bei Zustellungen von Amts wegen durch den Justizwachtmeisterdienst abzusendenden oder auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte. Den Anordnungen der Leiterin/des Leiters der Wachtmeisterei haben die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes Folge zu leisten.
- 5.2 Die Behördenleiterin/der Behördenleiter kann den nach Nr. 5.1 bestimmten Beamtinnen/Beamten oder anderen geeigneten Beamtinnen/Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach näherer Weisung folgende Aufgaben übertragen:
- 5.2.1 die Verwaltung der Postwertzeichen und des Gebührenstemplers in der Gerichtszahlstelle sowie die Führung der dafür vorgesehenen Nachweisungen;
- 5.2.2 die Verwaltung einer Geldannahmestelle;
- 5.2.3 die Verwaltung eines Handvorschusses;
- 5.2.4 die Führung des Werteingangsbuchs für den Postverkehr (Posteingangsbuch) über eingehende Wertbriefe, Wertpakete und sonstige Sendungen, für die ein Nachweis zweckmäßig erscheint (z. B. Einschreibesendungen, Schriftstücke aus Postzustellungsaufträgen), die Vollziehung der Quittungen über eingehende Wert- und Einschreibesendungen sowie die Führung der Nachweisungen über ausgehende Wert- und Einschreibesendungen;
- 5.3 Die in Nrn. 5.1 und 5.2 bezeichneten Aufgaben und Befugnisse können auf mehrere Beamtinnen/Beamte des Justizwachtmeisterdienstes übertragen werden.

6. Sonstige Aufgaben

- 6.1 Den Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes können gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung - GeschStVO) vom 1. Februar 2005 (GVBl 2005, S. 40) in der jeweils geltenden Fassung die Aufgaben einer Urkundsbeamtin/eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.
- 6.2 Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind verpflichtet, auf Weisung sonstige Aufgaben - auch anderer Dienstzweige (z. B. Wahrnehmung der Aufgaben beim Vollzug von Jugendarrest in Freizeitarresträumen) und bei anderen Justizbehörden - zu übernehmen. Ihnen kann ferner das Führen von Dienstkraftfahrzeugen übertragen werden.

7. Dienstkleidung

Die Beamtinnen/Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind im Dienst verpflichtet, die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen, soweit nicht die Behördenleiterin/der Behördenleiter für den Einzelfall etwas anderes bestimmt.

8. Justizbetriebsdienst; nicht verbeamtete Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes

Diese Bekanntmachung findet auch auf die Beamtinnen/Beamten des Justizbetriebsdienstes sowie auf die nicht verbeamteten Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes Anwendung.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
- 9.2 Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Bekanntmachung über die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes vom 30. Juni 1982 (JMBl S. 207) außer Kraft.

3121.0-J

Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 20. Februar 2009 Az.: 9262 - I - 9270/2008

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Das Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBL - S. 1154) behandelt und erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland.
- 1.2 Das Rundschreiben wird in der Regel in staatsanwaltschaftlichen Verfahren, an denen Diplomaten

und andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind, heranzuziehen sein; auch für gerichtliche Verfahren wird es von Bedeutung sein. Zu der in Abschnitt II B Nr. III. 1. a) bb) Abs. 3 des Rundschreibens angesprochenen Mitteilungspflicht nach Art. 42 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen - WÜK - (BGBl 1969 II S. 1585, 1971 S. 1285) ist darauf hinzuweisen, dass unter den Begriff „Strafverfahren“ auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren fällt. Daher sind auch bei Einleitung eines solchen Verfahrens Mitteilungen gemäß Art. 42 Satz 1 WÜK zu bewirken.

- 1.3 Der in Abschnitt II B Nr. III. 1. a) bb) genannte Begriff der „schweren strafbaren Handlung“ im Sinne des Art. 41 Abs. 1 WÜK ist so zu verstehen, dass es sich um eine strafbare Handlung handeln muss, die nach dem Recht des Empfangsstaats mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist.

- 1.4 In Strafverfahren gegen Mitglieder des konsularischen Personals der Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland sind Mitteilungen nach Nr. 41 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu bewirken.

Die Mitteilung obliegt

- 1.4.1 im Fall der Festnahme zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die in einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen ist, sowie der Festnahme außerhalb eines Strafverfahrens, wenn der Festgenommene nicht alsbald einem Richter vorgeführt wird, dem Leiter der Justizvollzugsanstalt, in die der Festgenommene erstmals aufgenommen wird,
- 1.4.2 im Fall der Festnahme zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die außerhalb einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen ist, dem Leiter der Vollstreckungsbehörde.

2. Ergänzende Bestimmungen

Im Verkehr mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sind die ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten (vgl. z. B. § 13 GAZI, § 3 Nr. 1 GVGA, Nrn. 193 bis 199 RiStBV, Nrn. 133 bis 137 RiVAST). Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- 2.1 Soweit Zustellungen an die bezeichneten Personen zulässig sind, ist den zuzustellenden Schriftstücken ein mit einer Höflichkeitsformel versehenes Begleitschreiben beizufügen, das von einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes unterzeichnet werden soll.
- 2.2 Soweit Ladungen zulässig sind, empfiehlt es sich, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Tätigkeit der zu ladenden Person, unter Vorschlag mehrerer Termine, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich an die Protokollabteilung der Bayerischen Staatskanzlei heranzutreten, die die erforderlichen Feststellungen treffen wird. In Fällen, in denen eine förmliche Zustellung einer Ladung nicht gesetzlich vorgeschrieben oder durch das Gesetz angeordnet ist, sollte die Ladung durch die Protokollabteilung der Bayerischen Staatskanzlei übermittelt werden.

2.3 Ist beabsichtigt, gegen eine der bezeichneten Personen Maßnahmen zu ergreifen, bei denen rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können, ist unverzüglich dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten. Die nach anderen Bestimmungen bestehenden Berichtspflichten bleiben unberührt.

3. Zustellungen

Zur Zustellung von Schriftstücken, z. B. von Ladungen oder Urteilen, an Diplomaten oder andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen (Nr. 196 Abs. 1 RiStBV). Das Auswärtige Amt leitet Zustellungen von Ladungen an Diplomaten und Auskunftersuchen, die die Erteilung einer Aussagegenehmigung einer ausländischen Regierung voraussetzen, nicht unmittelbar den diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu, sondern übermittelt die entsprechenden Ersuchen auf diplomatischem Weg über die deutsche Botschaft in dem betreffenden Staat an das dortige Außenministerium. Maßgebend hierfür ist der Umstand, dass nach Art. 22 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 – WÜD – (BGBl 1964 II S. 958) und Art. 31 WÜK die Räumlichkeiten der diplomatischen Mission und die konsularischen Räumlichkeiten unverletzlich sind und demzufolge in ihnen keine Hoheitsakte des Empfangsstaates vorgenommen werden können.

Zustellungen an Konsularbeamte ausländischer Staaten können unter Vermittlung des Auswärtigen

Amtes an deren Privatadresse in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden. Dagegen ist die Zustellung an die Privatanschrift von Diplomaten und den in Art. 37 WÜD aufgeführten Personen, soweit diese von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, wegen der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung im Hinblick auf Art. 30 WÜD nicht möglich.

4. Anschriften

Die Anschriften und die Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, das mindestens jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger erscheint. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertigesamt.de aufgeführt. Wegen der konsularischen Vertretungen in Bayern wird auf die von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene Liste des im Freistaat Bayern akkreditierten Konsularkorps verwiesen, die auch bei den Oberlandesgerichten aufliegt.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Bekanntmachung über Vorrechte und Befreiungen der Diplomaten und anderer bevorrechtigter Personen vom 18. Juli 1994 (JMBl S. 230) außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 3 bis 5, 7 und 9 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
 1. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Bayreuth und Schweinfurt
 2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg und Nürnberg-Fürth
 3. Präsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Augsburg
 4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Tirschenreuth
 5. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Amberg und Ansbach
 6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg
 7. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München
 8. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
 9. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München I

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 6. April 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegensehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Aschaffenburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11 sowie Versetzungsbewerber der BesGrn. A 12 und A 13.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Richter-, Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrecht sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.
5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.
6. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.
7. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.
8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 6 bis 8 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 bis 8 ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

derungsprofils der in Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 6 bis 8 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 bis 8 ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 6. April 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Waldmünchen frei seit 1. November 2008	(bisheriger Inhaber: Notar Christian Diel)
Feuchtwangen frei seit 1. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Sebastian Bleifuß)
Greding frei seit 24. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Tobias Fembacher)
Rosenheim frei seit 1. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Martin Regensburger evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Hans-Christian Düwel)
Weilheim frei seit 1. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Cornelius Gruner)

Frei werdende Notarstellen:

Neustadt a. d. Aisch frei ab 1. April 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Johann Mayr)
München frei ab 1. August 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Klaus Reeh evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Susanne Frank)
Bad Tölz frei ab 1. Oktober 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Joseph Safferling evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Norbert Dolp)
Trostberg frei ab 1. Oktober 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Lehnert evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Georg Mehler).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es

wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juli 2009 (Notarstellen in Waldmünchen, Feuchtwangen, Greding, Neustadt a. d. Aisch und Weilheim),
- 1. August 2009 (Notarstellen in Rosenheim und München) bzw.
- 1. Oktober 2009 (Notarstellen in Bad Tölz und Trostberg),

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München, Bad Tölz, Rosenheim und Trostberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine

Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Feuchtwangen, München, Waldmünchen, Weilheim, Trostberg und Greding werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 14. April 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Hinweis

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Personalveränderungen (ausgenommen die Informationen betreffend Notare) nicht in die Verkündungsplattform eingestellt.

Die Personalveränderungen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie des Justizvollzugs werden künftig in das Intranet der bayerischen Justiz aufgenommen.

Die Stellenausschreibungen werden weiterhin im Justizministerialblatt über die Verkündungsplattform veröffentlicht.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009:
Notarassessor Jörg Saumweber zum Notar mit dem Amtssitz in Grafenau
Notarassessor Dr. Martin Schwab zum Notar mit dem Amtssitz in München
Notarassessor Vitali Schmitkel zum Notar mit dem Amtssitz in Bad Neustadt a. d. Saale
- mit Wirkung vom 1. März 2009:
Notarassessor Sven Schünemann zum Notar mit dem Amtssitz in Regensburg
Notarassessor Dr. Jan Heisel zum Notar mit dem Amtssitz in Coburg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009:
Notar Dr. Sebastian Bleifuß von Feuchtwangen nach Alzenau
Notar Martin Regensburger von Rosenheim nach Landsberg a. Lech
Notar Armin Büschel von Kronach nach Bad Reichenhall.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009:
Notar Cornelius Gruner in Weilheim i. OB
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009:
Notar Jürgen Elstner in Türkheim
Notar Dr. Eberhard Wild in Bad Windsheim
- mit Wirkung vom 1. Juli 2009:
Notar Dr. Wolfgang Scholzen in Herzogenaurach
Notar Dr. Friedrich von Daumiller in Prien a. Chiemsee
Notar Josef Amberger in Bogen.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:
Notar Dr. Joseph Safferling in Bad Tölz.

Verstorben ist

Notar Hermann Schmidl in Freising.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Weiner/Haas, Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen. Beck-Rechtsberater im dtv. Band 50664. 2009. XXVIII. 255 Seiten. 15,90 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dörr, Bescheidkorrektur - Rückforderung - Sozialrechtliche Herstellung. Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht. 4., neu bearbeitete Auflage. 2009. 280 Seiten. 34,80 €.

Gildebuchverlag GmbH & Co. KG, Alfeld

Kormann, Einheitlicher Ansprechpartner und deutscher Föderalismus: der Zwang zur Kooperation.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

98. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Baisch/Biermeier, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Dezember 2008. 53,70 €.

95. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 15. November 2008. 49,00 €.

138. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Oktober 2008. 101,50 €.

17. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. 8. Auflage. Stand Januar 2009. 99,85 €.

26. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2009. 101,80 €.

77. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 15. Dezember 2008. 76,00 €.

45. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand Dezember 2008. 462,50 €.

Carl Link Verlag, Kronach

51. und 52. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar.

51. ErgLfg. Stand 1. November 2008. 51,36 €.

52. ErgLfg. Stand 1. Januar 2009. 48,64 €.

20. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Stand 1. November 2008. 58,96 €.

76. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. November 2008. 69,60 €.

147. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Inkl. Registerfolie. Stand 1. Oktober 2008. 49,00 €.

126. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. Januar 2009. 117,60 €.

120. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Januar 2009. 43,68 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

652. und 653. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeitsrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

652. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2008. 110,20 €.

653. ErgLfg. Stand 1. Januar 2009. 115,92 €.

117. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. November 2008. 103,00 €.

11. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Dezember 2008. Inkl. CD-ROM. 100,00 €.

128. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung. Stand 1. Dezember 2008. 102,00 €.

217. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 1. November 2008. 111,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: impressum@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 3

München, den 21. April

2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
09.03.2009	319-J Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	34
31.03.2009	1132-J Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz	34
	Stellenausschreibungen	34
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	36
	Veränderungen im Bereich der Notare	36
	Literaturhinweise	36

Bekanntmachungen

319-J

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 9. März 2009 Az.: 9341 - I - 11172/2007

1. Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1976 (JMBl S. 63), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2008 (JMBl S. 30), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 33. Ergänzungslieferung zu der Loseblattsammlung „Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956“, 2. Auflage (Stand November 2008), herausgegeben vom Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

1132-J

Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 31. März 2009 Az.: 1106 - IV - 2833/09

1. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verleiht für besondere Verdienste

im Justizbereich eine Medaille. Diese trägt den Namen „Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz“.

2. Die Medaille hat einen Durchmesser von vier Zentimetern. Die Vorderseite zeigt eine Darstellung der Justitia mit Waage und Schwert und trägt die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE BAYERISCHE JUSTIZ“. Auf der Rückseite trägt sie das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ“.
3. Die Medaille wird in einer Stufe in Silber verliehen. Grundsätzlich werden jährlich nicht mehr als 20 Medaillen vergeben.
4. Die Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne von Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.
5. Die Medaille wird zusammen mit einer Anstecknadel in Silber verliehen. Diese hat einen Durchmesser von 14 Millimetern. Sie zeigt eine Abbildung der Justitia und die Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE BAYERISCHE JUSTIZ“.
6. Medaille und Anstecknadel werden von der Staatsministerin/dem Staatsminister der Justiz und für Verbraucherschutz verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die gleichzeitig ausgehändigt wird.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. April 2009 tritt die Bekanntmachung über die Ehrung für Verdienste um die Bayerische Justiz vom 1. August 2001 (JMBl S. 183) außer Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 bis 5 und 7 bis 10 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 3)
in München

Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.

2. Richter an den Oberlandesgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg und München

Es wird gebeten, den Bewerbungen für Richter am Oberlandesgericht München eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.

3. Präsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5)
in Traunstein

4. Präsidenten der Landgerichte
(Besoldungsgruppe R 3)
in Ansbach und Coburg

5. Vizepräsidenten der Landgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Landshut und Regensburg

6. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Aschaffenburg
7. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ingolstadt
8. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Günzburg, Kelheim und Miesbach
9. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 4) in München II
10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Coburg
11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Ingolstadt, München I, Schweinfurt und Würzburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 15. Mai 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegensehen:

1. Dienstleiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes.
2. Organisationsberater bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 11 und A 12.
3. Herausgehobener Sachbearbeiter für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, insbesondere im Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrecht, im Bereich der haushaltsrechtlichen Stellenverwaltung sowie in den gängigen EDV-Anwendungen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die mindestens der BesGr. A 12 angehören, denen in der dienstlichen Beurteilung die Eignung zum Aufstieg zuerkannt wurde und die die Bereitschaft zum Aufstieg besitzen.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter für Verwaltungs- und Personalsachen bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmög-

lichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Beamten- und Verwaltungsrecht, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.

5. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personal- und Verwaltungsbereich, insbesondere im Beamtenrecht sowie in den gängigen EDV-Anwendungen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 bis 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 15. Mai 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegensehen:

Frei werdende Notarstellen:

Dachau frei ab 1. Mai 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Olrik Land)
Augsburg frei ab 1. Juni 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Andreas Albrecht evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Oliver Portenhauser)
Freyung frei ab 1. Juni 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Rudolf Burghart)
Hersbruck frei ab 1. Oktober 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Jürgen Vollhardt evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Gerhard Lenz).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegensehen, die zum

- 1. August 2009 (Notarstellen in Dachau und Freyung),
- 1. September 2009 (Notarstelle in Augsburg) bzw.
- 1. Oktober 2009 (Notarstelle in Hersbruck)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Augsburg und Hersbruck haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzu-

gehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar ge-

mäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Bewerbungsfrist: 27. Mai 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2008/2 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2008/2 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 24. Juli 2009 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2009:
Notarassessor Thomas Zöpfl zum Notar mit dem Amtssitz in Ochsenfurt
Notarassessor Marcel Wollmann zum Notar mit dem Amtssitz in Neustadt a. d. Waldnaab
Notarassessorin Simone Lang zur Notarin mit dem Amtssitz in Vohenstrauß
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009:
Notarassessor Lucas Wartenburger zum Notar mit dem Amtssitz in Rosenheim

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2009:
Notar Dr. Johann Mayr von Neustadt a. d. Aisch nach Dachau
- mit Wirkung vom 1. Mai 2009:
Notar Olrik Land von Dachau nach Freising
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009:
Notar Rudolf Burghart von Freyung nach Erding
Notar Andreas Albrecht von Augsburg nach Türkheim
- mit Wirkung vom 1. Juli 2009:
Notar Markus Kühnlein von Nürnberg nach Herzogenaurach

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:
Notar Wolfgang Lehnert in Trostberg

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 24. Februar 2009:
Notar Tobias Fembacher in Greding

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2009:
Notar Dr. Sebastian Spiegelberger in Rosenheim
Notar Peter Böck in Erding

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

89., 90. und 91. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung. Kommentar.

- 89. ErgLfg. Stand Januar 2008.
- 90. ErgLfg. Stand März 2008.
- 91. ErgLfg. Stand November 2008.

218., 219. und 220. Ergänzungslieferung zu Baumgartner/Jäde/Kupfahl, Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern.

- 218. ErgLfg. Stand April 2008.
- 219. ErgLfg. Stand August 2008.
- 220. ErgLfg. Stand September 2008.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

99. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Baisch/Biermeier, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Februar 2009. 53,20 €.

151. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Dezember 2008. 76,15 €.

27. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand März 2009. 85,50 €.

128. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 14. Februar 2009. 77,30 €.

96. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 15. Dezember 2008. 51,25 €.

18. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Stand März 2009. 91,00 €.

78. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. März 2009. 75,60 €.

117. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Februar 2009. 87,50 €.

139. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Februar 2009. 105,45 €.

197. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand März 2009. 60,50 €.

Auerbach, Das neue Bundesbeamtengesetz. Synopse mit Kurzerläuterungen zu den Änderungen im BBG. 1. Auflage 2009. 29,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

148. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Inkl. CD-ROM Adressmanager. Stand 1. Januar 2009. 46,26 €.

74. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. Februar 2009. 32,00 €.

127. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. Februar 2009. 134,40 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

654., 655. und 656. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

654. ErgLfg. Stand 1. Februar 2009. 119,28 €.

655. ErgLfg. Stand 15. Januar 2009

(betrifft nur Band V). 107,52 €.

656. ErgLfg. Stand 1. März 2009. 117,60 €.

218. und 219. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

218. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2008. 113,00 €.

219. ErgLfg. Stand 15. Februar 2009. 100,00 €.

118. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Januar 2009. 116,00 €.

77. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Januar 2009. 88,00 €.

129. und 130. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung.

129. ErgLfg. Stand 1. Januar 2009. 111,00 €.

130. ErgLfg. Stand 1. Februar 2009. 106,00 €.

112. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Februar 2009. 101,80 €.

45. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2009. 98,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

83. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Mit Beilage „Der aktuelle Bußgeld- und Punkte-katalog 2009“. Stand März 2009. 84,70 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 4

München, den 5. Juni

2009

Inhaltsübersicht

Datum	Seite
Bekanntmachungen	—
Stellenausschreibungen	42
Personalnachrichten	—
Literaturhinweise	44

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Bayreuth und Landshut
 2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Passau
 3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Weiden i. d. OPf.
 4. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Ansbach und München
 5. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Deggendorf
 6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Amberg und München II
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Bewerbungsfrist: 23. Juni 2009.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Führung größerer Personalkörper sowie im Bereich der Aus- und Fortbildung der Beamten und Arbeitnehmer.
 2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Die Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zu den Aufgaben gehören auch Tätigkeiten aus dem Verwaltungs- und Managementbereich einer IT-Organisation. Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse des Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrechts bzw. die Bereitschaft, sich diese Kenntnisse anzueignen, sowie ein besonderes Verständnis für die Verwaltungsaufgaben in einer IT-Organisation.
 3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.
 4. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11 als Mitarbeiter in der Geschäftsleitung. Erforderlich sind vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Beamten- und Arbeitsrecht sowie in den gängigen EDV-Anwendungen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.
 5. Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.
 6. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Würzburg in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nr. 6 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 23. Juni 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstelle:

Mellrichstadt (derzeitige Inhaberin:
frei ab 15. Juni 2009 Notarin Monika Busse)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um die ausgeschriebene Notarstelle bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Oktober 2009

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungsfrist: 6. Juli 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Reich, Beamtenstatusgesetz. 1. Auflage. 2009. XXI. 454 Seiten. 58,00 €.

Voitl/Orlitsch, Beamtenrecht in Bayern. 1. Auflage. 2009. XIV. 96 Seiten. 16,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

19. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2009. 95,95 €.

28. und 29. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

28. ErgLfg. Stand April 2009. 99,95 €.

29. ErgLfg. Stand Mai 2009. 94,95 €.

34. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (ehem. Kommunale Bezirksarbeitsverträge Bayern). Stand April 2009. 57,95 €.

72. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Januar 2009. 40,80 €.

97. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG. Kommentar. Stand 1. Januar 2009. 55,00 €.

100. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Baisch/Biermeier, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. März 2009. 50,40 €.

152. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Januar 2009. 114,10 €.

Carl Link Verlag, Kronach

45. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl/Sinock, Melderecht – Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Stand 1. März 2009. 74,88 €.

53. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht, Bundesjagdgesetz – Bayer. Jagdgesetz – Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand 1. April 2009. 51,70 €.

77. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 15. März 2009. 74,20 €.

121. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Inkl. CD-ROM Adressmanager Umweltrecht. Stand 1. März 2009. 49,90 €.

128. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. März 2009. 96,32 €.

149. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2009. 59,20 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

78. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Februar 2009. 93,00 €.

113. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. April 2009. 101,80 €.

131. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung. Stand 1. März 2009. 93,00 €.

220. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 15. Februar 2009. 110,00 €.

657. und 658. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

657. ErgLfg. Stand 1. April 2009. 114,24 €.

658. ErgLfg. Stand 1. März 2009

(betrifft nur Band V). 114,24 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 5

München, den 13. Juli

2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
16.06.2009	2913-J Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften für 2008 (JStat 2008)	46
	Stellenausschreibungen	84
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	86
	Vorschlagswesen	86
	Literaturhinweise	86

Bekanntmachungen**2913-J**

**Justizstatistik in Zivilsachen, Familiensachen, Straf-
und Bußgeldverfahren sowie in Ermittlungsverfahren,
Verfahren nach dem OWiG und sonstigen bei den
Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäften
für 2008 (JStat 2008)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 16. Juni 2009 Az.: 1441 - VI - 5769/09

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
I. Zivilsachen			
A. Amtsgerichte			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (C-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	60 420 *)	63 411
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	163 742	164 360
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	163 320 / 99,8	167 367 / 101,9
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	60 842	60 404
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	422 / 0,7	-3 007 / -4,7
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	163 320	167 367
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	7 739	6 340
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
a) nach der Art			
7	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	82 / 0,1	87 / 0,1
8	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	499 / 0,3	490 / 0,3
9	Klageverfahren	135 880 / 83,2	136 202 / 81,4
10	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	4 884 / 3,0	4 820 / 2,9
11	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	21 975 / 13,5	25 768 / 15,4
b) nach dem Sachgebiet			
12	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	3 075 / 1,9	3 731 / 2,2
13	Verkehrsunfallsachen	21 752 / 13,3	21 226 / 12,7
14	Kaufsachen	19 151 / 11,7	20 530 / 12,3
15	Arzthaftungssachen	227 / 0,1	279 / 0,2
16	Reisevertragssachen	1 368 / 0,8	1 345 / 0,8
17	Kredit-/Leasingsachen	4 070 / 2,5	4 814 / 2,9
18	Nachbarschaftssachen	1 579 / 1,0	1 623 / 1,0
19	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	18 / 0,0	33 / 0,0
20	Wohnungsmietsachen	29 065 / 17,8	29 756 / 17,8
21	Sonstige Mietsachen	4 786 / 2,9	5 079 / 3,0
22	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	5 746 / 3,5	6 809 / 4,1
23	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	483 / 0,3	635 / 0,4
24	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	1 978 / 1,2	1 789 / 1,1
25	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	1 585 / 1,0	1 666 / 1,0
26	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	8 825 / 5,4	10 103 / 6,0
26.1	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	2 895 / 1,8	Neufassung ab 01.01.2008
26.2	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	157 / 0,1	Neufassung ab 01.01.2008
27	Sonstiger Verfahrensgegenstand	56 560 / 34,6	57 949 / 34,6
B. Parteien			
28	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	163 403	167 432
32	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	163 520	167 571
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch			
36	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 50) darunter	42 050 / 25,7	43 477 / 26,0
37	— Urteil im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO	13 168 / 31,3	13 525 / 31,1
38	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	1 128 / 2,7	1 106 / 2,5
39	Vergleich	29 084 / 17,8	28 739 / 17,2
40	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	37 827 / 23,2	39 238 / 23,4
41	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	2 178 / 1,3	2 268 / 1,4
42	Beschluss gemäß § 91a ZPO	5 978 / 3,7	5 851 / 3,5
43	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 47 bis 51)	1 651 / 1,0	1 696 / 1,0
44	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	22 518 / 13,8	23 006 / 13,7
45	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	3 391 / 2,1	3 477 / 2,1
46	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	372 / 0,2	331 / 0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
47	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	6 343 / 3,9	6 732 / 4,0
48	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	8 799 / 5,4	9 607 / 5,7
49	Verbindung mit einem anderen Verfahren	951 / 0,6	933 / 0,6
50	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	4 / 0,0	6 / 0,0
51	Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321a Abs. 4 ZPO	50 / 0,0	52 / 0,0
52	Sonstige Erledigungsart	2 124 / 1,3	1 954 / 1,2
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
56	Zahl der Termine insgesamt	83 581	88 307
	davon		
57	— ohne Beweisaufnahme	62 700 / 75,0	65 251 / 73,9
58	— mit Beweisaufnahme	20 881 / 25,0	23 056 / 26,1
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren		
59	ohne Termin	97 398 / 59,6	98 115 / 58,6
60	mit Termin ohne Beweistermin	48 376 / 29,6	49 962 / 29,9
61	mit Beweistermin	17 546 / 10,7	19 290 / 11,5
F. Dauer der Verfahren			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig		
77	bis einschließlich 3 Monate	92 774 / 56,8	95 630 / 57,1
78	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	41 363 / 25,3	42 178 / 25,2
		82,1	82,3
79	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	21 158 / 13,0	21 449 / 12,8
		95,1	95,2
80	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 782 / 4,2	6 862 / 4,1
		99,2	99,3
81	mehr als 24 Monate	1 243 / 0,8	1 248 / 0,7
82	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	3,9	3,9
88	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 36), in Monaten	6,1	6,1
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
89	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	9 410	9 708
	Von den Entscheidungen lauten auf		
90	— Bewilligung der Prozesskostenhilfe	7 518 / 79,9	7 857 / 80,9
	davon		
90 .3	— mit Ratenzahlung	1 009 / 13,4	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
90 .6	— ohne Ratenzahlung	6 509 / 86,6	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
91	— Ablehnung der Prozesskostenhilfe	1 892 / 20,1	1 851 / 19,1
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
92	— nur dem Kläger (Antragsteller)	3 145 / 1,9	3 025 / 1,8
94	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	3 185 / 2,0	3 428 / 2,0
96	— beiden Parteien	594 / 0,4	702 / 0,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
98	— nur dem Kläger (Antragsteller)	928 / 0,6	842 / 0,5
99	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	922 / 0,6	947 / 0,6
100	— beiden Parteien	21 / 0,0	31 / 0,0
H. Vorausgegangenes Mahn- oder Schlichtungsverfahren			
101	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) gingen Mahnverfahren voraus	73 101 / 44,8	79 169 / 47,3
	davon		
102	— ohne Vollstreckungsbescheid	60 732 / 83,1	66 223 / 83,6
103	— mit Vollstreckungsbescheid	12 369 / 16,9	12 946 / 16,4
104	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	127 / 0,1	237 / 0,1
J. Vertretung durch Rechtsanwälte			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren durch Rechtsanwälte vertreten		
105	nur der Kläger (Antragsteller)	70 070 / 42,9	71 816 / 42,9
106	nur der Beklagte (Antragsgegner)	3 803 / 2,3	3 916 / 2,3
107	beide Parteien	76 155 / 46,6	78 004 / 46,6
108	keine Partei	13 292 / 8,1	13 631 / 8,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
109	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5) — ohne Verweisungen oder Abgaben an ein anderes Gericht (lfd. Nr. 48) — davon mit einem Streitwert	154 521	157 760
110	bis einschließlich 300 EUR	24 571 / 15,9	25 571 / 16,2
111	von 301 bis einschließlich 600 EUR	22 602 / 14,6	23 299 / 14,8
112	von 601 bis einschließlich 750 EUR	8 281 / 5,4	8 492 / 5,4
113	von 751 bis einschließlich 1 000 EUR	14 712 / 9,5	14 994 / 9,5
114	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	17 832 / 11,5	18 433 / 11,7
115	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	13 285 / 8,6	14 039 / 8,9
116	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	19 108 / 12,4	19 144 / 12,1
117	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	12 731 / 8,2	13 044 / 8,3
118	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	10 040 / 6,5	10 078 / 6,4
119	von mehr als 5 000 EUR	11 359 / 7,4	10 666 / 6,8
120	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 12 500 EUR in EUR	1 874	1 834
M. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
133	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) endeten ohne Kostenentscheidung	63 956 / 39,2	65 619 / 39,2
134	mit Kostenentscheidung	99 364 / 60,8	101 748 / 60,8
Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 134) trägt die Gerichtskosten — der Kläger (Antragsteller)			
135	— ganz	17 361 / 17,5	17 549 / 17,2
136	— überwiegend	3 964 / 4,0	4 205 / 4,1
137	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	3 442 / 3,5	3 598 / 3,5
— der Beklagte (Antragsgegner)			
138	— ganz	67 136 / 67,6	69 017 / 67,8
139	— überwiegend	5 868 / 5,9	5 937 / 5,8
140	Sonstige Kostenentscheidung	1 593 / 1,6	1 442 / 1,4
III. Sonstiger Geschäftsfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)			
A. Geschäftsfall bei dem Prozessgericht			
141	Mahnsachen (B)	1 011 471	1 202 280
145	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	4 040	4 421
146	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 586	1 544
B. Geschäftsfall bei dem Vollstreckungsgericht			
147	Verteilungsverfahren (J)	7	5
148	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	8 594	9 040
149	Zwangsverwaltungen (L)	2 126	2 405
151	Sonstige Vollstreckungssachen (M) insgesamt	399 028	405 091
darunter			
152	— Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners gemäß § 758a ZPO	13 580	14 896
153	— Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	113 901	120 642
154	— Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	82 064	81 971
C. Geschäftsfall an Insolvenzverfahren			
Anträge auf Eröffnung des			
155	— Insolvenzverfahrens (ohne Verfahren nach lfd. Nrn. 156 und 157) (IN)	10 506	11 278
156	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens nach § 304 InsO (IK)	12 462	12 680
157	— Insolvenzverfahrens nach ausländischem Recht (§§ 354 und 356 InsO) (IE)	84	51
Eröffnete			
158	— Insolvenzverfahren (IN)	4 821	5 264
159	— Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	11 309	11 683
160	— Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	7	10
164	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	961	656

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
D. Rechtshilfeersuchen			
	Rechtshilfeersuchen an		
165	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Richters	1 702	1 919
166	— das Amtsgericht in Zuständigkeit des Rechtspflegers	7 286	5 876
167	— die Geschäftsstelle	6 278	6 767
B. Landgerichte			
1. Zivilsachen in der ersten Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Zivilprozesssachen (O-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	41 824	43 316
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	59 192	61 126
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	59 655 / 100,8	62 618 / 102,4
	davon durch		
	— Zivilkammern	53 231 / 89,2	55 846 / 89,2
	— Kammern für Handelssachen	6 383 / 10,7	6 708 / 10,7
	— Sonstige Kammern	41 / 0,1	64 / 0,1
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	41 361	41 824
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-463 / -1,1	-1 492 / -3,4
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	59 655	62 618
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	4 274	4 138
7	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (OH)	9 674	9 228
8	darunter selbstständige Beweisverfahren	1 903	2 061
II. Erledigte Zivilprozesssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
9	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	53 231	55 846
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
10	— bei dem Einzelrichter	42 831 / 80,5	45 011 / 80,6
	davon (lfd. Nr. 10)		
11	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO)	36 015 / 84,1	36 960 / 82,1
12	— nach Übertragung durch die Kammer (§ 348a Abs. 1 ZPO)	6 816 / 15,9	8 051 / 17,9
13	— bei der Kammer	10 400 / 19,5	10 835 / 19,4
	davon (lfd. Nr. 13)		
14	— in originärer Zuständigkeit (§ 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO)	9 673 / 93,0	9 941 / 91,7
15	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§§ 348 Abs. 3, 348a Abs. 2 ZPO)	727 / 7,0	894 / 8,3
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
a) nach der Art			
16	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	5 / 0,0	6 / 0,0
17	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	1 200 / 2,0	1 367 / 2,2
18	Klageverfahren	52 925 / 88,7	54 835 / 87,6
19	Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	3 130 / 5,2	3 693 / 5,9
20	Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	2 395 / 4,0	2 717 / 4,3
b) nach dem Sachgebiet			
aa) Zivilkammern			
21	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	6 369 / 10,7	6 574 / 10,5
22	Verkehrsunfallsachen	3 752 / 6,3	3 629 / 5,8
23	Kaufsachen	5 060 / 8,5	5 115 / 8,2
24	Arzthaftungssachen	1 157 / 1,9	1 175 / 1,9
25	Reisevertragssachen	74 / 0,1	119 / 0,2
26	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	8 023 / 13,4	8 992 / 14,4
27	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	1 836 / 3,1	2 103 / 3,4
28	Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1 707 / 2,9	2 506 / 4,0
29	Gewerblicher Rechtsschutz	1 922 / 3,2	1 770 / 2,8
30	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	496 / 0,8	573 / 0,9
31	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	10 / 0,0	33 / 0,1
32	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 28)	466 / 0,8	541 / 0,9
33	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	37 / 0,1	33 / 0,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
34	Sonstiger Verfahrensgegenstand bb) Handelskammern	22 322 /	37,4	22 683 /	36,2
35	Handelsvertretersachen	337 /	0,6	358 /	0,6
36	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1 080 /	1,8	947 /	1,5
37	Bausachen	559 /	0,9	552 /	0,9
38	Markensachen	312 /	0,5	372 /	0,6
39	Wettbewerbssachen	1 215 /	2,0	1 407 /	2,2
40	Sonstiger Verfahrensgegenstand cc) Sonstige Kammern	2 880 /	4,8	3 072 /	4,9
41	Baulandsachen nach dem BauGB (Baulandkammern)	21 /	0,0	23 /	0,0
42	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungskammern)	20 /	0,0	41 /	0,1
43	Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl (Wiedergutmachungskammern)	—		—	
44	Sonstiger Verfahrensgegenstand	—		—	
C. Parteien					
45	Zahl der Kläger (Antragsteller) (Mehrere Kläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 768		62 732	
49	Zahl der Beklagten (Antragsgegner) (Mehrere Beklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	59 900		62 873	
D. Art der Erledigung					
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch					
53	streitiges Urteil (einschließlich Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne lfd. Nr. 66) darunter	14 261 /	23,9	14 189 /	22,7
54	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	295 /	2,1	317 /	2,2
55	Vergleich	16 943 /	28,4	18 492 /	29,5
56	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	8 482 /	14,2	9 019 /	14,4
57	Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung	1 244 /	2,1	1 634 /	2,6
58	Beschluss gemäß § 91a ZPO	934 /	1,6	881 /	1,4
59	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 63 bis 66)	1 382 /	2,3	1 511 /	2,4
60	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	6 245 /	10,5	6 455 /	10,3
61	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	746 /	1,3	768 /	1,2
62	Nichtzahlung des Kostenvorschusses	144 /	0,2	169 /	0,3
63	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	4 338 /	7,3	4 220 /	6,7
64	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	3 385 /	5,7	4 029 /	6,4
65	Verbindung mit einem anderen Verfahren	912 /	1,5	696 /	1,1
66	Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung	43 /	0,1	11 /	0,0
67	Sonstige Erledigungsart	596 /	1,0	544 /	0,9
F. Termine (ohne Verkündungstermine)					
71	Zahl der Termine insgesamt	50 827		52 807	
davon					
72	— ohne Beweisaufnahme	36 973 /	72,7	38 610 /	73,1
73	— mit Beweisaufnahme	13 854 /	27,3	14 197 /	26,9
74	erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Termine	25 053 /	42,0	26 839 /	42,9
G. Dauer der Verfahren					
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig					
92	bis einschließlich 3 Monate	21 391 /	35,9	22 892 /	36,6
93	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	14 735 /	24,7	15 632 /	25,0
			60,6		61,5
94	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	13 361 /	22,4	13 512 /	21,6
			83,0		83,1
95	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	6 645 /	11,1	6 878 /	11,0
			94,1		94,1
96	mehr als 24 Monate	3 523 /	5,9	3 704 /	5,9
97	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	7,6		7,5	
103	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 53), in Monaten	12,8		12,7	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
104	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	4 582	4 625
	Von den Entscheidungen lauten auf		
105	— Bewilligung	3 385 / 73,9	3 395 / 73,4
	davon		
105 .3	— mit Ratenzahlung	450 / 13,3	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
105 .6	— ohne Ratenzahlung	2 935 / 86,7	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
106	— Ablehnung	1 197 / 26,1	1 230 / 26,6
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
107	— nur dem Kläger (Antragsteller)	1 740 / 2,9	1 738 / 2,8
109	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	1 133 / 1,9	1 153 / 1,8
111	— beiden Parteien	256 / 0,4	252 / 0,4
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
113	— nur dem Kläger (Antragsteller)	769 / 1,3	816 / 1,3
114	— nur dem Beklagten (Antragsgegner)	418 / 0,7	404 / 0,6
115	— beiden Parteien	5 / 0,0	5 / 0,0
J. Vorausgegangenes Mahn- oder Schlichtungsverfahren			
116	Den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) gingen Mahnverfahren voraus	14 672 / 24,6	15 689 / 25,1
	davon		
117	— ohne Vollstreckungsbescheid	13 216 / 90,1	14 244 / 90,8
118	— mit Vollstreckungsbescheid	1 456 / 9,9	1 445 / 9,2
119	Schlichtungsverfahren gemäß § 15a EGZPO	124 / 0,2	290 / 0,5
K. Streitwert ausgewählter Verfahren			
120	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5) — ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nrn. 42 und 43) —	59 635	62 577
	davon mit einem Streitwert		
121	bis einschließlich 5 000 EUR	2 847 / 4,8	3 482 / 5,6
122	von 5 001 bis einschließlich 5 500 EUR	2 669 / 4,5	2 968 / 4,7
		9,2	10,3
123	von 5 501 bis einschließlich 6 000 EUR	2 744 / 4,6	2 772 / 4,4
		13,9	14,7
124	von 6 001 bis einschließlich 6 500 EUR	1 896 / 3,2	2 017 / 3,2
		17,0	18,0
125	von 6 501 bis einschließlich 7 000 EUR	1 841 / 3,1	1 900 / 3,0
		20,1	21,0
126	von 7 001 bis einschließlich 7 500 EUR	1 773 / 3,0	1 744 / 2,8
		23,1	23,8
127	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	7 670 / 12,9	8 050 / 12,9
		36,0	36,6
128	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	4 542 / 7,6	4 840 / 7,7
		43,6	44,4
129	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	3 741 / 6,3	3 953 / 6,3
		49,8	50,7
130	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	9 105 / 15,3	9 526 / 15,2
		65,1	65,9
131	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	8 938 / 15,0	9 401 / 15,0
		80,1	80,9
132	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	5 610 / 9,4	5 610 / 9,0
		89,5	89,9
133	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	5 342 / 9,0	5 273 / 8,4
		98,5	98,3
134	von mehr als 500 000 EUR	917 / 1,5	1 041 / 1,7
135	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	15 747	15 564

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
L. Ergebnis der gerichtlichen Kostenentscheidung			
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) endeten		
136	ohne Kostenentscheidung	31 399 / 52,6	33 911 / 54,2
137	mit Kostenentscheidung	28 256 / 47,4	28 707 / 45,8
	Nach den Kostenentscheidungen (lfd. Nr. 137) trägt die Gerichtskosten		
	— der Kläger (Antragsteller)		
138	— ganz	8 197 / 29,0	8 252 / 28,7
139	— überwiegend	1 673 / 5,9	1 705 / 5,9
140	— der Kläger (Antragsteller) und Beklagte (Antragsgegner) je zur Hälfte	1 007 / 3,6	1 010 / 3,5
	— der Beklagte (Antragsgegner)		
141	— ganz	14 735 / 52,1	15 372 / 53,5
142	— überwiegend	2 317 / 8,2	2 165 / 7,5
143	Sonstige Kostenentscheidung	327 / 1,2	203 / 0,7
2. Zivilsachen in der Berufungsinanz			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (S-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 345 *)	3 416
		<i>*) mehr um 3 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 124	8 330
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 114 / 99,8	8 404 / 100,9
	davon durch		
	— Zivilkammern	8 100 / 99,8	8 394 / 99,9
	— Kammern für Handelssachen	14 / 0,2	10 / 0,1
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 355	3 342
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	10 / 0,3	- 74 / -2,2
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 114	8 404
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	315	290
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Verfahren nach Einzelrichter und Kammer (nur für Zivilkammern)			
7	Erledigte Verfahren vor den Zivilkammern	8 100	8 394
	davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig		
8	— bei dem Einzelrichter	2 004 / 24,7	1 828 / 21,8
	davon (lfd. Nr. 8) waren		
9	— zur Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	222 / 11,1	246 / 13,5
10	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	1 782 / 88,9	1 582 / 86,5
11	— bei der Kammer	6 096 / 75,3	6 566 / 78,2
	davon (lfd. Nr. 11)		
12	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	167 / 2,7	43 / 0,7
13	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	834 / 13,7	636 / 9,7
14	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	5 095 / 83,6	5 887 / 89,7
B. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren		
	a) nach der Art		
14 .5	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	7 / 0,1	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
15	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	30 / 0,4	22 / 0,3
16	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	89 / 1,1	74 / 0,9
17	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 15 und 16)	7 880 / 97,1	8 216 / 97,8
18	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	108 / 1,3	92 / 1,1
	b) nach Sachgebiet		
	aa) Zivilkammern		
19	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	308 / 3,8	279 / 3,3
20	Verkehrsunfallsachen	1 845 / 22,7	1 948 / 23,2
21	Kaufsachen	606 / 7,5	644 / 7,7
22	Arzthaftungssachen	43 / 0,5	76 / 0,9
23	Reisevertragssachen	37 / 0,5	36 / 0,4
24	Kredit-/Leasingsachen	122 / 1,5	147 / 1,7
25	Nachbarschaftssachen	196 / 2,4	216 / 2,6
26	Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	—	2 / 0,0
27	Wohnungsmietsachen	1 464 / 18,0	1 613 / 19,2
28	Sonstige Mietsachen	132 / 1,6	145 / 1,7
29	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	235 / 2,9	227 / 2,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
30	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	40 /	0,5	51 /	0,6
31	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	31 /	0,4	31 /	0,4
32	Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	47 /	0,6	59 /	0,7
33	Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	245 /	3,0	239 /	2,8
33 .1	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nrn. 1 bis 4 WEG (Binnenstreitigkeiten)	163 /	2,0	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>	
33 .2	Wohnungseigentumssachen nach § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter)	4 /	0,0	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>	
34	Sonstiger Verfahrensgegenstand	2 582 /	31,8	2 681 /	31,9
	bb) Handelskammern				
35	Handelsvertretersachen	—		1 /	0,0
36	Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	—		—	
37	Bausachen	—		—	
38	Markensachen	—		—	
39	Wettbewerbssachen	—		—	
40	Sonstiger Verfahrensgegenstand	14 /	0,2	9 /	0,1
C. Parteien					
41	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 122		8 412	
45	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 131		8 414	
D. Art der Erledigung					
49	Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch streitiges Urteil darunter	2 535 /	31,2	2 619 /	31,2
50	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	425 /	16,8	521 /	19,9
51	Vergleich	1 072 /	13,2	1 107 /	13,2
52	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	48 /	0,6	69 /	0,8
53	Beschluss gemäß § 91a ZPO	62 /	0,8	59 /	0,7
54	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	337 /	4,2	365 /	4,3
55	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 168 /	14,4	1 254 /	14,9
56	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 60 bis 62)	164 /	2,0	179 /	2,1
57	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	48 /	0,6	57 /	0,7
58	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	6 /	0,1	4 /	0,0
59	Zurücknahme der Berufung	2 446 /	30,1	2 462 /	29,3
60	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	67 /	0,8	60 /	0,7
61	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	45 /	0,6	39 /	0,5
62	Verbindung mit einem anderen Verfahren	18 /	0,2	11 /	0,1
63	Sonstige Erledigungsart	98 /	1,2	119 /	1,4
E. Ergebnis der Berufungsentscheidung					
64	Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 49) lauten auf Aufhebung und Zurückverweisung	287 /	11,3	250 /	9,5
65	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	921 /	36,3	964 /	36,8
66	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	1 199 /	47,3	1 290 /	49,3
67	Verwerfung der Berufung als unzulässig	11 /	0,4	10 /	0,4
68	anderweitige Entscheidung	117 /	4,6	105 /	4,0
G. Termine (ohne Verkündungstermine)					
70	Zahl der Termine insgesamt	4 641		4 757	
	davon				
71	— ohne Beweisaufnahme	4 078 /	87,9	4 228 /	88,9
72	— mit Beweisaufnahme	563 /	12,1	529 /	11,1
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren				
73	ohne Termin	4 045 /	49,9	4 193 /	49,9
74	mit Termin ohne Beweistermin	3 576 /	44,1	3 743 /	44,5
75	mit Beweistermin	493 /	6,1	468 /	5,6
H. Dauer der Verfahren					
	Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig ab Eingang beim Berufungsgericht				
91	bis einschließlich 3 Monate	2 760 /	34,0	3 008 /	35,8
92	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 617 /	44,6	3 619 /	43,1
			78,6		78,9

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
93	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 382 / 17,0	1 424 / 16,9
		95,6	95,8
94	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	298 / 3,7	304 / 3,6
		99,3	99,4
95	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	43 / 0,5	35 / 0,4
		99,8	99,8
96	mehr als 36 Monate	14 / 0,2	14 / 0,2
97	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten ab erstem Eingang in der ersten Instanz bis einschließlich 1 Jahr	4,7	4,6
98	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	4 063 / 50,1	4 354 / 51,8
99	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	3 166 / 39,0	3 151 / 37,5
		89,1	89,3
100	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	622 / 7,7	661 / 7,9
		96,8	97,2
101	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	164 / 2,0	141 / 1,7
		98,8	98,8
102	mehr als 5 Jahre	56 / 0,7	57 / 0,7
		99,5	99,5
103	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	43 / 0,5	40 / 0,5
104	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49), in Monaten	14,5	14,3
111	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 49), in Monaten	6,5	6,4
118		16,7	16,3
J. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
119	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	447	449
	Von den Entscheidungen lauten auf		
120	— Bewilligung	261 / 58,4	243 / 54,1
	davon		
120 .3	— mit Ratenzahlung	22 / 8,4	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
120 .6	— ohne Ratenzahlung	239 / 91,6	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
121	— Ablehnung	186 / 41,6	206 / 45,9
	In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
122	— nur dem Berufungskläger	77 / 0,9	77 / 0,9
124	— nur dem Berufungsbeklagten	168 / 2,1	156 / 1,9
126	— beiden Parteien	8 / 0,1	5 / 0,1
	In den erledigten Verfahren wurde Prozesskostenhilfe (lfd. Nr. 5) abgelehnt		
128	— nur dem Berufungskläger	68 / 0,8	95 / 1,1
129	— nur dem Berufungsbeklagten	112 / 1,4	107 / 1,3
130	— beiden Parteien	3 / 0,0	2 / 0,0
K. Streitwert der Berufungsverfahren			
131	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	8 114	8 404
	davon mit einem Streitwert		
132	bis einschließlich 600 EUR	345 / 4,3	347 / 4,1
133	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	1 380 / 17,0	1 454 / 17,3
		21,3	21,4
134	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	1 306 / 16,1	1 403 / 16,7
		37,4	38,1
135	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	1 046 / 12,9	1 135 / 13,5
		50,2	51,6
136	von 2 001 bis einschließlich 3 000 EUR	1 458 / 18,0	1 531 / 18,2
		68,2	69,8
137	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	1 079 / 13,3	1 030 / 12,3
		81,5	82,1
138	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	758 / 9,3	779 / 9,3
		90,9	91,4
139	von mehr als 5 000 EUR	742 / 9,1	725 / 8,6
140	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 5 000 EUR in EUR	1 938	1 916
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
151	Anfall an Beschwerdeverfahren insgesamt	11 892	12 199

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
C. Oberlandesgerichte			
— Berufungs- und Beschwerdeinstanz —			
I. Geschäftsentwicklung der Berufungssachen (U-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	4 217	4 103
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 397	8 328
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	8 327 / 99,2	8 214 / 98,6
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	4 287	4 217
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	70 / 1,7	114 / 2,8
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	8 327	8 214
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	275	783
II. Erledigte Berufungssachen			
A. Entscheider der Vorinstanz			
Von den erledigten Berufungsverfahren (lfd. Nr. 5) richteten sich gegen ein Urteil			
7	eines Richters beim Amtsgericht	89 / 1,1	78 / 0,9
8	eines Einzelrichters beim Landgericht	6 277 / 75,4	6 013 / 73,2
9	einer Kammer (ohne lfd. Nr. 10) beim Landgericht	1 350 / 16,2	1 483 / 18,1
10	einer Kammer für Handelssachen	611 / 7,3	640 / 7,8
B. Verfahren nach Einzelrichter und Senat			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
11	— bei dem Einzelrichter	134 / 1,6	158 / 1,9
	davon (lfd. Nr. 11) waren		
12	— zur Entscheidung zugewiesen (§ 527 Abs. 3, 4 ZPO)	12 / 9,0	4 / 2,5
13	— zur Entscheidung übertragen (§ 526 Abs. 1 ZPO)	122 / 91,0	154 / 97,5
14	— bei dem Senat	8 193 / 98,4	8 056 / 98,1
	davon (lfd. Nr. 14)		
15	— nach Vorbereitung durch den Einzelrichter (§ 527 Abs. 1, 2 ZPO)	6 / 0,1	3 / 0,0
16	— nach Übernahme vom Einzelrichter (§ 526 Abs. 2 ZPO)	9 / 0,1	27 / 0,3
17	— ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	8 178 / 99,8	8 026 / 99,6
C. Art des Verfahrens und Sachgebiet			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
a) nach der Art			
17 .5	Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	89 / 1,1	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
18	Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	30 / 0,4	31 / 0,4
19	Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	121 / 1,5	129 / 1,6
20	Berufungsverfahren (ohne Nrn. 18 und 19)	8 038 / 96,5	7 926 / 96,5
21	Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	49 / 0,6	128 / 1,6
b) nach dem Sachgebiet			
22	Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	761 / 9,1	803 / 9,8
23	Verkehrsunfallsachen	592 / 7,1	558 / 6,8
24	Kaufsachen	358 / 4,3	306 / 3,7
25	Arzthaftungssachen	269 / 3,2	263 / 3,2
26	Reisevertragssachen	11 / 0,1	7 / 0,1
27	Miet-/Kredit-/Leasingsachen	682 / 8,2	672 / 8,2
28	Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	219 / 2,6	280 / 3,4
29	Auseinandersetzung von Gesellschaften	182 / 2,2	122 / 1,5
30	Gewerblicher Rechtsschutz	390 / 4,7	294 / 3,6
31	Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)	105 / 1,3	113 / 1,4
32	Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	—	1 / 0,0
33	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne lfd. Nr. 29)	218 / 2,6	159 / 1,9
34	Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	—	—
35	Entschädigungssachen nach dem BEG (Entschädigungssenat)	—	—
36	Sonstiger Verfahrensgegenstand	4 540 / 54,5	4 636 / 56,4
D. Parteien			
37	Zahl der Berufungskläger (Mehrere Berufungskläger derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 342	8 222
41	Zahl der Berufungsbeklagten (Mehrere Berufungsbeklagte derselben Art sind je Verfahren nur einmal gezählt)	8 352	8 240

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
E. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden beendet durch			
45	streitiges Urteil	1 708 / 20,5	1 696 / 20,6
46	— Urteil gemäß § 313a Abs. 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe)	165 / 9,7	205 / 12,1
47	Vergleich	1 465 / 17,6	1 457 / 17,7
48	Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	67 / 0,8	82 / 1,0
49	Beschluss gemäß § 91a ZPO	72 / 0,9	60 / 0,7
50	Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)	127 / 1,5	101 / 1,2
51	Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)	1 619 / 19,4	1 664 / 20,3
52	sonstigen Beschluss (ohne lfd. Nrn. 56 bis 58)	221 / 2,7	213 / 2,6
53	Zurücknahme der Klage oder des Antrags	123 / 1,5	103 / 1,3
54	Zurücknahme des Ein- oder Widerspruchs	1 / 0,0	2 / 0,0
55	Zurücknahme der Berufung	2 676 / 32,1	2 607 / 31,7
56	Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb	164 / 2,0	142 / 1,7
57	Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht	5 / 0,1	8 / 0,1
58	Verbindung mit einem anderen Verfahren	13 / 0,2	14 / 0,2
59	Sonstige Erledigungsart	66 / 0,8	65 / 0,8
F. Ergebnis der Berufungsentscheidungen			
Die streitigen Urteile (lfd. Nr. 45) lauteten auf			
60	Aufhebung und Zurückverweisung	146 / 8,5	135 / 8,0
61	Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	842 / 49,3	808 / 47,6
62	volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	657 / 38,5	687 / 40,5
63	Verwerfung der Berufung als unzulässig	6 / 0,4	5 / 0,3
64	anderweitige Entscheidung	57 / 3,3	61 / 3,6
H. Termine (ohne Verkündungstermine)			
66	Zahl der Termine insgesamt	3 960	3 921
davon			
67	— ohne Beweisaufnahme	3 340 / 84,3	3 298 / 84,1
68	— mit Beweisaufnahme	620 / 15,7	623 / 15,9
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
69	ohne Termin	4 984 / 59,9	4 934 / 60,1
70	mit Termin ohne Beweistermin	2 829 / 34,0	2 751 / 33,5
71	mit Beweistermin	514 / 6,2	529 / 6,4
J. Dauer der Verfahren			
Von den insgesamt erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
ab Eingang beim Berufungsgericht			
87	bis einschließlich 3 Monate	2 226 / 26,7	2 229 / 27,1
88	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	3 482 / 41,8	3 432 / 41,8
		68,5	68,9
89	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 936 / 23,2	1 914 / 23,3
		91,8	92,2
90	mehr als 12 bis einschließlich 24 Monate	552 / 6,6	527 / 6,4
		98,4	98,6
91	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	88 / 1,1	67 / 0,8
		99,5	99,5
92	mehr als 36 Monate	43 / 0,5	45 / 0,5
93	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,9	5,8
ab erstem Eingang in der ersten Instanz			
94	bis einschließlich 1 Jahr	2 211 / 26,6	2 282 / 27,8
95	mehr als 1 bis einschließlich 2 Jahre	3 422 / 41,1	3 353 / 40,8
		67,6	68,6
96	mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre	1 415 / 17,0	1 513 / 18,4
		84,6	87,0
97	mehr als 3 bis einschließlich 4 Jahre	668 / 8,0	518 / 6,3
		92,7	93,3
98	mehr als 4 bis einschließlich 5 Jahre	259 / 3,1	256 / 3,1
		95,8	96,4
99	mehr als 5 Jahre	352 / 4,2	292 / 3,6
100	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren in Monaten	22,7	22,0
107	Durchschnittliche Dauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45), in Monaten	8,8	8,6
114	Durchschnittliche Gesamtdauer je Verfahren, das mit streitigem Urteil endete (lfd. Nr. 45), in Monaten	27,5	26,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
K. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
115	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen insgesamt	576	514
	Von den Entscheidungen lauteten auf		
116	— Bewilligung	323 / 56,1	283 / 55,1
	davon		
116 .3	— mit Ratenzahlung	28 / 8,7	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
116 .6	— ohne Ratenzahlung	295 / 91,3	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
117	— Ablehnung	253 / 43,9	231 / 44,9
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
118	— nur dem Berufungskläger	123 / 1,5	107 / 1,3
120	— nur dem Berufungsbeklagten	170 / 2,0	144 / 1,8
122	— beiden Parteien	15 / 0,2	16 / 0,2
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
124	— nur dem Berufungskläger	212 / 2,5	189 / 2,3
125	— nur dem Berufungsbeklagten	39 / 0,5	34 / 0,4
126	— beiden Parteien	1 / 0,0	4 / 0,0
L. Streitwert ausgewählter Verfahren			
127	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)		
	— ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen (lfd. Nr. 35) —	8 327	8 214
	davon mit einem Streitwert		
128	bis einschließlich 600 EUR	167 / 2,0	167 / 2,0
129	von 601 bis einschließlich 1 000 EUR	60 / 0,7	62 / 0,8
		2,7	2,8
130	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	67 / 0,8	82 / 1,0
		3,5	3,8
131	von 1 501 bis einschließlich 2 500 EUR	154 / 1,8	145 / 1,8
		5,4	5,6
132	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	90 / 1,1	97 / 1,2
		6,5	6,7
133	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	169 / 2,0	154 / 1,9
		8,5	8,6
134	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	165 / 2,0	174 / 2,1
		10,5	10,7
135	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	933 / 11,2	900 / 11,0
		21,7	21,7
136	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	771 / 9,3	707 / 8,6
		30,9	30,3
137	von 10 001 bis einschließlich 12 500 EUR	434 / 5,2	451 / 5,5
		36,1	35,8
138	von 12 501 bis einschließlich 15 000 EUR	390 / 4,7	407 / 5,0
		40,8	40,7
139	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	1 136 / 13,6	1 121 / 13,6
		54,5	54,4
140	von 25 001 bis einschließlich 50 000 EUR	1 364 / 16,4	1 290 / 15,7
		70,9	70,1
141	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 005 / 12,1	1 022 / 12,4
		82,9	82,5
142	von 100 001 bis einschließlich 500 000 EUR	1 124 / 13,5	1 151 / 14,0
		96,4	96,5
143	von mehr als 500 000 EUR	298 / 3,6	284 / 3,5
144	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 50 000 EUR in EUR	16 516	16 313
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
A. Anfall an Beschwerdeverfahren			
145	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	4	1
146	Verfahren nach § 23 EGGVG	1	1
147	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO	751	787
147 .5	Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde (§ 63 GWB)	17	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
148	Sonstige Beschwerden	5 012	4 689

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
II. Familiensachen			
A. Amtsgerichte (Familiengerichte)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	44 071 *)	44 226
		*) mehr um 10 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	73 249	72 098
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	73 427	72 263
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	43 893	44 061
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	73 427	72 263
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	17 155	14 546
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) waren			
7	Scheidungsverfahren	31 813 / 43,3	31 474 / 43,6
8	andere Eheverfahren	96 / 0,1	134 / 0,2
9	Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	956 / 1,3	1 030 / 1,4
10	Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	38 189 / 52,0	37 293 / 51,6
11	Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft	92 / 0,1	74 / 0,1
12	sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	48 / 0,1	44 / 0,1
13	Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	2 233 / 3,0	2 214 / 3,1
B. Mit den erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig			
14	insgesamt	91 491 / 100,0	90 329 / 100,0
	davon betrafen		
15	Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	13 879 / 15,2	13 491 / 14,9
16	Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	6 336 / 6,9	5 952 / 6,6
17	Herausgabe des Kindes	290 / 0,3	246 / 0,3
18	Unterhalt für das Kind	12 100 / 13,2	12 297 / 13,6
19	Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	559 / 0,6	611 / 0,7
20	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	11 847 / 12,9	12 203 / 13,5
21	Versorgungsausgleich	32 140 / 35,1	31 689 / 35,1
22	Wohnung und/oder Hausrat	2 513 / 2,7	2 629 / 2,9
23	Ansprüche aus dem Güterrecht	4 163 / 4,6	4 081 / 4,5
24	Kindschaftssache gemäß § 640 ZPO	2 081 / 2,3	2 232 / 2,5
25	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	2 065 / 2,3	1 959 / 2,2
26	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	1 435 / 1,6	972 / 1,1
27	Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB	1 553 / 1,7	1 480 / 1,6
28	sonstiger Gegenstand	530 / 0,6	487 / 0,5
29	Auf ein Verfahren nach Ifd. Nr. 5 entfielen an Verfahrensgegenständen im Durchschnitt	1,25	1,25
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (Ifd. Nr. 5) wurden erledigt			
30	durch Urteil (soweit nicht Ifd. Nr. 32)	31 724 / 43,2	31 681 / 43,8
31	durch Vergleich	10 690 / 14,6	9 929 / 13,7
32	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	1 722 / 2,3	1 763 / 2,4
33	durch Beschluss nach § 91a ZPO	892 / 1,2	912 / 1,3
34	durch Beschluss in Prozesskostenhilfverfahren	469 / 0,6	589 / 0,8
35	durch Beschluss über einstweilige Verfügung	173 / 0,2	322 / 0,4
36	durch Beschluss (soweit nicht Ifd. Nrn. 33, 34, 35, 37, 41, 43, 44, 45)	9 519 / 13,0	8 964 / 12,4
37	durch Zurücknahme des Antrags oder der Klage	5 378 / 7,3	5 581 / 7,7
38	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung gemäß § 614 ZPO	96 / 0,1	150 / 0,2
39	durch Aussetzung gemäß § 53c FGG	192 / 0,3	318 / 0,4
40	durch Ruhen des Verfahrens (soweit nicht Ifd. Nrn. 38, 39)	3 667 / 5,0	3 280 / 4,5
41	durch Nichtzahlung des Kostenvorschusses	309 / 0,4	325 / 0,4
42	durch Abgabe an das Gericht der Ehe-/Lebenspartnerschaftssache	838 / 1,1	591 / 0,8
43	durch Abgabe an ein anderes Gericht (soweit nicht Ifd. Nr. 42)	1 558 / 2,1	1 753 / 2,4
44	durch Verbindung mit einer anderen Sache	1 565 / 2,1	1 803 / 2,5
45	auf andere Weise	4 635 / 6,3	4 302 / 6,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
D. Termine (ohne Verkündungstermine)			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:			
46	1 Termin	43 360 / 59,1	41 515 / 57,4
47	2 Termine	7 407 / 10,1	7 631 / 10,6
48	3 Termine	1 849 / 2,5	1 844 / 2,6
49	4 und 5 Termine	822 / 1,1	884 / 1,2
50	mehr als 5 Termine	168 / 0,2	227 / 0,3
51	kein Termin	19 821 / 27,0	20 162 / 27,9
52	Zahl der Termine insgesamt	68 423	67 759
53	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,93	0,94
E. Dauer der Verfahren			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig			
54	bis einschließlich 3 Monate	25 535 / 34,8	25 196 / 34,9
55	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	18 821 / 25,6	18 495 / 25,6
56	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	19 349 / 26,4	19 021 / 26,3
57	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	7 633 / 10,4	7 461 / 10,3
58	mehr als 24 Monate	2 089 / 2,8	2 090 / 2,9
59	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	6,6	6,6
F. Verfahrenspfleger			
Ein Verfahrenspfleger nach § 50 FGG war bestellt:			
60	— ja	1 520	1 403
61	— nein	71 907	70 860
G. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
62	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen	57 278 / 100,0	57 420 / 100,0
Von den Entscheidungen lauteten auf			
63	— Bewilligung	53 681 / 93,7	53 636 / 93,4
64	— Ablehnung	3 597 / 6,3	3 784 / 6,6
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt			
65	— nur dem Antragsteller (Kläger)	16 702 / 22,7	16 914 / 23,4
66	— darunter mit Ratenzahlung	2 139 / 12,8	2 078 / 12,3
67	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	5 513 / 7,5	5 146 / 7,1
68	— darunter mit Ratenzahlung	907 / 16,5	791 / 15,4
69	— beiden Parteien	15 733 / 21,4	15 788 / 21,8
70	— darunter mit Ratenzahlung	4 080 / 25,9	3 970 / 25,1
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt			
71	— nur dem Antragsteller (Kläger)	2 165 / 2,9	2 304 / 3,2
72	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	1 158 / 1,6	1 236 / 1,7
73	— beiden Parteien	137 / 0,2	122 / 0,2
H. Vertretung durch Rechtsanwälte			
In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren durch Rechtsanwälte vertreten			
74	nur der Antragsteller (Kläger)	18 793 / 25,6	18 851 / 26,1
75	nur der Antragsgegner (Beklagter)	2 140 / 2,9	2 000 / 2,8
76	beide Parteien	41 935 / 57,1	41 236 / 57,1
77	keine Partei	10 559 / 14,4	10 176 / 14,1
J. Gebührenstreitwert			
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert			
78	bis einschließlich 250 EUR	197 / 0,3	176 / 0,2
79	von 251 bis einschließlich 500 EUR	1 254 / 1,7	1 310 / 1,8
80	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	2 138 / 2,9	2 148 / 3,0
81	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	866 / 1,2	853 / 1,2
82	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	4 519 / 6,2	4 590 / 6,4
83	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	1 052 / 1,4	1 197 / 1,7
84	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	18 119 / 24,7	17 695 / 24,5
85	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	5 320 / 7,2	5 151 / 7,1
86	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	3 819 / 5,2	3 814 / 5,3
87	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	9 744 / 13,3	9 727 / 13,5
88	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	8 795 / 12,0	8 588 / 11,9
89	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	8 228 / 11,2	7 936 / 11,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
90	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	4 574	/ 6,2	4 432	/ 6,1
91	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	1 513	/ 2,1	1 528	/ 2,1
92	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	974	/ 1,3	1 008	/ 1,4
93	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	1 253	/ 1,7	1 142	/ 1,6
94	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	788	/ 1,1	698	/ 1,0
95	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	181	/ 0,2	185	/ 0,3
96	von mehr als 500 000 EUR	93	/ 0,1	85	/ 0,1
97	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 887		9 602	
K. Sorgerecht					
98	In Eheverfahren	9 069		8 475	
99	Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Eheleute steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde	7 607	/ 83,9	6 906	/ 81,5
100	Die elterliche Sorge wurde übertragen				
	— auf Mutter und Vater gemeinsam	231	/ 2,5	236	/ 2,8
101	— auf die Mutter	1 096	/ 12,1	1 203	/ 14,2
102	— auf den Vater	93	/ 1,0	108	/ 1,3
103	— auf einen Dritten	12	/ 0,1	5	/ 0,1
104	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	30	/ 0,3	17	/ 0,2
105	In sonstigen Verfahren	4 166		3 855	
	Die elterliche Sorge wurde übertragen				
106	— auf Mutter und Vater gemeinsam	458	/ 11,0	498	/ 12,9
107	— auf die Mutter	1 934	/ 46,4	1 768	/ 45,9
108	— auf den Vater	579	/ 13,9	573	/ 14,9
109	— auf einen Dritten	1 120	/ 26,9	961	/ 24,9
110	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	75	/ 1,8	55	/ 1,4
111	In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder waren	1 022		1 098	
	Die elterliche Sorge wurde übertragen				
112	— auf Mutter und Vater gemeinsam	103	/ 10,1	113	/ 10,3
113	— auf die Mutter	335	/ 32,8	433	/ 39,4
114	— auf den Vater	143	/ 14,0	169	/ 15,4
115	— auf einen Dritten	428	/ 41,9	377	/ 34,3
116	— für ein oder mehrere Kinder auf die Mutter für die anderen Kinder auf den Vater	13	/ 1,3	6	/ 0,5
L. Versorgungsausgleich					
117	Von den Verfahren über den Versorgungsausgleich wurde durch Urteil/Beschluss/Vergleich erledigt	27 962		27 554	
III. Sonstiger Geschäftsanfall (Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)					
	Verfahren in sonstigen Familiensachen				
124	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	19 294		22 124	
	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen - FH				
125	— vereinfachte Unterhaltsverfahren	3 502		3 338	
126	— sonstige FH-Verfahren	114		90	
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht				
127	— Zuständigkeit des Richters	1 850		1 816	
128	— Zuständigkeit des Rechtspflegers	599		560	
129	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	205		160	

Lfd. Nr.
d. Tabelle

Gegenstand

Bayern insgesamt

		2008	(2007)
B. Oberlandesgerichte (Familiensenate)			
I. Geschäftsentwicklung der Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF-Sachen)			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1 185	1 277
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 207	3 234
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	3 226	3 326
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1 166	1 185
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	3 226	3 326
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	121	137
II. Erledigte Familiensachen			
A. Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren			
7	Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	136 / 4,2	145 / 4,4
8	Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	809 / 25,1	828 / 24,9
9	andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache	3 / 0,1	4 / 0,1
10	andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache	7 / 0,2	14 / 0,4
11	Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	114 / 3,5	40 / 1,2
12	Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	2 133 / 66,1	2 272 / 68,3
13	Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	1 / 0,0	—
14	Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft ohne Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	—	1 / 0,0
15	sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	2 / 0,1	—
16	Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	21 / 0,7	22 / 0,7
B. Mit den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren an Verfahrensgegenständen anhängig			
17	insgesamt	3 347 / 100,0	3 478 / 100,0
	davon betrafen		
18	Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	546 / 16,3	437 / 12,6
19	Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	193 / 5,8	222 / 6,4
20	Herausgabe des Kindes	13 / 0,4	12 / 0,3
21	Unterhalt für das Kind	553 / 16,5	632 / 18,2
22	Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	21 / 0,6	42 / 1,2
23	Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	987 / 29,5	1 159 / 33,3
24	Versorgungsausgleich	689 / 20,6	654 / 18,8
25	Wohnung und/oder Hausrat	60 / 1,8	64 / 1,8
26	Ansprüche aus dem Güterrecht	216 / 6,5	182 / 5,2
27	Kindschaftssache gemäß § 640 ZPO	24 / 0,7	27 / 0,8
28	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gemäß § 1 GewSchG	16 / 0,5	18 / 0,5
29	Wohnungsüberlassung gemäß § 2 GewSchG	7 / 0,2	4 / 0,1
30	Unterbringung eines Kindes gemäß § 1631b BGB	7 / 0,2	13 / 0,4
31	sonstiger Gegenstand	15 / 0,4	12 / 0,3
C. Art der Erledigung			
Die erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt			
32	durch Urteil (soweit nicht lfd. Nr. 34)	221 / 6,9	306 / 9,2
33	durch Vergleich	845 / 26,2	911 / 27,4
34	durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil	28 / 0,9	37 / 1,1
35	durch Beschluss nach § 91a ZPO	19 / 0,6	22 / 0,7
36	durch Beschluss gemäß § 522 ZPO	62 / 1,9	63 / 1,9
37	durch Beschluss in Prozesskostenhilfverfahren	159 / 4,9	142 / 4,3
38	durch Beschluss über einstweilige Verfügung	—	—
39	durch Beschluss (soweit nicht lfd. Nrn. 36, 37, 38, 40, 41, 44, 45, 46)	887 / 27,5	844 / 25,4
40	durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags	39 / 1,2	53 / 1,6
41	durch Zurücknahme der Berufung/Beschwerde	884 / 27,4	898 / 27,0
42	durch Nichtbetrieb nach Aussetzung gemäß § 614 ZPO	1 / 0,0	—
43	durch Aussetzung gemäß § 53c FGG	2 / 0,1	2 / 0,1
44	durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (soweit nicht lfd. Nrn. 42, 43)	16 / 0,5	10 / 0,3
45	durch Abgabe an ein anderes Gericht	—	—
46	durch Verbindung mit einer anderen Sache	9 / 0,3	2 / 0,1
47	auf andere Weise	54 / 1,7	36 / 1,1

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
D. Einzelrichter/Senat			
	Von den Verfahren (lfd. Nr. 5) waren im Zeitpunkt der Erledigung		
48	dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen	155 / 4,8	208 / 6,3
49	bei dem Senat anhängig	3 071 / 95,2	3 118 / 93,7
	davon		
50	nach Vorbereitung durch den Einzelrichter	91 / 3,0	116 / 3,7
51	nach Übernahme vom Einzelrichter	3 / 0,1	10 / 0,3
52	ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war	2 977 / 96,9	2 992 / 96,0
E. Termine (ohne Verkündungstermine)			
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) fanden statt:		
53	1 Termin	1 257 / 39,0	1 340 / 40,3
54	2 Termine	105 / 3,3	111 / 3,3
55	3 Termine	13 / 0,4	21 / 0,6
56	4 und 5 Termine	2 / 0,1	3 / 0,1
57	mehr als 5 Termine	—	1 / 0,0
58	kein Termin	1 849 / 57,3	1 850 / 55,6
59	Zahl der Termine insgesamt	1 514	1 645
60	Durchschnittliche Zahl der Termine	0,47	0,49
F. Dauer der Verfahren			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren anhängig		
61	bis einschließlich 3 Monate	1 422 / 44,1	1 403 / 42,2
62	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	1 269 / 39,3	1 336 / 40,2
63	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	417 / 12,9	461 / 13,9
64	mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	110 / 3,4	106 / 3,2
65	mehr als 24 Monate	8 / 0,2	20 / 0,6
66	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1	4,3
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vom Eingang in erster Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz anhängig		
67	bis einschließlich 1 Jahr	1 321 / 40,9	1 327 / 39,9
68	mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre	1 174 / 36,4	1 219 / 36,7
69	mehr als 2 Jahre bis einschließlich 3 Jahre	390 / 12,1	426 / 12,8
70	mehr als 3 Jahre bis einschließlich 4 Jahre	164 / 5,1	156 / 4,7
71	mehr als 4 Jahre bis einschließlich 5 Jahre	76 / 2,4	93 / 2,8
72	mehr als 5 Jahre	101 / 3,1	105 / 3,2
73	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	19,0	19,3
G. Verfahrenspfleger			
	Ein Verfahrenspfleger nach § 50 FGG war bestellt:		
74	— ja	23	36
75	— nein	3 203	3 290
H. Prozesskostenhilfeentscheidungen			
76	Anzahl der Prozesskostenhilfeentscheidungen	2 062	2 274
	Von den Entscheidungen lauteten auf		
77	— Bewilligung	1 580 / 76,6	1 780 / 78,3
78	— Ablehnung	482 / 23,4	494 / 21,7
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt		
79	— nur dem Antragsteller (Kläger)	346 / 10,7	333 / 10,0
80	— darunter mit Ratenzahlung	37 / 10,7	41 / 12,3
81	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	400 / 12,4	481 / 14,5
82	— darunter mit Ratenzahlung	56 / 14,0	66 / 13,7
83	— beiden Parteien	417 / 12,9	483 / 14,5
84	— darunter mit Ratenzahlung	85 / 20,4	87 / 18,0
	In den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) wurde Prozesskostenhilfe abgelehnt		
85	— nur dem Antragsteller (Kläger)	393 / 12,2	409 / 12,3
86	— nur dem Antragsgegner (Beklagten)	65 / 2,0	49 / 1,5
87	— beiden Parteien	12 / 0,4	18 / 0,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
J. Urteil			
88	Durch Urteil (lfd. Nrn. 32 und 34) oder Beschluss (lfd. Nrn. 36 und 39) wurden erledigt	1 198 / 100,0	1 250 / 100,0
	Die Berufung/Beschwerde in diesen Verfahren		
89	führte zur Aufhebung und Zurückverweisung	86 / 7,2	70 / 5,6
90	führte zur Änderung und eigenen Sachentscheidung	695 / 58,0	736 / 58,9
91	wurde als unbegründet zurückgewiesen	306 / 25,5	360 / 28,8
92	wurde als unzulässig verworfen	111 / 9,3	84 / 6,7
	Das Urteil oder der Beschluss war mit der Revision oder der weiteren Beschwerde anfechtbar, weil das Oberlandesgericht		
93	gegen seine Entscheidung die Revision/weitere Beschwerde zugelassen hat	7 / 0,6	—
94	die Berufung/Beschwerde ganz oder teilweise als unzulässig verworfen hat	427 / 35,6	439 / 35,1
K. Gebührenstreitwert			
	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) hatten einen Gebührenstreitwert		
95	bis einschließlich 250 EUR	16 / 0,5	9 / 0,3
96	von 251 bis einschließlich 500 EUR	36 / 1,1	41 / 1,2
97	von 501 bis einschließlich 1 000 EUR	276 / 8,6	298 / 9,0
98	von 1 001 bis einschließlich 1 500 EUR	69 / 2,1	56 / 1,7
99	von 1 501 bis einschließlich 2 000 EUR	518 / 16,1	472 / 14,2
100	von 2 001 bis einschließlich 2 500 EUR	51 / 1,6	90 / 2,7
101	von 2 501 bis einschließlich 3 000 EUR	747 / 23,2	669 / 20,1
102	von 3 001 bis einschließlich 4 000 EUR	178 / 5,5	223 / 6,7
103	von 4 001 bis einschließlich 5 000 EUR	166 / 5,1	201 / 6,0
104	von 5 001 bis einschließlich 7 500 EUR	325 / 10,1	379 / 11,4
105	von 7 501 bis einschließlich 10 000 EUR	194 / 6,0	253 / 7,6
106	von 10 001 bis einschließlich 15 000 EUR	222 / 6,9	202 / 6,1
107	von 15 001 bis einschließlich 25 000 EUR	153 / 4,7	182 / 5,5
108	von 25 001 bis einschließlich 35 000 EUR	84 / 2,6	75 / 2,3
109	von 35 001 bis einschließlich 50 000 EUR	59 / 1,8	56 / 1,7
110	von 50 001 bis einschließlich 100 000 EUR	58 / 1,8	63 / 1,9
111	von 100 001 bis einschließlich 250 000 EUR	53 / 1,6	36 / 1,1
112	von 250 001 bis einschließlich 500 000 EUR	13 / 0,4	11 / 0,3
113	von mehr als 500 000 EUR	8 / 0,2	10 / 0,3
114	Durchschnittlicher Gebührenstreitwert mit Werten bis einschließlich 250 000 EUR in EUR	9 925	9 248
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
	Sonstige Beschwerden		
115	Prozesskostenhilfe	1 909	1 926
	Einstweilige Anordnung (§ 620c ZPO) über		
116	— elterliche Sorge	202	195
117	— Herausgabe des Kindes	6	8
118	— Ehewohnung	28	16
119	Aussetzung des Scheidungsverfahrens	1	—
120	Wert des Verfahrensgegenstandes	215	212
121	Kostenangelegenheiten	359	324
122	Sonstige Angelegenheiten	511	639
123	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (UFH)	—	5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
III. Straf- und Bußgeldverfahren			
A. Amtsgerichte			
1. Strafverfahren			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	32 271 *)	33 358
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	117 371	122 889
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	76 623	79 783
	— Jugendrichter	29 929	31 462
	— Schöffengericht	4 477	4 914
	— Erweitertes Schöffengericht	2	—
	— Jugendschöffengericht	6 340	6 730
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	119 756	123 963
	davon entfallen auf		
	— Strafrichter	78 244	80 062
	— Jugendrichter	30 295	32 150
	— Schöffengericht	4 650	4 976
	— Erweitertes Schöffengericht	2	2
	— Jugendschöffengericht	6 565	6 773
4	Bestand Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	29 886	32 284
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-2 400 / -7,4	-1 102 / -3,3
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	119 788	123 961
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	1 576 / 1,3	1 580 / 1,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	4 170	4 218
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	247 / 0,2	162 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	252 / 0,2	260 / 0,2
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	29 / 0,0	26 / 0,0
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	30 / 0,0	36 / 0,0
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	74 / 0,1	58 / 0,0
14	In ein Strafverfahren übergegangenes Bußgeldverfahren	69 / 0,1	64 / 0,1
15	Anklage	73 929 / 61,7	76 612 / 61,8
16	Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	8 134 / 6,8	8 621 / 7,0
17	Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	4 090 / 3,4	4 212 / 3,4
18	Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 StPO)	607 / 0,5	679 / 0,5
19	Einspruch gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	31 521 / 26,3	32 566 / 26,3
20	Einspruch gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	639 / 0,5	506 / 0,4
21	Privatklage	103 / 0,1	113 / 0,1
22	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, §§ 39, 40 JGG)	35 / 0,0	24 / 0,0
23	Nachverfahren (§ 439 StPO)	23 / 0,0	19 / 0,0
24	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	6 / 0,0	3 / 0,0
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 25 bis 55)			
25	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	45 / 0,0	51 / 0,0
26	Erlaß eines Strafbefehls nach § 408a StPO	936 / 0,8	831 / 0,7
27	Urteil	64 106 / 53,5	66 604 / 53,7
	davon (% zu lfd. Nr. 27)		
	27.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	53 677 / 83,7	56 066 / 84,2
	27.2 angefochtene Urteile	10 429 / 16,3	10 538 / 15,8
27 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	1 793 / 1,5	Neufassung ab 01.01.2008
28	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	7 674 / 6,4	8 108 / 6,5
29	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	7 / 0,0	8 / 0,0
30	Einstellung nach § 47 JGG	6 954 / 5,8	7 681 / 6,2
31	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	4 128 / 3,4	4 446 / 3,6

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
32	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 024 /	3,4	4 292 /	3,5
33	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	77 /	0,1	77 /	0,1
34	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	2 885 /	2,4	2 971 /	2,4
35	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	374 /	0,3	404 /	0,3
36	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	2 /	0,0	1 /	0,0
37	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	44 /	0,0	56 /	0,0
	Ablehnung der				
38	— Eröffnung des Hauptverfahrens	431 /	0,4	475 /	0,4
39	— Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	1 048 /	0,9	919 /	0,7
40	— Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)	104 /	0,1	97 /	0,1
41	Zurückweisung der Privatklage	15 /	0,0	21 /	0,0
42	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	440 /	0,4	444 /	0,4
43	Vergleich in der Privatklagesache	3 /	0,0	4 /	0,0
	Zurücknahme				
44	— der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	314 /	0,3	321 /	0,3
45	— der Anklage	2 867 /	2,4	2 838 /	2,3
46	— des Antrags nach § 417 StPO	277 /	0,2	205 /	0,2
47	— des Antrags nach § 76 JGG	201 /	0,2	217 /	0,2
48	— eines sonstigen Antrags	13 /	0,0	11 /	0,0
49	— der Privatklage	18 /	0,0	25 /	0,0
50	— des Einspruchs gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	7 936 /	6,6	7 853 /	6,3
51	— des Einspruchs gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	159 /	0,1	114 /	0,1
52	— des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 408a StPO	91 /	0,1	88 /	0,1
53	Verbindung mit einer anderen Sache	8 560 /	7,1	9 174 /	7,4
54	Aussetzung des Verfahrens	16 /	0,0	23 /	0,0
55	Sonstige Erledigungsart	4 246 /	3,5	5 598 /	4,5
C. Hauptverhandlungen					
56	Hauptverhandlungen insgesamt	93 727		97 723	
	davon in				
57	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	61 913 /	66,1	63 459 /	64,9
58	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	29 /	0,0	25 /	0,0
59	— sonstigen Verfahren	31 785 /	33,9	34 239 /	35,0
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)				
60	ohne Hauptverhandlung	33 692 /	28,1	34 072 /	27,5
61	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	20 646 /	17,2	21 915 /	17,7
62	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 313 /	1,1	1 349 /	1,1
63	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	58 966 /	49,2	61 246 /	49,4
64	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	5 171 /	4,3	5 379 /	4,3
D. Hauptverhandlungstage					
75	Hauptverhandlungstage insgesamt	96 294		100 384	
	75.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	7 747 /	8,0	7 899 /	7,9
	davon (lfd. Nr. 75) in				
76	— Anklagesachen (lfd. Nr. 15)	63 916 /	66,4	65 476 /	65,2
77	— Privatklagesachen (lfd. Nr. 21)	32 /	0,0	28 /	0,0
78	— sonstigen Verfahren	32 346 /	33,6	34 880 /	34,7
79	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nm. 61 bis 64)	86 096		89 889	
85	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1		1,1	
91	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,0		1,0	
E. Beteiligte der Hauptverhandlung					
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:				
92	— Beschuldigte	82 576 /	95,9	86 425 /	96,1
93	— Verteidiger	41 731 /	48,5	42 780 /	47,6
94	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	1 497 /	1,7	1 483 /	1,6
95	— Privatkläger/Privatklägervertreter	15 /	0,0	16 /	0,0
96	— Verletztenbeistand	52 /	0,1	51 /	0,1
97	— Sachverständige	3 784 /	4,4	3 995 /	4,4

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
98	— Dolmetscher	5 687	/ 6,6	6 357	/ 7,1
99	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	18 965	/ 22,0	19 128	/ 21,3
F. Dauer der Verfahren					
100	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	119 788		123 961	
	davon waren bei dem Gericht anhängig				
101	bis einschließlich 3 Monate	83 388	/ 69,6	86 162	/ 69,5
102	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	24 617	/ 20,6	25 641	/ 20,7
				90,2	90,2
103	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	8 677	/ 7,2	9 201	/ 7,4
				97,4	97,6
104	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	1 980	/ 1,7	1 931	/ 1,6
				99,1	99,2
105	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	617	/ 0,5	570	/ 0,5
				99,6	99,6
106	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	359	/ 0,3	323	/ 0,3
				99,9	99,9
107	mehr als 36 Monate	150	/ 0,1	133	/ 0,1
108	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,9		2,9	
G. Beschuldigte					
128	Zahl der Beschuldigten insgesamt	133 724		137 541	
129	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 23) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 24)	119 759		123 939	
	davon Verfahren				
130	— mit 1 Beschuldigten	109 691	/ 91,6	114 009	/ 92,0
131	— mit 2 Beschuldigten	7 519	/ 6,3	7 497	/ 6,0
132	— mit 3 Beschuldigten	1 730	/ 1,4	1 658	/ 1,3
133	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	815	/ 0,7	774	/ 0,6
134	— mit 11 und mehr Beschuldigten	4	/ 0,0	1	/ 0,0
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 79) haben an der letzten (einzig) Hauptverhandlung teilgenommen:				
135	Zahl der Beschuldigten	93 122		96 706	
136	Zahl der Verteidiger	45 740		46 552	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 128) wurde das Verfahren erledigt durch				
137	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	50	/ 0,0	54	/ 0,0
138	Erlass eines Strafbefehls nach § 408a StPO	957	/ 0,7	853	/ 0,6
139	Urteile insgesamt	71 382	/ 53,4	73 695	/ 53,6
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
140	— Urteil auf Verwerfung des Einspruchs gegen Strafbefehl (§ 329 Abs. 1, § 412 StPO)	891	/ 0,7	951	/ 0,7
141	— Verurteilung	66 378	/ 49,6	68 627	/ 49,9
142	— Freispruch	4 027	/ 3,0	4 031	/ 2,9
143	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	86	/ 0,1	84	/ 0,1
144	— Urteil auf Einstellung des Privatklageverfahrens (§ 389 Abs. 1 StPO)	—		2	/ 0,0
144 a	Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	1 810	/ 1,4	<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>	
145	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	8 388	/ 6,3	8 831	/ 6,4
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
146	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	164	/ 0,1	138	/ 0,1
147	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	593	/ 0,4	615	/ 0,4
148	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	6 787	/ 5,1	7 111	/ 5,2
149	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	471	/ 0,4	531	/ 0,4
150	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	276	/ 0,2	295	/ 0,2
151	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	1	/ 0,0	5	/ 0,0
152	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	96	/ 0,1	136	/ 0,1
153	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	7	/ 0,0	8	/ 0,0
154	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	8 787	/ 6,6	9 454	/ 6,9
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
155	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	1 399	/ 1,0	1 559	/ 1,1
156	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	1 826	/ 1,4	2 253	/ 1,6
157	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	5 555	/ 4,2	5 630	/ 4,1
158	— da Beschuldiger mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	7	/ 0,0	12	/ 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
159	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	4 812 /	3,6	5 095 /	3,7
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
160	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	3 999 /	3,0	4 330 /	3,1
161	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	813 /	0,6	765 /	0,6
162	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	4 626 /	3,5	4 862 /	3,5
163	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	82 /	0,1	90 /	0,1
164	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	3 052 /	2,3	3 111 /	2,3
165	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	402 /	0,3	435 /	0,3
166	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	2 /	0,0	1 /	0,0
167	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach §§ 153b Abs. 1, 153c Abs. 4, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 StPO	48 /	0,0	59 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
168	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	11 /	0,0	15 /	0,0
169	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO	37 /	0,0	44 /	0,0
170	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	544 /	0,4	602 /	0,4
171	Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren/der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren/Zurückweisung der Privatklage	1 213 /	0,9	1 076 /	0,8
172	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	549 /	0,4	532 /	0,4
173	Vergleich in der Privatklagesache	3 /	0,0	6 /	0,0
174	Zurücknahme der Klage nach § 411 Abs. 3 StPO	346 /	0,3	343 /	0,2
175	Zurücknahme der Anklage/des Antrags/der Privatklage	3 893 /	2,9	3 791 /	2,8
176	Zurücknahme des Einspruchs	8 391 /	6,3	8 270 /	6,0
177	Verbindung mit einer anderen Sache	9 206 /	6,9	9 846 /	7,2
178	Aussetzungen des Verfahrens insgesamt	21 /	0,0	27 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 128)				
179	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	8 /	0,0	6 /	0,0
180	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	13 /	0,0	20 /	0,0
181	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		1 /	0,0
182	Sonstige Erledigungsart	5 153 /	3,9	6 500 /	4,7
H. Verfahren im Straßenverkehr					
183	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	27 330 /	22,8	28 835 /	23,3
J. Ausgewählte Urteilsergebnisse					
184	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 27)	64 106		66 604	
	davon ergingen in				
185	— Anklagesachen nach lfd. Nr. 15	45 636 /	71,2	46 583 /	69,9
186	— Verfahren, in denen gemäß § 407 StPO Strafbefehl beantragt war (lfd. Nrn. 18, 19, 20)	12 093 /	18,9	12 948 /	19,4
187	— Privatklagesachen nach lfd. Nr. 21	13 /	0,0	9 /	0,0
188	— sonstigen Verfahren	6 364 /	9,9	7 064 /	10,6
M. Adhäsionsverfahren					
195	Urteile in Adhäsionsverfahren	83		233	
	davon				
196	— Endurteile	58		202	
197	— Grundurteile	25		31	
197 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	66			<i>Neufassung ab 01.01.2008</i>
VI. Sonstiger Geschäftsanfall					
203	Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (Cs) — ohne Strafbefehle nach § 408a StPO — Einzelne richterliche Anordnungen (Gs)	85 372		92 288	
204	— richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft	20 679		22 758	
205	— Anträge auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung	500		725	
206	— sonstige richterliche Maßnahmen	82 753		81 932	
207	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs) insgesamt	33 107		33 734	
	davon				
208	— Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wurde	8 603		8 941	
208 a	— Zahl der Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wurde	1 775		2 023	
209	— sonstige Vollstreckungen	22 729		22 770	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht (in Strafverfahren)		
210	Zuständigkeit des Richters	2 522	2 948
211	Zuständigkeit des Rechtspflegers	894	1 145
212	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	2 493	2 928
2.	Bußgeldverfahren		
	I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren		
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	13 829 *)	14 669
		*) weniger um 59 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	66 780	78 521
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	64 420	75 979
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 360	2 542
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts und der Übergänge in das Strafverfahren)	68 547	79 302
	davon entfallen auf		
	— Richter für Bußgeldsachen	66 122	76 713
	— Jugendrichter für Bußgeldsachen	2 425	2 589
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	12 062	13 888
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	-1 810 / -13,0	- 784 / -5,3
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	68 548	79 309
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	165 / 0,2	234 / 0,3
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	1 563	1 293
	davon		
	6.1 Abgaben innerhalb des Gerichts	1 540	1 268
	6.2 Übergänge in das Strafverfahren	23	25
	II. Erledigte Bußgeldverfahren		
	A. Art der Einleitung des Verfahrens		
9	Zurückverweisung durch die Rechtsbeschwerdeinstanz	167 / 0,2	157 / 0,2
10	Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	134 / 0,2	110 / 0,1
11	Einspruch gegen Bußgeldbescheid	68 247 / 99,6	79 042 / 99,7
	B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch		
12	Urteil	13 963 / 20,4	16 131 / 20,3
13	Beschluss nach § 72 OWiG	4 576 / 6,7	4 706 / 5,9
14	Beschluss auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig (§ 70 Abs. 1 OWiG)	44 / 0,1	65 / 0,1
15	Einstellung, weil eine Ahndung nicht geboten ist (§ 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	14 216 / 20,7	16 381 / 20,7
	davon (% zu lfd. Nr. 5)		
16	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	13 491 / 19,7	15 335 / 19,3
17	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen auf die Staatskasse	725 / 1,1	1 046 / 1,3
18	Einstellung wegen Abwesenheit des Betroffenen oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 Satz 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	93 / 0,1	98 / 0,1
19	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	205 / 0,3	150 / 0,2
20	Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft (§ 411 Abs. 3 StPO, § 71 Abs. 1 OWiG)	216 / 0,3	252 / 0,3
21	Zurücknahme des Einspruchs	33 833 / 49,4	39 740 / 50,1
22	Sonstige Erledigungsart	1 402 / 2,0	1 786 / 2,3
	C. Hauptverhandlungen		
23	Verfahren ohne Hauptverhandlung	40 656 / 59,3	46 651 / 58,8
24	Verfahren mit Hauptverhandlung ohne Urteil	13 929 / 20,3	16 527 / 20,8
25	Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil	13 961 / 20,4	16 131 / 20,3
	D. Beteiligte der Hauptverhandlungen		
26	Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 24 und 25) insgesamt	27 890	32 658
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 26) haben an der (letzten) Hauptverhandlung teilgenommen:		
27	Betroffene	22 407 / 80,3	26 612 / 81,5
28	Verteidiger	17 788 / 63,8	20 746 / 63,5
29	Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO	631 / 2,3	587 / 1,8
30	Staatsanwaltschaft	40 / 0,1	29 / 0,1
31	Verfahren in lfd. Nr. 26, in denen weder der Betroffene, ein Verteidiger, die Verwaltungsbehörde nach § 76 OWiG, § 407 Abs. 1, § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO noch die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen haben	2 714 / 9,7	3 175 / 9,7

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
E. Dauer der Verfahren			
32	Erledigte Verfahren insgesamt	68 548	79 309
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
33	bis einschließlich 1 Monat	24 703 / 36,0	27 390 / 34,5
34	mehr als 1 bis einschließlich 2 Monate	18 114 / 26,4	21 788 / 27,5
		62,5	62,0
35	mehr als 2 bis einschließlich 3 Monate	10 111 / 14,8	12 325 / 15,5
		77,2	77,5
36	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	10 863 / 15,8	13 241 / 16,7
		93,1	94,2
37	mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	2 909 / 4,2	2 956 / 3,7
		97,3	98,0
38	mehr als 9 bis einschließlich 12 Monate	945 / 1,4	868 / 1,1
		98,7	99,1
39	mehr als 12 bis einschließlich 15 Monate	516 / 0,8	406 / 0,5
		99,4	99,6
40	mehr als 15 bis einschließlich 18 Monate	164 / 0,2	159 / 0,2
		99,7	99,8
41	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	119 / 0,2	91 / 0,1
		99,8	99,9
42	mehr als 24 Monate	104 / 0,2	85 / 0,1
43	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	2,3	2,2
F. Ausgewählte Ergebnisse			
65	Urteile (lfd. Nr. 12) insgesamt	13 963	16 131
	davon lauteten auf		
66	— Verurteilung des Einspruchs wegen Abwesenheit des Betroffenen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	2 374 / 17,0	2 873 / 17,8
67	— Verurteilung	10 623 / 76,1	12 165 / 75,4
68	— Freispruch	954 / 6,8	1 074 / 6,7
69	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG)	12 / 0,1	19 / 0,1
70	Beschlüsse nach § 72 OWiG (lfd. Nr. 13) insgesamt	4 576	4 706
	davon lauteten auf		
71	— Verurteilung	4 332 / 94,7	4 469 / 95,0
72	— Freispruch	226 / 4,9	212 / 4,5
73	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 72 Abs. 3 Satz 1 OWiG)	18 / 0,4	25 / 0,5
G. Verfahren im Straßenverkehr			
74	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit	64 511 / 94,1	75 103 / 94,7
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
75	Erzwingungshaftanträge	89 475	97 886
76	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1 400	1 560
77	Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 688	1 509
78	Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	4 327	4 529
79	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Richters -	65	47
80	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an das Amtsgericht - Zuständigkeit des Rechtspflegers -	2	7
81	Rechtshilfeersuchen in Bußgeldverfahren an die Geschäftsstelle	28	11
B. Landgerichte			
1. Strafverfahren in 1. Instanz			
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	932 *)	999
		*) weniger um 2 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 001	2 110
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 357	1 423
	— Wirtschaftsstrafkammer	205	217
	— Große Jugendkammer	248	288
	— Schwurgericht	191	182

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2 061	2 175
	davon entfallen auf		
	— Große Strafkammer	1 378	1 485
	— Wirtschaftsstrafkammer	204	199
	— Große Jugendkammer	271	303
	— Schwurgericht	208	188
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	872	934
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	- 66 / -7,0	- 69 / -6,9
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	2 064	2 175
	5.1 darunter durch Trennung angefallene Verfahren	94 / 4,6	106 / 4,9
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	83	73
IV. Erledigte Strafverfahren			
A. Art der Einleitung des Verfahrens			
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
9	— zu Ungunsten des Beschuldigten	3 / 0,1	2 / 0,1
10	— zu Gunsten des Beschuldigten	44 / 2,1	44 / 2,0
11	Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz	21 / 1,0	20 / 0,9
12	Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	—	3 / 0,1
13	Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niederer Ordnung	83 / 4,0	111 / 5,1
14	Anklage	1 748 / 84,7	1 829 / 84,1
15	Antrag auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 StPO, § 41 JGG)	165 / 8,0	166 / 7,6
16	Nachverfahren (§ 439 StPO)	—	—
17	Antrag auf Einleitung eines objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 StPO, § 401 AO)	—	—
B. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 18 bis 36)			
18	Urteil	1 659 / 80,4	1 677 / 77,1
	davon (% zu lfd. Nr. 18)		
	18.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	1 115 / 67,2	1 176 / 70,1
	18.2 angefochtene Urteile	544 / 32,8	501 / 29,9
19	Einstellung mit Auflage oder Weisung nach § 153a StPO	11 / 0,5	16 / 0,7
20	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
21	Einstellung nach § 47 JGG	—	1 0,0
22	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	5 / 0,2	8 / 0,4
23	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	48 / 2,3	50 / 2,3
24	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	5 / 0,2	—
25	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	21 / 1,0	21 / 1,0
26	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	6 / 0,3	9 / 0,4
27	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
28	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—	—
29	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	24 / 1,2	26 / 1,2
30	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	41 / 2,0	39 / 1,8
31	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	—
	Zurücknahme		
32	— der Anklage	49 / 2,4	61 / 2,8
33	— eines sonstigen Antrags	8 / 0,4	8 / 0,4
34	Verbindung mit einer anderen Sache	121 / 5,9	184 / 8,5
35	Aussetzung des Verfahrens	—	2 0,1
36	Sonstige Erledigungsart	66 / 3,2	73 / 3,4
C. Hauptverhandlungen			
37	Hauptverhandlungen insgesamt	1 773	1 805
	davon in		
38	Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	1 557 / 87,8	1 575 / 87,3
39	sonstigen Verfahren	216 / 12,2	230 / 12,7
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
40	ohne Hauptverhandlung	361 / 17,5	446 / 20,5
41	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	43 / 2,1	51 / 2,3
42	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	1 / 0,0	1 / 0,0
43	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	1 595 / 77,3	1 605 / 73,8
44	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	64 / 3,1	72 / 3,3

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
D. Hauptverhandlungstage			
50	Hauptverhandlungstage insgesamt	4 871	4 536
	50.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen davon (lfd. Nr. 50) in	149 / 3,1	153 / 3,4
51	— Anklagesachen (lfd. Nr. 14)	4 519 / 92,8	4 063 / 89,6
52	— sonstigen Verfahren	352 / 7,2	473 / 10,4
53	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung (lfd. Nrn. 41 bis 44)	1 703	1 729
61	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,9	2,6
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	2,8	2,5
E. Beteiligte der Hauptverhandlung			
In den Verfahren lfd. Nr. 53 haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
70	— Beschuldigte	1 693 / 99,4	1 719 / 99,4
71	— Verteidiger	1 693 / 99,4	1 720 / 99,5
72	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	313 / 18,4	305 / 17,6
73	— Verletztenbeistand	7 / 0,4	10 / 0,6
74	— Sachverständige	1 045 / 61,4	1 058 / 61,2
75	— Dolmetscher	539 / 31,7	506 / 29,3
76	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	72 / 4,2	93 / 5,4
77	— Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2 GVG)	7 / 0,4	6 / 0,3
F. Dauer der Verfahren			
78	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	2 064	2 175
	davon waren bei dem Gericht anhängig		
79	bis einschließlich 3 Monate	744 / 36,0	717 / 33,0
80	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	799 / 38,7	851 / 39,1
		74,8	72,1
81	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	339 / 16,4	440 / 20,2
		91,2	92,3
82	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	101 / 4,9	94 / 4,3
		96,1	96,6
83	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	34 / 1,6	31 / 1,4
		97,7	98,1
84	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	25 / 1,2	25 / 1,1
		98,9	99,2
85	mehr als 36 Monate	22 / 1,1	17 / 0,8
86	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,5	5,6
G. Beschuldigte			
122	Zahl der Beschuldigten insgesamt	2 677	2 834
123	Zahl der erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) ohne Nachverfahren (lfd. Nr. 16) und objektive Verfahren (lfd. Nr. 17) davon Verfahren	2 064	2 175
124	— mit 1 Beschuldigten	1 687 / 81,7	1 790 / 82,3
125	— mit 2 Beschuldigten	246 / 11,9	224 / 10,3
126	— mit 3 Beschuldigten	73 / 3,5	98 / 4,5
127	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	58 / 2,8	63 / 2,9
128	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—	—
In den Verfahren mit HV (lfd. Nr. 53) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:			
129	Zahl der Beschuldigten	2 213	2 236
130	Zahl der Verteidiger	2 559	2 496
Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 122) wurde das Verfahren erledigt durch			
131	Urteile insgesamt	2 136 / 79,8	2 155 / 76,0
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
132	— Verurteilung	2 051 / 76,6	2 058 / 72,6
133	— Freispruch	85 / 3,2	95 / 3,4
134	— Urteil auf Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	—	2 0,1
135	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	23 / 0,9	25 / 0,9
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
136	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
137	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	3 / 0,1	1 / 0,0
138	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	20 / 0,7	22 / 0,8
139	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	—	1 / 0,0
140	— Erfüllung der Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	—	—
141	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	—	1 / 0,0
142	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	—	—
143	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—
144	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	—	1 / 0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
145	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	—	1 / 0,0
146	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	—	—
147	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	—	—
148	— da Beschuldiger mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	—	—
149	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	10 / 0,4	19 / 0,7
	davon (% zu lfd. Nr. 122)		
150	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	4 / 0,1	11 / 0,4
151	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	6 / 0,2	8 / 0,3
152	Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO)	65 / 2,4	54 / 1,9
153	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	5 / 0,2	1 / 0,0
154	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	24 / 0,9	22 / 0,8
155	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	12 / 0,4	11 / 0,4
156	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	—	—
157-159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2 StPO	—	—
160	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	30 / 1,1	33 / 1,2
161	Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung	53 / 2,0	50 / 1,8
162	Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung	—	—
163	Zurücknahme der Anklage/des Antrags	79 / 3,0	102 / 3,6
164	Verbindung mit einer anderen Sache	136 / 5,1	203 / 7,2
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	—	2 / 0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 121)		
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—	1 / 0,0
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	—	1 / 0,0
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—	—
169	Sonstige Erledigungsart	104 / 3,9	156 / 5,5
H. Verfahren vor den Jugendkammern			
170	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) waren vor den Jugendkammern anhängig	271	303
171	darunter Jugendschutzsachen	127 / 46,9	122 / 40,3
J. Ausgewählte Ergebnisse in Verfahren mit Anklage			
172	Verfahren mit Anklage insgesamt (lfd. Nr. 14)	1 748	1 829
173	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 172 vom Eingang bei Gericht bis zum Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in Monaten	2,5	2,8
174	durch Urteil erledigte Anklagen (% zu lfd. Nr. 172)	1 452 / 83,1	1 459 / 79,8
175	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in lfd. Nr. 174 in der Instanz in Monaten	5,8	5,9
L. Adhäsionsverfahren			
179	Urteile in Adhäsionsverfahren	28	34
	davon		
180	— Endurteile	27	34
181	— Grundurteile	1	—
181 a	Gerichtlich protokollierte Vergleiche in Adhäsionsverfahren	15	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
2.	Strafverfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz		
	I. Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren		
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	3 391 *)	3 162
		<i>*) weniger um 1 infolge Berichtigung</i>	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 850	10 065
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	966	1 039
	— Wirtschaftsstrafkammer	119	117
	— Kleine Jugendstrafkammer	512	506
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 571	7 749
	— Große Jugendkammer	682	654
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) davon entfallen auf	9 795	9 835
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile)	992	1 008
	— Wirtschaftsstrafkammer	134	104
	— Kleine Jugendstrafkammer	525	514
	— Kleine Strafkammer (Berufungen gegen Strafrichterurteile)	7 471	7 552
	— Große Jugendkammer	673	657
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	3 446	3 392
	4.1 Zu-/Abnahme der lfd. Nr. 4 gegenüber der lfd. Nr. 1	55 / 1,6	230 / 7,3
5	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren	9 795	9 835
	5.1 darunter in der Berufungsinstanz durch Trennung angefallene Verfahren	38 / 0,4	35 / 0,4
6	Abgaben innerhalb des Gerichts	521	161
	IV. Erledigte Berufungsverfahren		
	A. Art der Vorinstanz		
9	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5) insgesamt	9 795	9 835
	davon richteten sich gegen ein Urteil des		
10	— Strafrichters	7 580 / 77,4	7 610 / 77,4
11	— Schöffengerichts	1 017 / 10,4	1 054 / 10,7
12	— Erweiterten Schöffengerichts	—	—
13	— Jugendrichters	525 / 5,4	514 / 5,2
14	— Jugendschöffengerichts	673 / 6,9	657 / 6,7
	B. Art der Einleitung des Verfahrens		
15	Berufung in Privatklageverfahren	4 / 0,0	1 / 0,0
	Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		
16	— zu Ungunsten des Beschuldigten	6 / 0,1	3 / 0,0
17	— zu Gunsten des Beschuldigten	20 / 0,2	11 / 0,1
18	Durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	108 / 1,1	107 / 1,1
19	Berufung im Officialverfahren	9 618 / 98,2	9 671 / 98,3
20	Annahmeberufung (§ 313 StPO) im Officialverfahren	39 / 0,4	42 / 0,4
	C. Berufung wurde eingelegt durch		
21	Beschuldigten	9 031	9 029
22	Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Beschuldigten	3 714	3 574
23	Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten	20	13
24	Nebenkläger	36	33
25	Privatkläger	2	—
26	Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter	11	12
	D. Die Verfahren (lfd. Nr. 5) wurden erledigt durch (je Verfahren nur eine Erledigungsart in der Rangfolge der lfd. Nrn. 27 bis 44)		
27	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—	1 / 0,0
28	Urteil	4 700 / 48,0	4 658 / 47,4
	davon (% zu lfd. Nr. 28)		
	28.1 ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig gewordene Urteile	3 674 / 78,2	3 546 / 76,1
	28.2 angefochtene Urteile	1 024 / 21,8	1 112 / 23,9
29	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	85 / 0,9	106 / 1,1
30	Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	390 / 4,0	338 / 3,4
31	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
32	Einstellung nach § 47 JGG	18 / 0,2	15 / 0,2
33	Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO)	134 / 1,4	134 / 1,4
34	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	196 / 2,0	169 / 1,7
35	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	4 / 0,0	2 / 0,0
36	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	58 / 0,6	52 / 0,5
37	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	45 / 0,5	25 / 0,3
38	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 / 0,0	—
39	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme nach § 31a Abs. 2 BtMG, § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	8 / 0,1	3 / 0,0
40	Vergleich in der Privatklegesache	—	1 / 0,0
41	Zurücknahme der Berufung	3 831 / 39,1	3 964 / 40,3
42	Zurücknahme der Privatklage	6 / 0,1	5 / 0,1
43	Aussetzung des Verfahrens	3 / 0,0	7 / 0,1
44	Verwerfung der Annahmeverberufung als unzulässig (§ 313 Abs. 2 StPO)	36 / 0,4	43 / 0,4
45	Sonstige Erledigungsart	280 / 2,9	312 / 3,2
E. Hauptverhandlungen			
46	Hauptverhandlungen insgesamt	7 630	7 550
	davon in		
47	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nr. 19, 20)	7 536 / 98,8	7 452 / 98,7
48	— Berufungen in Privatklageverfahren	3 / 0,0	—
49	— sonstigen Verfahren	91 / 1,2	98 / 1,3
	Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 5)		
50	ohne Hauptverhandlung	2 596 / 26,5	2 711 / 27,6
51	mit 1 Hauptverhandlung ohne Urteil	2 410 / 24,6	2 373 / 24,1
52	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen ohne Urteil	89 / 0,9	93 / 0,9
53	mit 1 Hauptverhandlung und mit Urteil	4 406 / 45,0	4 368 / 44,4
54	mit 2 oder mehr Hauptverhandlungen und mit Urteil	294 / 3,0	290 / 2,9
F. Hauptverhandlungstage			
60	Hauptverhandlungstage insgesamt	8 368	8 206
	60.1 darunter Hauptverhandlungstage früherer Hauptverhandlungen	450 / 5,4	472 / 5,8
	davon (lfd. Nr. 60) in		
61	— Berufungen in Officialverfahren (lfd. Nrn. 19, 20)	8 267 / 98,8	8 088 / 98,6
62	— Berufungen in Privatklageverfahren (lfd. Nr. 15)	3 / 0,0	—
63	— sonstigen Verfahren	98 / 1,2	118 / 1,4
64	Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt (lfd. Nrn. 51 bis 54)	7 199	7 124
69	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,2	1,2
74	Durchschnittliche Zahl der HV-Tage der letzten (einzigen) Hauptverhandlung je Verfahren mit Hauptverhandlung	1,1	1,1
G. Beteiligte der Hauptverhandlung			
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:		
75	— Beschuldigte	6 591 / 91,6	6 458 / 90,7
76	— Verteidiger	5 986 / 83,2	5 821 / 81,7
77	— Nebenkläger/Nebenklägervertreter	345 / 4,8	347 / 4,9
78	— Privatkläger/Privatklägervertreter	3 / 0,0	—
79	— Verletztenbeistand	6 / 0,1	7 / 0,1
80	— Sachverständige	1 061 / 14,7	1 016 / 14,3
81	— Dolmetscher	652 / 9,1	701 / 9,8
82	— Gerichtshelfer/Jugendgerichtshelfer	400 / 5,6	388 / 5,4
H. Dauer der Verfahren			
83	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 5)	9 795	9 835
	davon waren anhängig ab Eingang in der Berufungsinstanz		
84	bis einschließlich 3 Monate	5 389 / 55,0	5 399 / 54,9
85	mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate	2 497 / 25,5	2 809 / 28,6
		80,5	83,5
86	mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	1 364 / 13,9	1 229 / 12,5
		94,4	96,0
87	mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	348 / 3,6	249 / 2,5
		98,0	98,5

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
88	mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate	121 /	1,2 99,2	81 /	0,8 99,3
89	mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate	46 /	0,5 99,7	39 /	0,4 99,7
90	mehr als 36 Monate	30 /	0,3	29 /	0,3
91	Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	4,1		3,9	
J. Beschuldigte					
119	Zahl der Beschuldigten insgesamt	10 339		10 344	
	Zahl der Verfahren (lfd. Nr. 5)				
120	— mit 1 Beschuldigten	9 333 /	95,3	9 390 /	95,5
121	— mit 2 Beschuldigten	400 /	4,1	392 /	4,0
122	— mit 3 bis 5 Beschuldigten	61 /	0,6	53 /	0,5
123	— mit 6 bis 10 Beschuldigten	1 /	0,0	—	
124	— mit 11 und mehr Beschuldigten	—		—	
	In den erledigten Verfahren mit HV (lfd. Nr. 64) haben an der letzten (einzigen) Hauptverhandlung teilgenommen:				
125	Zahl der Beschuldigten	6 947		6 796	
126	Zahl der Verteidiger	6 390		6 221	
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 119) wurde das Verfahren erledigt durch				
127	Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit	—		1 /	0,0
128	Urteile insgesamt	4 919 /	47,6	4 864 /	47,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
129	— Aufhebung d. Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	18 /	0,2	17 /	0,2
130	— Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	51 /	0,5	52 /	0,5
131	— Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	221 /	2,1	203 /	2,0
132	— Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	3 220 /	31,1	3 090 /	29,9
133	— Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 260 Abs. 3 StPO)	11 /	0,1	6 /	0,1
134	— Verwerfung der Berufung wegen Ausbleibens des Beschuldigten (§ 329 Abs. 1 StPO)	483 /	4,7	532 /	5,1
135	— sonstige Verwerfung der Berufung	915 /	8,8	964 /	9,3
136	Verwerfungsbeschluss nach § 322 Abs. 1 StPO	86 /	0,8	107 /	1,0
137	Einstellungen mit Auflagen/Weisungen nach § 153a StPO insgesamt	419 /	4,1	361 /	3,5
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
138	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	19 /	0,2	12 /	0,1
139	— Wiedergutmachung des Schadens (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	33 /	0,3	13 /	0,1
140	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	331 /	3,2	301 /	2,9
141	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	16 /	0,2	19 /	0,2
142	— Erfüllung der Unterhaltungspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	9 /	0,1	7 /	0,1
143	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6)	2 /	0,0	—	
144	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	9 /	0,1	9 /	0,1
145	Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG	—		—	
146	Einstellungen nach § 47 JGG insgesamt	19 /	0,2	16 /	0,2
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
147	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	12 /	0,1	5 /	0,0
148	— da eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	3 /	0,0	8 /	0,1
149	— da nach Anordnung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	3 /	0,0	2 /	0,0
150	— da Beschuldiger mangels strafrechtlicher Reife nicht verantwortlich ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	1 /	0,0	1 /	0,0
151	Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO) insgesamt	146 /	1,4	143 /	1,4
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
152	— ohne Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	87 /	0,8	72 /	0,7
153	— mit Auferlegung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten auf die Staatskasse	59 /	0,6	71 /	0,7
154	Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstrafat (§ 154 Abs. 2 StPO)	208 /	2,0	176 /	1,7
155	Einstellung wegen Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO)	4 /	0,0	2 /	0,0
156	Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO)	62 /	0,6	53 /	0,5
157	Einstellung wegen Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO)	47 /	0,5	28 /	0,3
158	Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO)	1 /	0,0	—	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
159	Sonstige Einstellung oder Klagerücknahme	8 /	0,1	4 /	0,0
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
160	— nach § 31a Abs. 2 BtMG	3 /	0,0	1 /	0,0
161	— nach § 153b Abs. 2, § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 2, § 153e Abs. 2, § 154e Abs. 2, § 390 Abs. 5 i. V. m. § 383 Abs. 2 StPO	5 /	0,0	3 /	0,0
162	Vergleich in der Privatklegesache	—		1 /	0,0
163	Zurücknahme der Berufung	4 075 /	39,4	4 190 /	40,5
164	Zurücknahme der Privatklage	6 /	0,1	5 /	0,0
165	Aussetzung des Verfahrens insgesamt	3 /	0,0	7 /	0,1
	davon (% zu lfd. Nr. 119)				
166	— bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens (§ 396 Abs. 2 AO)	—		—	
167	— zur Klärung einer zivilrechtlichen Vorfrage (§ 262 Abs. 2 StPO)	3 /	0,0	6 /	0,1
168	— um gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten	—		1	0,0
169	Verwerfung der Annahmeerufung (§ 313 Abs. 2 StPO)	36 /	0,3	44 /	0,4
170	Sonstige Erledigungsart	300 /	2,9	342 /	3,3
K. Verfahren im Straßenverkehr					
171	Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 5) betrafen eine im Straßenverkehr begangene Straftat	1 693 /	17,3	1 790 /	18,2
L. Ausgewählte Urteilsergebnisse					
172	Verfahren mit Urteilen insgesamt (lfd. Nr. 28)	4 700		4 658	
	davon ergingen in				
173	— Privatklageverfahren nach lfd. Nr. 15	2 /	0,0	—	
174	— Officialverfahren nach lfd. Nrn. 19, 20	4 622 /	98,3	4 581 /	98,3
175	— sonstigen Verfahren	76 /	1,6	77 /	1,7
V. Sonstiger Geschäftsfall					
Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer					
180	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung	1 571		1 372	
Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer					
181	Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe	18 254		17 425	
182	Verfahren nach §§ 109, 110, 138 StVollzG	1 070		1 360	
183	Verfahren nach dem 4. Teil des IRG und nach § 71 Abs. 4 IRG	24		14	
Beschwerdeverfahren					
188	Beschwerden in Kostensachen	451		522	
189	Beschwerden gegen Anordnung der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	371		277	
190	Beschwerden in Haftsachen	1 113		1 152	
191	In das Beschwerderegister eingetragene Verfahren nach dem OWiG	1 179		1 352	
192	Sonstige Beschwerden	5 215		4 909	
C. Oberlandesgerichte					
1. Strafverfahren in 1. Instanz					
I. Geschäftsentwicklung der Strafverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	1		3	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2		—	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	2		2	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	1		1	
2. Strafverfahren in der Revisionsinstanz					
I. Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren					
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	97		110	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	912		864	
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	938		877	
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	71		97	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
V. Sonstiger Geschäftsanfall			
124	Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG	191	316
125	Sonstige Beschwerden in Strafverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	3 702	3 653
126	Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121ff. StPO	1 677	1 914
127	Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)	701	598
128	Auslieferungsverfahren	297	289
129	Verfahren nach § 23 EGGVG	108	98
130	Anträge nach § 51 RVG	318	301
3. Bußgeldverfahren			
— Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde —			
I. Geschäftsentwicklung der Bußgeldverfahren			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	198	425
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 653	1 806
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	1 715	2 033
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	136	198
III. Sonstiger Geschäftsanfall			
69	Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	26	11
70	Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	—	—
IV. Ermittlungsverfahren, Verfahren nach dem OWiG und sonstige bei den Staatsanwaltschaften zu erledigenden Geschäfte			
A. Staatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren Js insgesamt			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	55 375 *)	59 278
		*) weniger um 3 infolge Berichtigung	
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	566 690	595 016
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	567 793	598 916
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	54 272	55 378
4.1 Zu-/Abnahme des Bestandes am Ende gegenüber dem Bestand zu Beginn			
5	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	-1 103	-3 900
100	zur lfd. Nr. 2	40 647	43 235
110	Neuzugänge nach Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	3 333	3 902
110	Neuzugänge nach Sachgebieten ohne Jugendschutzsachen (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	563 375	591 134
davon zur lfd. Nr. 110			
	SG 10 Staatsschutzsachen	35	53
	SG 11 Politische Strafsachen	2 884	2 727
	SG 12 Vergehen nach § 131 StGB	152	146
	SG 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3 507	3 047
	SG 16 Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)	4 655	4 107
	SG 20 Kapitalverbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG (soweit nicht SG 52 oder 53)	567	567
	SG 21 vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht SG 20, 51, 53 oder 90)	47 647	46 685
	SG 25 Diebstahl und Unterschlagung	69 718	73 522
	SG 26 Betrug und Untreue	86 288	89 878
	SG 30 Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter 1 Jahr vorsieht)	1 410	1 443
	SG 31 Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (Sonstige Straftat)	8 622	8 490
	SG 35 Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB	4 423	4 780
	SG 36 sonstige Verkehrsstraftaten	134 128	146 209
	SG 40 Wirtschaftsstrafverfahren im Sinne des § 74c GVG	1 206	1 357
	SG 41 sonstige Wirtschaftsstrafverfahren (soweit nicht SG 44)	14 804	22 288
	SG 42 Steuerstrafverfahren	2 012	1 873
	SG 43 Geldwäschdelikte	882	1 611
	SG 45 Umweltschutzstrafsachen	1 321	1 549
	SG 50 Korruptionsdelikte	120	- 3
	SG 51 Verfahren gegen Justizbedienstete u. a. (ohne Korruptionsdelikte)	4 308	3 983
	SG 55 Einschleusung von Ausländern	894	1 002
	SG 56 sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz	19 183	19 340
	SG 60 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	3 540	3 786

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
	SG 61 sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	30 846	32 016
	SG 65 Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz	586	622
	SG 66 Pressestrafsachen	62	66
	SG 90 allgemeine Strafsachen, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsieht	2 716	2 624
	SG 98 Verfahren gegen Strafmündige	9 691	9 671
	SG 99 sonstige allgemeine Straftaten	107 168	107 695
502	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	567 793	598 916
II. Erledigte Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502)			
A. Art der Strafsachen			
504	Erledigte Verfahren Js (lfd. Nr. 502) und zwar	567 793 / 100,0	598 916 / 100,0
511	— Strafsachen der Organisierten Kriminalität	163 / 0,0	288 / 0,0
512	— Jugendschutzsachen	3 376 / 0,6	4 090 / 0,7
B. Art der Einleitung des Verfahrens			
525	Ermittlungsverfahren, die als Verfahren gegen Unbekannt anhängig waren	14 408 / 2,5	16 813 / 2,8
526	Verfahren, die innerhalb der Erhebungseinheit durch Trennung angefallen sind	8 130 / 1,4	8 196 / 1,4
Von den erledigten Verfahren (lfd. Nr. 502) waren			
527	— vorläufig eingestellt	21 107 / 3,7	22 088 / 3,7
532	— nicht eingestellt	546 686 / 96,3	576 828 / 96,3
C. Art der Einleitungsbehörde			
Einleitungsbehörde der Ermittlungsverfahren war die			
533	— Polizei	467 108 / 82,3	490 520 / 81,9
534	— Staatsanwaltschaft	85 586 / 15,1	89 430 / 14,9
535	— Steuer-/Zollfahndungsstelle	12 296 / 2,2	14 926 / 2,5
536	— Verwaltungsbehörde	2 803 / 0,5	4 040 / 0,7
D. Art der Erledigung der Verfahren (in der Reihenfolge der lfd. Nrn. 539 bis 549, 550, 551, 552, 553a bis 559, 561 bis 580)			
537	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	567 793 / 100,0	598 916 / 100,0
538	— Anklage	65 051 / 11,5	68 308 / 11,4
davon vor			
539	— dem Schwurgericht	158 / 0,2	149 / 0,2
540	— der Großen Strafkammer	1 173 / 1,8	1 203 / 1,8
541	— der Jugendkammer	190 / 0,3	220 / 0,3
542	— dem Schöffengericht	3 553 / 5,5	3 961 / 5,8
543	— dem Jugendschöffengericht	5 233 / 8,0	5 684 / 8,3
544	— dem Strafrichter	33 409 / 51,4	34 197 / 50,1
545	— dem Jugendrichter	21 335 / 32,8	22 894 / 33,5
546	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	188 / 0,0	199 / 0,0
547	— Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens	—	1 / 0,0
548	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	8 043 / 1,4	9 357 / 1,6
549	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	4 236 / 0,7	4 282 / 0,7
550	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	79 980 / 14,1	87 277 / 14,6
davon			
551	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	707 / 0,9	844 / 1,0
552	— ohne Freiheitsstrafe	79 273 / 99,1	86 433 / 99,0
553	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	30 478 / 5,4	34 140 / 5,7
davon als Auflage			
553 a	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	919 / 3,0	810 / 2,4
554	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	178 / 0,6	124 / 0,4
555	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	29 017 / 95,2	32 701 / 95,8
556	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	154 / 0,5	156 / 0,5
557	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	60 / 0,2	64 / 0,2
558	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO)	3 / 0,0	3 / 0,0
558 a	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	147 / 0,5	282 / 0,8
559	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	1 / 0,0	1 / 0,0

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
560	— Einstellung nach § 45 JGG	20 250 /	3,6	21 329 /	3,6
	davon				
561	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	3 946 /	19,5	4 218 /	19,8
562	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	11 956 /	59,0	12 501 /	58,6
563	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	4 348 /	21,5	4 610 /	21,6
564	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	34 526 /	6,1	33 690 /	5,6
565	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	93 /	0,0	100 /	0,0
566	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	107 /	0,0	158 /	0,0
567	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	26 852 /	4,7	29 038 /	4,8
568	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 604 /	0,3	2 305 /	0,4
569	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	2 /	0,0	1 /	0,0
570	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 119 /	0,2	1 290 /	0,2
571	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	694 /	0,1	774 /	0,1
572	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	3 645 /	0,6	3 619 /	0,6
573	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 207 /	0,2	1 179 /	0,2
574	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	159 233 /	28,0	162 880 /	27,2
575	— sonstige (vorläufige) Einstellung	8 540 /	1,5	9 337 /	1,6
576	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	17 945 /	3,2	18 715 /	3,1
577	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	54 652 /	9,6	57 799 /	9,7
578	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	25 636 /	4,5	28 544 /	4,8
579	— Verbindung mit einer anderen Sache	22 322 /	3,9	23 023 /	3,8
580	— sonstige Erledigungsart	1 389 /	0,2	1 570 /	0,3
III. Zahl der von Ermittlungsverfahren (lfd. Nr. 502) betroffenen Personen					
A. Beschuldigte					
581	Zahl der Beschuldigten insgesamt	664 756 /	100,0	701 405 /	100,0
	Für die einzelnen Beschuldigten (lfd. Nr. 581) wurde das Verfahren erledigt durch				
582	— Anklage	77 017 /	11,6	80 594 /	11,5
583	— vor dem Schwurgericht	182 /	0,2	165 /	0,2
584	— vor der Großen Strafkammer	1 652 /	2,1	1 660 /	2,1
585	— vor der Jugendkammer	318 /	0,4	329 /	0,4
586	— vor dem Schöffengericht	4 273 /	5,5	4 729 /	5,9
587	— vor dem Jugendschöffengericht	7 621 /	9,9	7 946 /	9,9
588	— vor dem Strafrichter	36 249 /	47,1	37 244 /	46,2
589	— vor dem Jugendrichter	26 722 /	34,7	28 521 /	35,4
590	— Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens	188 /	0,0	201 /	0,0
592	— Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	8 251 /	1,2	9 578 /	1,4
593	— Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	4 790 /	0,7	4 778 /	0,7
594	— Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	82 500 /	12,4	90 164 /	12,9
595	— mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	747 /	0,9	900 /	1,0
596	— ohne Freiheitsstrafe	81 753 /	99,1	89 264 /	99,0
597	— Einstellung mit Auflage nach § 153a StPO	31 855 /	4,8	35 574 /	5,1
	davon als Auflage				
597 a	— Täter-Opfer-Ausgleich (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)	1 064 /	3,3	971 /	2,7
598	— Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)	185 /	0,6	124 /	0,3
599	— Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	30 204 /	94,8	33 951 /	95,4
600	— sonstige gemeinnützige Leistung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)	160 /	0,5	162 /	0,5
601	— Unterhaltspflicht (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)	61 /	0,2	64 /	0,2
602	— Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG (Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO)	3 /	0,0	3 /	0,0
602 a	— sonstige Auflagen oder Weisungen (Abs. 1 Satz 2)	178 /	0,6	299 /	0,8
603	— Einstellung mit Auflage nach § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG	2 /	0,0	1 /	0,0
604	— Einstellung nach § 45 JGG	24 415 /	3,7	25 420 /	3,6
605	— da die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen (Abs. 1)	4 694 /	19,2	4 891 /	19,2
606	— da eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist (Abs. 2)	14 611 /	59,8	15 129 /	59,5
607	— da eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erteilt wurde (Abs. 3)	5 110 /	20,9	5 400 /	21,2
608	— Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	37 653 /	5,7	36 779 /	5,2
609	— Einstellung nach § 153b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	111 /	0,0	114 /	0,0
610	— Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO)	128 /	0,0	187 /	0,0
611	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	29 584 /	4,5	31 858 /	4,5
612	— Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO)	1 679 /	0,3	2 384 /	0,3
613	— Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO)	2 /	0,0	1 /	0,0
614	— Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO)	1 415 /	0,2	1 575 /	0,2
615	— Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage (§ 154e StPO)	887 /	0,1	964 /	0,1
616	— Einstellung nach § 31a Abs. 1 BtMG	3 837 /	0,6	3 816 /	0,5
617	— Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	1 235 /	0,2	1 212 /	0,2

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt			
		2008		(2007)	
618	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	209 921	/ 31,6	216 224	/ 30,8
619	— sonstige (vorläufige) Einstellung	10 069	/ 1,5	10 997	/ 1,6
620	— Verweisung auf den Weg der Privatklage	23 161	/ 3,5	24 393	/ 3,5
621	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	58 321	/ 8,8	61 771	/ 8,8
622	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	29 322	/ 4,4	32 475	/ 4,6
623	— Verbindung mit einer anderen Sache	26 269	/ 4,0	27 813	/ 4,0
624	— sonstige Erledigungsart	2 144	/ 0,3	2 532	/ 0,4
B. Erledigte Verfahren (lfd. Nr. 502) einschließlich Erledigung durch Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach Zahl der Beschuldigten					
625		567 793	/ 100,0	598 915	/ 100,0
darunter Verfahren mit Beschuldigten					
626	— mit 1 Beschuldigten	501 530	/ 88,3	529 355	/ 88,4
627	— mit 2 Beschuldigten	49 541	/ 8,7	52 088	/ 8,7
628	— mit 3 Beschuldigten	10 330	/ 1,8	10 482	/ 1,8
629	— mit 4 bis 10 Beschuldigten	6 210	/ 1,1	6 799	/ 1,1
630	— mit 11 und mehr Beschuldigten	182	/ 0,0	191	/ 0,0
IV. Ermittlungsverfahren und Gewinnabschöpfung					
643	In den Ermittlungsverfahren wurden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung eingeleitet	402		455	
V. Dauer der Ermittlungsverfahren					
A. Dauer der Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft					
Dauer vom Tag des Eingangs der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft					
651	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	567 793	/ 100,0	598 916	/ 100,0
652	bis einschließlich 1 Monat	411 414	/ 72,5	434 644	/ 72,6
653	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	68 424	/ 12,1	73 743	/ 12,3
654	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	32 374	/ 5,7	34 046	/ 5,7
655	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	34 692	/ 6,1	36 540	/ 6,1
656	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	14 040	/ 2,5	14 522	/ 2,4
657	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	3 003	/ 0,5	2 986	/ 0,5
658	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	1 419	/ 0,2	1 241	/ 0,2
659	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	1 523	/ 0,3	852	/ 0,1
660	mehr als 36 Monate	904	/ 0,2	342	/ 0,1
662	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	1,3		1,2	
B. Dauer insgesamt der Ermittlungsverfahren					
Dauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft					
675	Erledigte Verfahren insgesamt (lfd. Nr. 502)	567 793	/ 100,0	598 916	/ 100,0
676	bis einschließlich 1 Monat	167 228	/ 29,5	178 485	/ 29,8
677	mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate	158 667	/ 27,9	169 591	/ 28,3
678	mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate	95 864	/ 16,9	99 246	/ 16,6
679	mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	100 862	/ 17,8	105 392	/ 17,6
680	mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	32 949	/ 5,8	34 563	/ 5,8
681	mehr als 12 Monate bis einschließlich 18 Monate	6 001	/ 1,1	7 060	/ 1,2
682	mehr als 18 Monate bis einschließlich 24 Monate	2 512	/ 0,4	2 359	/ 0,4
683	mehr als 24 Monate bis einschließlich 36 Monate	2 378	/ 0,4	1 449	/ 0,2
684	mehr als 36 Monate	1 332	/ 0,2	771	/ 0,1
686	Durchschnittliche Dauer (arithmetisches Mittel) je Verfahren in Monaten	2,7		2,6	
VI. Besondere Verfahren und Tätigkeiten					
723	A. Anzeigen gegen unbekannte Täter	318 664		318 995	
davon betrafen					
723 a	— Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren	14 060		13 404	
723 b	— sonstige UJs-Verfahren	304 604		305 591	
724	B. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	67 620		77 865	
724 a	darunter: Verkehrsordnungswidrigkeiten	63 827		74 233	

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
C. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten			
725	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeiten aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	157 972 / 100,0	164 490 / 100,0
726	— auf Sitzungsdienst	127 105 / 80,5	131 624 / 80,0
727	— auf Fahrt- und Wartezeiten bei auswärtigen Sitzungen	17 914 / 11,3	18 543 / 11,3
728	— auf Vernehmung von Beschuldigten	4 397 / 2,8	4 467 / 2,7
729	a) Zahl der vernommenen Beschuldigten	1 356	1 387
730	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Beschuldigter	3,2	3,2
731	— auf Vernehmung von Zeugen	3 119 / 2,0	3 619 / 2,2
732	a) Zahl der vernommenen Zeugen	1 467	1 555
733	b) Durchschnittsstundenzahl je vernommener Zeuge	2,1	2,3
734	— auf Anhörung von Sachverständigen	432 / 0,3	415 / 0,3
735	a) Zahl der angehörten Sachverständigen	180	233
736	b) Durchschnittsstundenzahl je angehörter Sachverständiger	2,4	1,8
737	— auf Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	3 586 / 2,3	3 544 / 2,2
738	a) Zahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	840	858
739	b) Durchschnittsstundenzahl der Durchsuchungen/Augenscheinseinnahmen	4,3	4,1
740	— für Leichenschau/Leichenöffnung	112 / 0,1	165 / 0,1
741	a) Zahl der Leichenschauen/Leichenöffnungen	42	65
742	b) Durchschnittsstundenzahl je Leichenschau/Leichenöffnung	2,7	2,5
743	— auf Durchsicht von Papieren (§ 110 StPO)	1 307 / 0,8	2 113 / 1,3
744	a) Zahl der Durchsichten	416	426
745	b) Durchschnittsstundenzahl je Durchsicht	3,1	5,0
D. Sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft			
748	Gnadensachen	4 222	4 462
749	Entschädigungssachen nach dem StrEG	528	500
750	Zivilsachen	65	48
751	Rechtshilfesachen einschließlich Auslieferungssachen (Zuständigkeit des Staats-/Amtsanwalts)	8 360	8 658
752	Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung	5 929	5 649
753	In das AR-Register einzutragende Anzeigen und Mitteilungen	10 798	11 883
VII. Strafvollstreckung			
754	Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde – insgesamt – davon	181 913 / 100,0	189 745 / 100,0
755	— eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)	8 566 / 4,7	8 621 / 4,5
756	— eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist	16 733 / 9,2	16 957 / 8,9
757	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	610 / 0,3	485 / 0,3
758	— eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt i	135 / 0,1	116 / 0,1
759	— eine Geldstrafe	87 547 / 48,1	93 158 / 49,1
760	— eine Geldbuße	15 430 / 8,5	17 039 / 9,0
761	— Ordnungs- oder Zwangsgeld, Wertersatz, Erzwingungshaft	52 892 / 29,1	53 369 / 28,1
762	Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	3 450	4 246
763	Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	112 844	133 157
B. Generalstaatsanwaltschaften			
I. Geschäftsentwicklung der Ermittlungsverfahren OJs insgesamt			
1	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	—	—
2	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
3	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	—	—
4	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	—	—

Lfd. Nr. d. Tabelle	Gegenstand	Bayern insgesamt	
		2008	(2007)
VI. Ermittlungsverfahren, die von der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 145 GVG übernommen wurden (Js)			
6	Bestand zu Beginn des Berichtszeitraumes	340	403
7	Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 688	2 240
8	Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 651	2 303
9	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes	377	340
10	Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft	61	68
902	Nachfolgender Auswertung als erledigt zugrunde gelegte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft)	1 651	2 303
	Art der Erledigung Js		
926	— Anklage	—	—
935	— Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	—	—
942	— Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	801	973
943	— sonstige (vorläufige) Einstellung	—	—
945	— Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG)	—	2
946	— Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	772	1 254
947	— Verbindung mit einer anderen Sache	78	74
948	— sonstige Erledigungsart	—	—
VII. Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit			
949	Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl davon entfielen an Stunden	144	190
950	— auf Sitzungsdienst	136	177
951	— eigene Ermittlungstätigkeiten	8	13
VIII. Sonstige angefallene Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft			
954	Revisionen, Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldsache davon	2 650	2 771
955	— Revisionen	955	899
956	— Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	1 068	1 233
957	— Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	627	639
958	Andere als in lfd. Nr. 954 genannte Beschwerden davon	10 682	10 961
959	— Beschwerden – Ws –	3 102	3 240
960	— Beschwerden – Zs –	7 580	7 721
961	Haftprüfungsverfahren	1 424	1 592
962	Aus- und Durchlieferungssachen	579	633
963	Gnadensachen	868	872
964 a	Berufsgerichtliche Verfahren (z. B. Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	605	509
965	Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß §§ 23 ff. EGGVG	149	135
966	Rechtssachen (Vertretung des Justizfiskus), auch wenn es nicht zum Rechtsstreit kommt	39	40
967	Entschädigungssachen nach dem StrEG	498	382
968	Angelegenheiten nach dem NATO-Truppenstatut	—	—
969	Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	810	778
970	Kartellbußgeldsachen	—	—

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Coburg
 2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Augsburg, München II und Schweinfurt
 3. Vizepräsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in München
 4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Cham, Neu-Ulm und Pfaffenhofen a. d. Ilm
 5. Leitende Oberstaatsanwälte bei den Generalstaatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg und Nürnberg
 6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
 7. Leitende Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 3) in Ansbach und Würzburg
 8. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ansbach
 9. Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg, Ingolstadt, Kempten (Allgäu), Nürnberg-Fürth und Würzburg
 10. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Kempten (Allgäu), Landshut, Memmingen, Nürnberg-Fürth, Passau, Regensburg und Weiden i. d. OPf.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).
- Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Bewerbungsfrist: 7. August 2009.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Starnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
 2. Ständiger Vertreter des Dienstleiters bei dem Oberlandesgericht Bamberg. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes.
 3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht München I in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Koordination der Richtergeschäftsaufgaben und das Management der Hausverwaltungstätigkeiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Führung größerer Personalkörper. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegsmöglichkeit zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.
 4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 10 und A 11.
 5. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Aschaffenburg in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppe A 11.
 6. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12. Zur Dienstaufgabe gehören die Aus- und Fortbildung im nichtrichterlichen Dienst, insbesondere Nachwuchsgewinnung und Personalmarketing, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie Koordinierungsaufgaben in verschiedenen Schulungskonzepten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in diesen Bereichen.
 7. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 11. Zur Geschäftsaufgabe gehören die Tätigkeiten in Haushalts- und Grundbesitzbewirtschaftungsangelegenheiten sowie Beschaffungs- und sonstige Verwaltungsangelegenheiten. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in diesen Bereichen sowie die Beherrschung gängiger EDV-Anwendungen.
 8. Hauptamtlicher Ausbildungsleiter für den mittleren Justizdienst bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 10 mit Entwicklungsmöglichkeit

nach BesGr. A 11. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 1 bis 5 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 bis 8 ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 7. August 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Straubing frei ab 1. August 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Wolfram Schneeweiß evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Konrad Lautner)
Neumarkt i. d. OPf. frei ab 1. Oktober 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Michael Leitenstorfer evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Christian Mickisch)
Neuburg a. d. Donau frei ab 1. November 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Udo Leitenstern evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Heinz Walter)
Landau a. d. Isar frei ab 1. Januar 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Walter Bramenkamp)
Kelheim frei ab 1. Februar 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Ulrich Lebert)
München frei ab 1. Februar 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Wolfgang Reuss)

Schwabach
frei ab 1. Februar 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Heinrich
Joachim
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Martin
Böhmer)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2009 (Notarstellen in Straubing, Neumarkt i. d. OPf. und Neuburg a. d. Donau),
- 1. Januar 2010 (Notarstelle in Landau a. d. Isar) bzw.
- 1. Februar 2010 (Notarstellen in Kelheim, München und Schwabach),

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Straubing, Neumarkt i. d. OPf., Neuburg a. d. Donau und Schwabach haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Neumarkt i. d. OPf., Neuburg a. d. Donau, Landau a. d. Isar, München und Schwabach werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 31. August 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Mai 2009:

Notarassessorin Dr. Diana Burkhardt zur Notarin mit dem Amtssitz in Altdorf bei Nürnberg

- mit Wirkung vom 1. Juni 2009:

Notarassessorin Monika Pöppel zur Notarin mit dem Amtssitz in Bad Windsheim

- mit Wirkung vom 1. Juli 2009:

Notarassessor Christian Müller zum Notar mit dem Amtssitz in Greding

Notarassessor Dr. Olaf Sommerfeld zum Notar mit dem Amtssitz in Bogen

Notarassessor Dr. Alban Bruch zum Notar mit dem Amtssitz in Feuchtwangen

Notarassessor Christian Seger zum Notar mit dem Amtssitz in Waldmünchen.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 15. Juni 2009:

Notarin Monika Busse von Mellrichstadt nach Neustadt a. d. Aisch

- mit Wirkung vom 1. Juli 2009:

Notar Tobias Aigner von Stadtsteinach nach Rosenheim.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:

Notar Dr. Jürgen Vollhardt in Hersbruck

- mit Wirkung vom 1. November 2009:

Notar Udo Leitenstern in Neuburg a. d. Donau

- mit Wirkung vom 1. Januar 2010:

Notar Walter Bramenkamp in Landau a. d. Isar.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. August 2009:

Notar Klaus Reeh in München.

Vorschlagswesen

Der Innovationszirkel bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat für folgende Verbesserungsvorschläge eine Prämie gewährt:

1. Kennwort: Personalkalender für Dienstplaner

Programm zur Erfassung und Auswertung der Abwesenheitstage von Mitarbeitern sowie über die Funktion Dienstplan

Prämie: 800,00 Euro

2. Kennwort: ForumSTAR-Familie:

Fertigung des Sitzungsprotokolls durch Nutzung vorhandener Module aus forumSTAR Familie

Prämie: 750,00 Euro

3. Kennwort: Zahlstellen-EDV

Führung der Titelverzeichnisse sowie des Tages- und Monatsabschlusses in elektronischer Form

Prämie: 1500,00 DM (766,94 Euro)

4. Kennwort: Entwicklung eines Programms für Gerichtsvollzieher-Verteilerstellen

Programm für Gerichtsvollzieher-Verteilerstellen zur schnellen Suche nach dem zuständigen Gerichtsvollzieher und zur Erleichterung anfallender Arbeiten

Prämie: 450,00 Euro.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

35. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand Januar 2009.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

129. Ergänzungslieferung zu Mildenberger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Inkl. Ordner IV. Stand 1. April 2009. 81,95 €.

79. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Mai 2009. 84,00 €.

101. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Mai 2009. 53,20 €.

118. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. April 2009. 99,80 €.

8. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand 1. April 2009. 51,95 €.

Sonderaktualisierung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Das neue Vergaberecht 2009. 29,95 €.

Carl Link Verlag, Kronach

115. Ergänzungslieferung (neues Grundwerk) zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2009. 68,00 €.

129. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. April 2009. 110,88 €.

122. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2009. 47,04 €.

Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim (Wolters Kluwer Deutschland)

119. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. März 2009. 119,00 €.

659. und 660. Ergänzungslieferung zu Lubber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

659. ErgLfg. Stand 1. Mai 2009. 101,64 €.

660. ErgLfg. Stand 1. Juni 2009. 119,28 €.

132. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung. Stand 1. April 2009. 114,00 €.

221. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 15. April 2009. 130,00 €.

114. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Mai 2009. 101,80 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Schön, Das neue Dienstrecht der Bundesbeamten. Die wichtigsten Neuregelungen verständlich erläutert. 1. Auflage. 120 Seiten. 9,95 €.

Spanl, Das neue Familienverfahrensrecht, FamFG - FGG. Vergleichende Gegenüberstellung zum Familien-, Betreuungs- und Unterbringungsverfahrenrecht. 280 Seiten. 9,95 €.

84. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Inkl. Beilage „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“. Stand Mai 2009. 69,25 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 6

München, den 24. August

2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
02.06.2009	2250-I Aufhebung von Bekanntmachungen	90
25.06.2009	6322-J Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Beamte oder Angestellte der Justizvollzugsanstalten	90
05.08.2009	360-J Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dol- metscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte	90
	Stellenausschreibungen	91
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	91
	Literaturhinweise	92

Bekanntmachungen

2250-I

Aufhebung von Bekanntmachungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 2. Juni 2009 Az.: IA4-1213-1 und 4600-II-2894/92

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. November 1993 (AllMBl S. 1295) wird aufgehoben.
2. Nr. 8 Satz 2 der Anlage der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 29. April 1994 (AllMBl S. 471, JMBl S. 86) wird aufgehoben.

6322-J

Änderung der Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Beamte oder Angestellte der Justizvollzugsanstalten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 25. Juni 2009 Az.: 5230 E - VI - 674/08

1. Die Bekanntmachung über die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Beamte oder Angestellte der Justizvollzugsanstalten vom 17. November 1980 (JMBl S. 258), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2005 (JMBl S. 152), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
„Annahme von Geldstrafen und Geldbußen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (Geldstrafen- und Geldbußenannahmebekanntmachung JVA - GGABek-JVA)“.
 - 1.2 In Abschnitt I Nr. 1 werden jeweils die Worte „Beamte oder Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - 1.3 In Abschnitt I Nr. 5 werden die Worte „Landesjustizkasse Bamberg oder der Zahlstelle“ durch die Worte „Landesjustizkasse Bamberg, der Gerichtszahlstelle oder der Ein- und Auszahlungsstelle“ ersetzt.
 - 1.4 Abschnitt I Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„Der ermächtigte Bedienstete hat die angenommenen Beträge wie eigene Gelder der Gefangenen zu verwahren

ren und unverzüglich an die Landesjustizkasse Bamberg, an die örtliche oder nächstgelegene Gerichtszahlstelle oder an die Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt abzuliefern. Die Ein- und Auszahlungsstelle der Justizvollzugsanstalt hat die nach Satz 1 angenommenen Beträge unverzüglich an die Landesjustizkasse Bamberg unter Angabe der Rechnungsnummer abzuliefern. Ist dem annehmenden Bediensteten die in Satz 1 vorgesehene persönliche Ablieferung ausnahmsweise nicht möglich, hat er die verwahrten Beträge an den ihn ablösenden Bediensteten zur Ablieferung zu übergeben; hierüber ist eine kurze Niederschrift zu fertigen. Das Nähere regelt der Leiter der Justizvollzugsanstalt.“

- 1.5 In Abschnitt II Nr. 2 werden die Worte „Landesjustizkasse Bamberg oder die Zahlstelle“ durch die Worte „Landesjustizkasse Bamberg, die Gerichtszahlstelle oder die Ein- und Auszahlungsstelle“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

360-J

Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 5. August 2009 Az.: 5110 E - VI - 6910/09

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 14. Juni 2006 (JMBl S. 90) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt II Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und Nr. 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 FamGKG, § 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO).“
 - 1.2 In Abschnitt II Nr. 1 Satz 5 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 5, 6 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in München
2. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in München und Nürnberg
Es wird gebeten, den Bewerbungen für Richter am Oberlandesgericht München eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
3. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Deggendorf, München I und Nürnberg-Fürth
5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Freyung
6. Leitende Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg und Coburg
7. Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in Landshut und München I

8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in München I und Traunstein.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 18. September 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stelle entgegengesehen:

Geschäftsleiter bei dem Landgericht Aschaffenburg in Besoldungsgruppe A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 15. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 sowie Versetzungsbewerber der Besoldungsgruppe A 14.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einer schwerbehinderten Bewerberin/einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; diese/r wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen.

Bewerbungsfrist: 18. September 2009.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. August 2009:
Notarassessor Josef Massinger zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Freyung
Notar a. D. Christian Hertel zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Weilheim
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:
Notarassessor Dr. Markus Vierling zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Trostberg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. August 2009:
Notarin Dr. Andrea Jursnik von Neunburg v. Wald nach Dachau

Notar Dr. Wolfram Schneeweiß von Straubing nach München

Notar Bertrand Koller von Dingolfing nach Prien a. Chiemsee

Notar Daniel Siebenhaar von Bad Berneck nach Augsburg

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:

Notar Michael Leitenstorfer von Neumarkt i. d. OPf. nach Bad Tölz.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010:
Notar Ulrich Lebert in Kelheim

- mit Wirkung vom 1. März 2010:

Notar Franz Edler von Koch in Ingolstadt.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. März 2010:
Notar Walter Zöllner in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

153. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2009. 112,25 €.

98. und 99. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar.

98. ErgLfg. Stand 1. Mai 2009. 51,00 €.

99. ErgLfg. Stand 1. Juni 2009. 54,60 €.

30. und 31. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

30. ErgLfg. Stand Juni 2009. 99,95 €.

31. ErgLfg. Stand Juli 2009. 99,95 €.

9. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Juli 2009. 55,95 €.

Baßsperger, Einführung in das neue Beamtenrecht. 1. Auflage 2009. 39,90 €.

140. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Februar 2009. 99,95 €.

73. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Mai 2009. 44,20 €.

80. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand März 2009. 60,95 €.

46. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand April 2009. 69,40 €.

20. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juni 2009. 90,95 €.

82. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Mai 2009. 88,70 €.

130. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2009. 79,55 €.

198. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Juli 2009. 68,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Juni 2009. 95,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

150. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen.

150. ErgLfg. Stand 1. Mai 2009. 47,80 €.

151. ErgLfg. Inkl. Beilage. Stand 1. Juni 2009. 64,00 €.

116. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Inkl. CD-ROM „DienstR BY 23. Ausgabe Juni 09“. Stand Juni 2009. 82,68 €.

21. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Stand 1. Juni 2009. 63,00 €.

130. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. Juni 2009. 126,56 €.

78. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Juni 2009. 61,40 €.

46. Ergänzungslieferung zu Honnacker/Weber/Spörl, Melde-, Pass- und Ausweisrecht in Bayern. Kommentar für die Praxis. Inkl. neuem Ordner. Stand Mai 2009. 73,00 €.

Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim (Wolters Kluwer Deutschland)

79. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. März 2009. 96,00 €.

222. und 223. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

222. ErgLfg. Stand 15. April 2009. 107,00 €.

223. ErgLfg. Stand 1. Mai 2009. 122,00 €.

115. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. Juni 2009. 101,80 €.

46. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2009. 98,00 €.

120. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2009. 103,00 €.

133. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung. Stand 1. Mai 2009. 109,00 €.

661. und 662. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

661. ErgLfg. Stand 1. Juni 2009 (betrifft nur Band V). 74,76 €.

662. ErgLfg. Stand 1. Juli 2009. 119,28 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Welte, Familienzusammenführung und Familiennachzug. 1. Auflage. 240 Seiten. 22,00 €.

Wolters Kluwer Deutschland / CW Haarfeld

Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung. Neues Grundwerk. Stand 1. Juli 2009. 99,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 7

München, den 22. September

2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
13.08.2009	360-J Änderung der Kostenverfügung	98
21.08.2009	3004.0-J Neunte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	100
21.08.2009	2038.3.3.3-J Hilfsmittel für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten	100
26.08.2009	3032-J Änderung der Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung	103
27.08.2009	3004.0-J Aufhebung der Rechtshilfeszuständigkeitsbekanntmachung	103
07.09.2009	3102-J Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahren	103
	Stellenausschreibungen	109
	Literaturhinweise	111

Bekanntmachungen

360-J

Änderung der Kostenverfügung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 13. August 2009 Az.: 5607 - VI - 3676/09

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Die Kostenverfügung vom 1. März 1976 (JMBl S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Januar 2008 (JMBl S. 22), wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Kostenansatz richtet sich, soweit Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, nach § 19 GKG, soweit Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, nach § 18 FamGKG und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 14 KostO.“</p> <p>1.2 § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.2.1 In Abs. 1 werden die Worte „Ländervereinbarung (vgl. <i>Anlage 1</i>)“ durch die Worte „Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten vom 11. Juli 2001 (JMBl S. 125) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.</p> <p>1.2.2 In Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. <i>Anlage 2</i>)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten vom 11. Juli 2001 <JMBl S. 125>)“ ersetzt.</p> <p>1.3 In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 29 Nr. 3 GKG“ die Wörter „sowie nach § 24 Nr. 3 FamGKG“ eingefügt.</p> <p>1.4 § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.4.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit in Angelegenheiten, für die das Gerichtskostengesetz oder das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen gilt, einem gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldner die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung des anderen gesamtschuldnerisch haftenden Kostenschuldners (Zweitschuldners) nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des erstgenannten Kostenschuldners (Erstschuldners) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint (§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 17 FamGKG).“</p> <p>1.4.2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG oder § 24 Nr. 1 FamGKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die</p> | <p>Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG, § 26 Abs. 3 FamGKG).“</p> <p>1.5 § 9 wird wie folgt gefasst:

<div style="text-align: center;">„§ 9</div>Kosten bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sind die Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.“</p> <p>1.6 § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>1.6.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ durch die Angabe „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“ ersetzt.</p> <p>1.6.2 In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.</p> <p>1.7 § 10a wird wie folgt geändert:</p> <p>1.7.1 In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.</p> <p>1.7.2 In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.</p> <p>1.7.3 In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2 FamGKG“ eingefügt.</p> <p>1.8 § 10b wird wie folgt geändert:</p> <p>1.8.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

<div style="text-align: center;">„Absehen von Wertermittlungen</div>- zu § 92 KostO, Nrn. 1311, 1312 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) FamGKG -“.</p> <p>1.8.2 Die Wörter „In den Fällen des § 92 KostO kann von Wertermittlungen“ werden durch die Wörter „Von Wertermittlungen kann“ ersetzt.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 1.9 § 13 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden Kosten alsbald nach Fälligkeit angesetzt (z. B. § 6 Abs. 1 und 2, §§ 7 bis 9 GKG, §§ 9 bis 11 FamGKG, § 7 KostO) und Kostenvorschüsse berechnet, sobald sie zu leisten sind (z. B. §§ 15 bis 18 GKG, §§ 16, 17 FamGKG, § 8 KostO).“
- 1.9.2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf rechtzeitige Berichtigung ist zu achten (vgl. § 20 GKG, § 19 FamGKG, § 15 KostO); in Angelegenheiten, auf die die Kostenordnung Anwendung findet, ist erforderlichenfalls dem Kostenschuldner mitzuteilen, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist (§ 15 Abs. 2 KostO).“
- 1.9.3 Nach Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dasselbe gilt für Angelegenheiten, auf die das FamGKG Anwendung findet (§ 19 Abs. 2 FamGKG).“
- 1.10 § 14 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 1.10.1.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs- und Dauerpflegschaftssachen
- zu § 92 KostO, § 10 FamGKG -“.
- 1.10.1.2 In Satz 1 werden die Wörter „nach § 92 KostO“ gestrichen.
- 1.10.2 In Abschnitt VI wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 GKG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 FamGKG)“ ersetzt.
- 1.11 § 22 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§§ 15, 17 Abs. 3 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 16 Abs. 3 FamGKG“ eingefügt.
- 1.11.2 In Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. § 17 Abs. 2, §§ 12, 13 GKG, § 8 Abs. 2 KostO, § 7 Abs. 2 Satz 2 JVKostO)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. §§ 12, 13, 17 Abs. 2 GKG, §§ 14, 16 Abs. 2 FamGKG, § 8 Abs. 2 KostO, § 7 Abs. 2 Satz 2 JVKostO)“ ersetzt.
- 1.11.3 In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 12, 13 GKG“ die Wörter „und § 14 FamGKG“ eingefügt.
- 1.11.4 In Abs. 3 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2 FamGKG“ und nach der Angabe „§§ 12, 13 GKG“ die Wörter „und § 14 FamGKG“ eingefügt.
- 1.11.5 In Abs. 6 werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 2 GKG und“ die Wörter „des § 16 Abs. 2 FamGKG sowie“ eingefügt.
- 1.12 § 25 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 16 Abs. 2 FamGKG“ eingefügt.
- 1.12.2 In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Falle des § 17 Abs. 2 GKG und“ durch die Wörter „in den Fällen des § 17 Abs. 2 GKG und des § 16 Abs. 2 FamGKG sowie“ ersetzt.
- 1.13 In der Überschrift des § 31 werden nach der Angabe „§§ 12, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§§ 14, 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FamGKG“ eingefügt.
- 1.14 § 32 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prozessbevollmächtigten“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten“ ersetzt.
- 1.14.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Satz 2 werden in dem Klammerzusatz nach der Angabe „§ 14 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 15 FamGKG“ eingefügt.
- 1.14.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ durch die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG sowie des § 14 Abs. 1, 3 FamGKG“ und die Wörter „so werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ durch die Wörter „so werden die in § 12 Abs. 1, 3 Satz 3 und 4 GKG und § 14 Abs. 1, 3 FamGKG“ ersetzt.
- 1.15 § 36 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei Vertretung durch einen Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten (§ 81 ZPO, § 11 FamFG, § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG) ist die Rückzahlung an diesen anzuordnen, es sei denn, die Partei oder der Beteiligte hat der Rückzahlung gegenüber dem Gericht ausdrücklich widersprochen. Stimmt der Bevollmächtigte in diesem Fall der Rückzahlung an die Partei oder den Beteiligten nicht zu, so sind die Akten dem Prüfungsbeamten zur Entscheidung vorzulegen.“
- 1.16 In der Überschrift des § 37a werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 7 Abs. 2 FamGKG“ eingefügt.
- 1.17 In der Überschrift des § 43 werden nach der Angabe „§ 19 Abs. 5 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 18 Abs. 3 FamGKG“ eingefügt.
- 1.18 In der Überschrift des § 44 werden nach der Angabe „§ 21 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 20 FamGKG“ eingefügt.
- 1.19 In der Überschrift des § 45 werden nach der Angabe „§ 66 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 57 FamGKG“ eingefügt.
- 1.20 § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Nr. 4 wird das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Wörter „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- 1.20.2 In Nr. 4 Buchst. a werden die Wörter „der zahlungspflichtigen Partei“ durch die Wörter „dem Zahlungspflichtigen“ ersetzt.
- 1.20.3 In Nr. 5 werden nach der Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 bis 4 FamGKG“ eingefügt.
- 1.21 § 56 wird wie folgt geändert:

- 1.21.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Hat der Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts gegen den Kostenansatz beantragt, so kann die Aufsichtsbehörde, wenn sie den Kostenansatz für zu niedrig hält, den Notar anweisen, sich dem Antrag mit dem Ziel der Erhöhung des Kostenansatzes anzuschließen.“
- 1.21.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Entscheidungen des Landgerichts und Beschwerdeentscheidungen des Oberlandesgerichts, gegen die die Rechtsbeschwerde zulässig ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts mit den Akten alsbald der Dienstaufsichtsbehörde des Notars zur Prüfung vorzulegen, ob der Notar angewiesen werden soll, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zu erheben.“
- 1.22 Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Die Ergänzungsbestimmungen zur Kostenverfügung (ErgKostVfg) vom 1. März 1976 (JMBl S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Februar 2007 (JMBl S. 36), werden wie folgt geändert:
- 2.1 Nr. 5 wird aufgehoben.
- 2.2 In Nr. 9 werden die Worte „nach §§92 KostO“ gestrichen.
- 2.3 In Nr. 14 werden die Worte „Grundbuch-, Nachlass- und Registersachen“ durch die Worte „Grundbuch- und Nachlasssachen“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.
- 2.2 In Abschnitt I Nr. 5 werden im vierten Absatz nach den Wörtern „Staatsministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 2.3 In Abschnitt I Nr. 6 werden im vierten Absatz die Wörter „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- 2.4 Abschnitt XVII Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 2.4.1 In der Überschrift wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familien- oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.
- 2.4.2 Im ersten Absatz wird im Klammerzitat „§ 35a Satz 2 FGG“ durch „§ 22a Abs. 2 Satz 1 FamFG“ ersetzt.
- 2.4.3 Im dritten Absatz wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

2038.3.3.3-J

Hilfsmittel für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -

vom 21. August 2009 Az.: 2421 - VII a - 6802/2009

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPO/gVVD) vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 481), bestimmt der Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten:

- 3004.0-J**
- Neunte Änderung der Anordnung über
Mitteilungen in Zivilsachen**
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**
- vom 21. August 2009 Az.: 1432 - I - 6628/2008**
1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl S. 64), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2008 (JMBl. S. 146), wird geändert.
- Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 9. Ergänzungslieferung der Loseblattsammlung „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)“, Oktober 2009, herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.
2. Die Sondervorschriften für Bayern werden wie folgt geändert:
- 2.1 Im Inhaltsverzeichnis wird in XVII Nr. 1 das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „Familien- oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

1. Bei der Laufbahnprüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugsverwaltungsdienstes sind als Hilfsmittel zugelassen:
- 1.1 folgende Textausgaben und Gesetzessammlungen, wenn sie nicht kommentiert sind:
- 1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
- 1.1.2 Textausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Bundesverfassungsgerichtsgesetz und weiteren Nebengesetzen,
- 1.1.3 Textausgabe der Verfassung des Freistaates Bayern,
- 1.1.4 Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung (mit Nebengesetz), Textausgabe,
- 1.1.5 Textausgaben der Bayerischen Gnadensordnung und des Bundeszentralregistergesetzes,

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1.1.6 Textausgabe des Bundesbesoldungsgesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Laufbahnverordnung,</p> <p>1.1.7 Vorschriftensammlung Hartinger/Hegemer, Dienstrecht in Bayern,</p> <p>1.1.8 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern mit Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,</p> <p>1.1.9 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern für die aktuellen Haushaltsjahre mit Anlagen,</p> <p>1.1.10 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) mit Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) sowie Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), Sonderdruck der Justizvollzugsanstalt Willich sowie bayerische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (BayVVStVollzG),</p> <p>1.1.11 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und weitere bayerische Justizvollzugsgesetze mit Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,</p> <p>1.1.12 Aichberger, Sozialgesetzbuch, oder Textausgaben des Sozialgesetzbuches, III., IV., V., und VII. Buch,</p> <p>1.1.13 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (AsiG),</p> <p>1.1.14 Textausgabe Arbeitsgesetze,</p> <p>1.1.15 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).</p> <p>1.2 Zusätzlich können, nicht weiter kommentiert, benutzt werden:</p> <p>1.2.1 Bürgerliches Gesetzbuch von Palandt,</p> <p>1.2.2 Handelsgesetzbuch von Baumbach/Hopt,</p> <p>1.2.3 Zivilprozessordnung von Thomas-Putzo,</p> <p>1.2.4 Strafgesetzbuch von Fischer oder Lackner,</p> <p>1.2.5 Strafprozessordnung von Meyer-Goßner,</p> <p>1.2.6 Strafvollzugsgesetz von Arloth,</p> <p>1.2.7 Strafvollstreckungsordnung von Pohlmann.</p> <p>1.3 Texte von Vollzugsverordnungen und Justizverwaltungsvorschriften, nicht kommentiert, auch in Zusammenstellungen, insbesondere:</p> <p>1.3.1 Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO),</p> <p>1.3.2 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) und Bayerische Verwaltungsvorschriften zur Untersuchungshaftvollzugsordnung (BayVVUVollzO),</p> <p>1.3.3 Vollstreckungsplan für das Land Bayern (BayVollstrPl),</p> | <p>1.3.4 Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten (AVO), herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz,</p> <p>1.3.5 Reise- und Umzugskostenbestimmungen,</p> <p>1.3.6 Beihilfevorschriften (BhV),</p> <p>1.3.7 Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT),</p> <p>1.3.8 Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb),</p> <p>1.3.9 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und</p> <p>1.3.10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),</p> <p>1.3.11 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L),</p> <p>1.3.12 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) und bayerische Verwaltungsvorschriften hierzu (BayVV-VGO) sowie Vordrucksammlung VGO (VGO II),</p> <p>1.3.13 Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und die Richtlinien hierzu,</p> <p>1.3.14 ergänzend folgende haushaltsrechtliche Vorschriften sowie justizministerielle Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz, – Haushaltsvollzugsrichtlinien (HvR), – JMS zum Vollzug des Haushalts bei Kap. 04 05, – Gliederung des Justizhaushalts, – Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), – Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), – Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorrurR), – Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen, – Richtlinien Bau, – Richtlinien für die Tätigkeit des Auftragsberatungszentrums Bayern e. V., – Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien), – Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe nach § 55 SchwbG durch Behörden und Betriebe des Freistaates Bayern, |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (öAAusschl),
 - Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW),
 - Vollzugsanweisung zur Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VABW),
 - Verordnung über die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich (UkV),
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
 - Höhe der anzusetzenden Personalaufwendungen nach Nrn. 22.1.3.1 und 61.1.2 AVO für den Leiter der Arbeitsverwaltung (JMS vom 11. Oktober 2002 Az.: 4446 - VII a - 1507/97),
 - Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) für Abschiebungsgefangene (JMS vom 8. Januar 1998 Az.: 4529 - VII a - 1643/96),
 - Arbeitsverwaltungsordnung; hier: Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen bei der Ermittlung der Selbstkosten (JMS vom 23. Juli 1993 Az.: 4446 - VII a - 416/1993),
 - Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern; hier: Sachanlagen (JMS vom 22. Dezember 1998 Az.: 4446 - VII a - 556/2003),
 - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG),
 - Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG; hier: Nachrang gegenüber anderen Leistungen (JMS vom 29. März 1978 Az.: 4528 - VII a - 3274/75),
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatesministeriums der Finanzen vom 11. Februar 1993, Az.: 41 a/38 - S 0270 - 4/89 - 3739; „Anforderung von Bewerbererklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,
 - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996, Az.: 476 - 2 - 151; „Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzserklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatesministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1980, Az.: 11 - H 1200 - 36/17 - 69655; „Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern“,
 - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 4. Dezember 1984 in der gültigen Fassung, „Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien öffentliches Auftragswesen).
- 1.4 Vorschriftensammlung Justizvollzug für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Bayerischen Justizvollzugsschule, nicht kommentiert.
 - 1.5 Als Hilfsmittel sind weiter zugelassen elektronische Taschenrechner, die netzunabhängig und nicht programmierbar sind.
 2. Die Eigenschaft eines Hilfsmittels als nicht kommentiert soll nicht dadurch in Frage gestellt sein, dass kleine Hinweise und Anmerkungen redaktioneller Art gedruckt beigelegt sind.
 3. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen kurze handschriftliche Bemerkungen am Blattrand oder zwischen den Zeilen enthalten. Dazu gehören insbesondere Verweisungen auf andere Vorschriften und kurze Leitsätze in Stichworten. Dagegen sind Bemerkungen auf ganz oder teilweise unbedruckten Seiten, Bemerkungen an Stellen, zu denen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, oder systematische Zusammenstellungen – ausgenommen die unter Abschnitt 1 ausdrücklich zugelassenen – nicht zulässig.
 4. Von den Textausgaben und Gesetzessammlungen (Abschnitt 1.1) sowie dem Taschenrechner (Abschnitt 1.5) darf jeweils nur ein Exemplar, von den übrigen Hilfsmitteln dürfen jeweils zwei verschiedene Auflagen benutzt werden. Die Benützung der Hilfsmittel wird nicht dadurch weiter eingeschränkt, dass ein Gesetz oder eine Vorschrift in mehreren Ausgaben oder Sammlungen enthalten ist.
 5. Ergänzungslieferungen, die in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Prüfungen erscheinen, können zusätzlich benutzt werden. Soweit sie bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
 6. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel oder die gemeinschaftliche Benützung von Hilfsmitteln durch mehrere Prüflinge ist nicht gestattet.
 7. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
 8. Die Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Oktober 2009 tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 29. Januar 1999 Az.: 2421 - VII a - 2696/92 (JMBl S. 21) außer Kraft.

3032-J**Änderung der
Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 26. August 2009 Az.: 5651 - VI - 5372/09**

1. Abschnitt II der Bekanntmachung über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte (Vergütungsfestsetzungsbekanntmachung - VergRAFBeK) vom 4. November 2005 (JMBl S. 149) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nrn. 2, 2.3.1 Satz 1, Nrn. 2.3.6, 2.4, 2.4.1 Satz 4, Nrn. 2.4.4 und 2.5.1.2 wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 2.3.1 Satz 1 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit §76 Abs. 1, §85 FamFG“ eingefügt.
 - 1.3 In Nr. 2.3.2 Satz 1 werden nach der Angabe „ZPO“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit §76 Abs. 1, §85 FamFG,“ eingefügt.
 - 1.4 In Nr. 2.3.4, 2.4.1 Satz 4 und 5 sowie Nr. 2.5.1.5 werden nach der Angabe „ZPO“ jeweils ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit §76 Abs. 1 FamFG“ eingefügt.
 - 1.5 In Nrn. 2.5.1.3 und 2.5.3 werden nach der Angabe „ZPO“ jeweils ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit §76 Abs. 1 FamFG,“ eingefügt.
 - 1.6 In Nr. 2.3.4 werden die Worte „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ jeweils durch die Worte „Durchführungsbestimmungen zur Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“ ersetzt.
 - 1.7 In Nr. 2.4.1 Satz 4 und 5 wird die Angabe „DB-PKHG/DB-InsO“ jeweils durch die Angabe „DB-PKH“ ersetzt.
 - 1.8 Nach Nr. 2.5.6 wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
„Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen auf die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung ‚Partei‘ die Bezeichnung ‚Beteiligter‘.“
 - 1.9 Die bisherige Nr. 2.6 wird neue Nr. 2.7 und wie folgt geändert:
Die Angabe „§625 ZPO“ wird durch die Angabe „§138 FamFG, auch in Verbindung mit §270 FamFG,“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

3004.0-J**Aufhebung der
Rechtshilfzuständigkeitsbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 27. August 2009 Az.: 3140 - I - 4502/2009**

1. Die Bekanntmachung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Berlin und Hamburg für Rechtshilfesachen (Rechtshilfzuständigkeitsbekanntmachung) vom 4. Juni 1981 (JMBl S. 79), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (JMBl 1986 S. 1), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

3102-J**Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur
Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 7. September 2009 Az.: 3715 - VI - 141/09**

1. Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO) vom 16. November 2001 (JMBl 2002 S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2006 (JMBl 2007 S. 3), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
„Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)“.
 - 1.2 Vor Nr. 1 wird folgender Text eingefügt:
„Die Landesjustizverwaltungen haben die Durchführungsbestimmungen zur Prozesskostenhilfe (Abschnitt A), zur Verfahrenskostenhilfe (Abschnitt B) sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Abschnitt C) abgestimmt. Diese gelten nach folgender Maßgabe für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
 - A.

**A.
Durchführungsbestimmungen
zur Prozesskostenhilfe“.**

- 1.3 In Nr. 1 werden die Worte „auf Prozesskostenhilfe“ gestrichen.
- 1.4 Nr. 1.3 im neuen Abschnitt A wird wie folgt gefasst:
„Dieser Verwaltungsvorschrift liegen zwei Tabellen als Anlagen an. Den Tabellen können die voraus-

sichtlich entstehenden Verfahrenskosten in den dort genannten Verfahren entnommen werden (Anlage 1: Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten <§ 115 ZPO>; Anlage 2: Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz <§ 76 FamFG, § 115 ZPO>). Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nrn. 3100 und 3104 bzw. Nrn. 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Kosten sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabellen hinzuzurechnen.“

1.5 In Nr. 2.1 Abs. 3 Satz 1 im neuen Abschnitt A wird das Wort „(PKH)“ in Anführungszeichen gesetzt.

1.6 In Nrn. 2.4.9 und 4.9 im neuen Abschnitt A werden nach der Angabe „§ 31 Abs. 2 GKG“ jeweils ein Komma und die Angabe „§ 26 Abs. 2 FamGKG“ eingefügt.

1.7 In Nr. 3 im neuen Abschnitt A werden die Worte „von Prozesskostenhilfe“ gestrichen.

1.8 Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 2 im neuen Abschnitt A wird wie folgt gefasst:

„Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GKG, § 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FamGKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“

1.9 In Nr. 3.3.2 Satz 1 und Nr. 4.8 Satz 1 im neuen Abschnitt A werden nach der Angabe „§ 29 GKG“ jeweils ein Komma und die Angabe „§ 24 FamGKG“ eingefügt.

1.10 In Nrn. 4 und 9 im neuen Abschnitt A werden jeweils die Worte „der Prozesskostenhilfe“ gestrichen.

1.11 Nr. 4.4 im neuen Abschnitt A wird wie folgt gefasst:

„Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GKG, § 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 FamGKG), soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 JVEG handelt und die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“

1.12 In Nr. 5 im neuen Abschnitt A werden die Worte „bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe“ gestrichen.

1.13 In Nr. 7.2 Satz 1 im neuen Abschnitt A werden nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG“ ein Komma und die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamGKG“ eingefügt.

1.14 Nach Nr. 10.5 im neuen Abschnitt A wird folgender Abschnitt B eingefügt:

**„B.
Durchführungsbestimmungen
zur Verfahrenskostenhilfe**

1. Anwendbarkeit von Abschnitt A

1.1 In Angelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gelten die Regelungen in Abschnitt A entsprechend auch für Beteiligte, denen Verfahrenskostenhilfe nach § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO bewilligt worden ist.

1.2 Die voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten können der Anlage 2 entnommen werden.

1.3 Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz „(VKH)“.

1.4 Hat das Gericht Verfahrenskostenhilfe bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei „Verfahrenskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____“.

2. Abweichungen

Abschnitt A Nr. 8.1 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass § 106 ZPO in Verbindung mit § 85 FamFG anzuwenden ist.“

1.15 Nr. 11 wird durch folgende Abschnittsüberschrift ersetzt:

**„C.
Durchführungsbestimmungen zur Stundung der
Kosten des Insolvenzverfahrens“.**

1.16 Nrn. 11.1 und 11.3 werden durch folgende neue Nr. 1 im neuen Abschnitt C ersetzt:

„1. Mitwirkung der Geschäftsstelle

1.1. Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO bewilligt, vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. _____“.

1.2. Dem Rechtspfleger sind die Akten vorbehaltlich Nr. 2 ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4c Nr. 4 InsO).“

1.17 Nr. 11.2 wird durch folgende neue Nr. 2 im neuen Abschnitt C ersetzt:

„2. Anwendbarkeit von Abschnitt A

Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt, gelten im Übrigen folgende Nummern des Abschnitts A entsprechend:“

1.18 Nrn. 11.2.1 bis 11.2.9 werden Nrn. 2.1 bis 2.9 im neuen Abschnitt C.

1.19 Nr. 12 wird durch folgende Abschnittsüberschrift ersetzt:

**„D.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

1.20 Die Anlage zu Nr. 1.3 DB-PKHG/DB-InsO (Stand: 1. Januar 2007) wird durch die Anlagen zu dieser Bekanntmachung (Anlagen 1 und 2 zu Nr. 1–3 DB-PKH) ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten (§ 115 ZPO)**

1	I. Instanz				II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren		6
	2	3	4	5	
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	52	142	75	165	200
600	82	240	105	263	314
900	112	330	135	353	421
1.200	138	415	165	442	528
1.500	163	499	195	532	634
2.000	183	602	219	639	759
2.500	203	706	243	746	885
3.000	223	809	267	854	1.010
3.500	243	912	291	961	1.135
4.000	263	1.016	315	1.068	1.261
4.500	283	1.119	339	1.175	1.386
5.000	303	1.222	363	1.283	1.511
6.000	340	1.370	408	1.438	1.695
7.000	378	1.517	453	1.593	1.878
8.000	415	1.665	498	1.748	2.061
9.000	453	1.813	543	1.903	2.244
10.000	490	1.960	588	2.058	2.428
13.000	548	2.137	657	2.246	2.653
16.000	605	2.313	726	2.434	2.878
19.000	663	2.490	795	2.622	3.103
22.000	720	2.666	864	2.810	3.329
25.000	778	2.843	933	2.998	3.554
30.000	850	3.129	1.020	3.299	3.910
35.000	923	3.416	1.107	3.601	4.266
40.000	995	3.703	1.194	3.902	4.622
45.000	1.068	3.989	1.281	4.203	4.978
50.000	1.140	4.276	1.368	4.504	5.334
65.000	1.390	4.755	1.668	5.033	5.990
80.000	1.640	5.234	1.968	5.562	6.647
95.000	1.890	5.713	2.268	6.091	7.303
110.000	2.140	6.192	2.568	6.620	7.960
125.000	2.390	6.672	2.868	7.150	8.616
140.000	2.640	7.151	3.168	7.679	9.273
155.000	2.890	7.630	3.468	8.208	9.930
170.000	3.140	8.109	3.768	8.737	10.586
185.000	3.390	8.588	4.068	9.266	11.243
200.000	3.640	9.067	4.368	9.795	11.899
230.000	4.015	9.793	4.818	10.596	12.892
260.000	4.390	10.519	5.268	11.397	13.886
290.000	4.765	11.245	5.718	12.198	14.879
320.000	5.140	11.971	6.168	12.999	15.872
350.000	5.515	12.697	6.618	13.800	16.865
380.000	5.890	13.423	7.068	14.601	17.858
410.000	6.265	14.149	7.518	15.402	18.851
440.000	6.640	14.875	7.968	16.203	19.845
470.000	7.015	15.601	8.418	17.004	20.838
500.000	7.390	16.327	8.868	17.805	21.831

Anlage 2 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: 1. September 2009)**Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§ 76 FamFG, § 115 ZPO)**

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	50	75	13	50	10	38
600	70	105	18	70	11	53
900	90	135	23	90	14	68
1.200	110	165	28	110	17	83
1.500	130	195	33	130	20	98
2.000	146	219	37	146	22	110
2.500	162	243	41	162	25	122
3.000	178	267	45	178	27	134
3.500	194	291	49	194	30	146
4.000	210	315	53	210	32	158
4.500	226	339	57	226	34	170
5.000	242	363	61	242	37	182
6.000	272	408	68	272	41	204
7.000	302	453	76	302	46	227
8.000	332	498	83	332	50	249
9.000	362	543	91	362	55	272
10.000	392	588	98	392	59	294
13.000	438	657	110	438	66	329
16.000	484	726	121	484	73	363
19.000	530	795	133	530	80	398
22.000	576	864	144	576	87	432
25.000	622	933	156	622	94	467
30.000	680	1.020	170	680	102	510
35.000	738	1.107	185	738	111	554
40.000	796	1.194	199	796	120	597
45.000	854	1.281	214	854	129	641
50.000	912	1.368	228	912	137	684
65.000	1.112	1.668	278	1.112	167	834
80.000	1.312	1.968	328	1.312	197	984
95.000	1.512	2.268	378	1.512	227	1.134
110.000	1.712	2.568	428	1.712	257	1.284
125.000	1.912	2.868	478	1.912	287	1.434
140.000	2.112	3.168	528	2.112	317	1.584
155.000	2.312	3.468	578	2.312	347	1.734
170.000	2.512	3.768	628	2.512	377	1.884
185.000	2.712	4.068	678	2.712	407	2.034
200.000	2.912	4.368	728	2.912	437	2.184
230.000	3.212	4.818	803	3.212	482	2.409
260.000	3.512	5.268	878	3.512	527	2.634
290.000	3.812	5.718	953	3.812	572	2.859
320.000	4.112	6.168	1.028	4.112	617	3.084
350.000	4.412	6.618	1.103	4.412	662	3.309
380.000	4.712	7.068	1.178	4.712	707	3.534
410.000	5.012	7.518	1.253	5.012	752	3.759
440.000	5.312	7.968	1.328	5.312	797	3.984
470.000	5.612	8.418	1.403	5.612	842	4.209
500.000	5.912	8.868	1.478	5.912	887	4.434

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	140	165	102	140	100	127
600	228	263	176	228	169	211
900	308	353	240	308	231	285
1.200	387	442	305	387	294	360
1.500	467	532	369	467	356	434
2.000	566	639	456	566	442	529
2.500	665	746	544	665	528	625
3.000	765	854	631	765	613	720
3.500	864	961	718	864	699	815
4.000	963	1.068	806	963	785	911
4.500	1.062	1.175	893	1.062	870	1.006
5.000	1.162	1.283	980	1.162	956	1.101
6.000	1.302	1.438	1.098	1.302	1.071	1.234
7.000	1.442	1.593	1.215	1.442	1.185	1.366
8.000	1.582	1.748	1.333	1.582	1.300	1.497
9.000	1.722	1.903	1.451	1.722	1.414	1.638
10.000	1.862	2.058	1.568	1.862	1.529	1.764
13.000	2.027	2.246	1.699	2.027	1.655	1.918
16.000	2.192	2.434	1.829	2.192	1.781	2.071
19.000	2.357	2.622	1.960	2.357	1.907	2.225
22.000	2.522	2.810	2.090	2.522	2.033	2.378
25.000	2.687	2.998	2.221	2.687	2.158	2.532
30.000	2.959	3.299	2.449	2.959	2.381	2.789
35.000	3.232	3.601	2.678	3.232	2.604	3.047
40.000	3.504	3.902	2.907	3.504	2.827	3.305
45.000	3.776	4.203	3.135	3.776	3.050	3.562
50.000	4.048	4.504	3.364	4.048	3.273	3.820
65.000	4.477	5.033	3.643	4.477	3.532	4.199
80.000	4.906	5.562	3.922	4.906	3.791	4.578
95.000	5.335	6.091	4.201	5.335	4.050	4.957
110.000	5.764	6.620	4.480	5.764	4.309	5.336
125.000	6.194	7.150	4.760	6.194	4.568	5.716
140.000	6.623	7.679	5.039	6.623	4.827	6.095
155.000	7.052	8.208	5.318	7.052	5.086	6.474
170.000	7.481	8.737	5.597	7.481	5.346	6.853
185.000	7.910	9.266	5.876	7.910	5.605	7.232
200.000	8.339	9.795	6.155	8.339	5.864	7.611
230.000	8.990	10.596	6.581	8.990	6.260	8.187
260.000	9.641	11.397	7.007	9.641	6.656	8.763
290.000	10.292	12.198	7.433	10.292	7.052	9.339
320.000	10.943	12.999	7.859	10.943	7.448	9.915
350.000	11.594	13.800	8.285	11.594	7.844	10.491
380.000	12.245	14.601	8.711	12.245	8.240	11.067
410.000	12.896	15.402	9.137	12.896	8.636	11.643
440.000	13.547	16.203	9.563	13.547	9.032	12.219
470.000	14.198	17.004	9.989	14.198	9.428	12.795
500.000	14.849	17.805	10.415	14.849	9.824	13.371

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
2. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Fürth und Nördlingen

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Bamberg in Besoldungsgruppe A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 14. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie Versetzungsbewerber der Besoldungsgruppen A 12 und A 13.
2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Miesbach in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
3. Leiter des Sachgebiets Verwaltungssachen der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in der Besoldungsgruppe A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse in Verwaltungsangelegenheiten und in Aufbau und Organisation der Justizbehörden sowie Erfahrungen in der Planung von IT-Projekten und in der Personalführung.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer schwerbehinderten Bewerberin/einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; diese/dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nr. 3 ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Bad Berneck i. Fichtelgebirge (bisheriger Inhaber: Notar Daniel Siebenhaar)
frei seit 1. August 2009

Dingolfing (bisheriger Inhaber: Notar Bertrand Koller)
frei seit 1. August 2009
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Bernhard Gleißner)

Rottenburg a. d. Laaber (bisheriger Inhaber: Notar Augustin Burghard)
frei seit 24. August 2009

Frei werdende Notarstellen:

Coburg (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Hans-Jürgen Heil)
frei ab 1. März 2010
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Jan Heisel)

Ingolstadt (derzeitiger Inhaber: Notar Franz Edler von Koch)
frei ab 1. März 2010
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Marion Ampenberger)

München (derzeitiger Inhaber: Notar Walter Zöllner)
frei ab 1. März 2010
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Ferdinand Huwendiek)

München (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Friedrich Schalkhaußer)
frei ab 1. März 2010
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Sibylle Wenner)

München (derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Peter Korschan)
frei ab 1. Mai 2010
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Claus Gastroph)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Januar 2010 (Notarstellen in Bad Berneck i. Fichtelgebirge und Rottenburg a. d. Laaber),
- 1. Februar 2010 (Notarstelle in Dingolfing),
- 1. März 2010 (Notarstellen in Coburg, Ingolstadt und München [Zöller] [Dr. Schalkhauser]) bzw.
- 1. Mai 2010 (Notarstelle in München [Dr. Korschan]),

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Dingolfing, Coburg, Ingolstadt und München (Zöller, Dr. Korschan und Dr. Schalkhauser) haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Be-

rufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach §67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Dingolfing und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Schmidt, Privatsolvenz, 3. Auflage. 2009. XIII. 231 Seiten. 39,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Grundwerk. Stand 1. April 2009. 68,00 €.

21. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2009. 94,95 €.

32. Ergänzungslieferung zu Zängl/Conrad, Bayerische Disziplinarordnung. Kommentar. Stand 1. Juli 2009. 58,25 €.

74. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Stand Juli 2009. 76,20 €.

102. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. August 2009. 48,20 €.

80. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. Juni 2009. 78,40 €.

154. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2009. 97,60 €.

32. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta, Bayerisches Laufbahnrecht. Mit Kommentar zur Laufbahnverordnung. Stand Juni 2009. 95,40 €.

141. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Mai 2009. 104,35 €.

Carl Link Verlag, Kronach

123. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2009. 56,76 €.

152. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2009. 35,00 €.

54. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand 1. August 2009. 51,64 €.

117. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Inkl. CD-ROM „Dienstrecht Bayern“. Stand August 2009. 45,78 €.

121. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. Juni 2009. 116,80 €.

224. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 1. Juni 2009. 125,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Richter/Gamisch, Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst nach TVöD, TV-L, TV-V, AVR, BAT-KF. Praxishandbuch mit Musterformulierungen. 3., aktualisierte Auflage. 192 Seiten. 16,50 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 8

München, den 21. Oktober

2009

Inhaltsübersicht

Datum	Seite
Bekanntmachungen	—
Stellenausschreibungen	114
Personalnachrichten	115
Veränderungen im Bereich der Notare	115
Einstellungen in den Notardienst	115
Literaturhinweise	116

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 4, 5 und 9 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in München
Es wird gebeten, den Bewerbungen eine Erklärung beizufügen, ob sich die Bewerbung auf eine Verwendung in München und Augsburg bezieht oder auf einen der beiden Orte beschränkt.
2. Vorsitzender Richter am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in München I
3. Direktoren der Amtsgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Hersbruck und Starnberg
4. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Freyung
5. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte
(Besoldungsgruppe R 2)
in Cham, Erlangen und Neu-Ulm
6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Regensburg
7. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg
8. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Nürnberg
9. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Passau und Würzburg

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 11. November 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter/in bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich des höheren Dienstes. Zur Bewerbung aufgefordert sind Angehörige des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, denen in der dienstlichen Beurteilung die Aufstiegseignung zu-

erkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

2. Geschäftsleiter/in bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
3. Geschäftsleiter/in bei dem Amtsgericht Forchheim in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
4. Herausgehobene/r Sachbearbeiter/in bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Erforderlich sind vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Beamten- und Arbeitsrecht sowie in den gängigen EDV-Anwendungen, insbesondere im Personalverwaltungsprogramm VIVA. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer schwerbehinderten Bewerberin/einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; diese/r wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nr. 4 ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 11. November 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

- | | |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bad Aibling
frei ab 1. Dezember 2009 | (derzeitige Inhaberin:
Notarin Margit Knab) |
| Bamberg
frei ab 1. Mai 2010 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Gerhard Wolf
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Gustav Reißig) |
| Immenstadt
frei ab 1. Mai 2010 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Ralf Kellner
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Roland Nagel) |
| München
frei ab 1. Mai 2010 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Heinz Korte
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Gregor Basty) |
| Tegernsee
frei ab 1. Juni 2010 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Gerrit
Brachvogel) |

Neu-Ulm frei ab 1. Juli 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Christian Winkler)
Aschaffenburg frei ab 1. Juli 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Hermann Schad evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Stephan Seidl)
München frei ab 1. Juli 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Helmut Frhr. von Oefele evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Tilman Göttele)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2010 (Notarstelle in Bad Aibling),
- 1. Mai 2010 (Notarstellen in Bamberg, Immenstadt und München [Dr. Korte]),
- 1. Juni 2010 (Notarstelle in Tegernsee) bzw.
- 1. Juli 2010 (Notarstellen in Aschaffenburg, München [Frhr. v. Oefele] und Neu-Ulm),

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage

gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Aschaffenburg, Bamberg, Immenstadt, München (Dr. Korte und Frhr. v. Oefele) und Neu-Ulm haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Bad Aibling, Bamberg, Immenstadt, München und Aschaffenburg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 23. November 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:
Notarassessor Holger Brückner zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Hersbruck
Notarassessor Matthias Adam zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mellrichstadt
- mit Wirkung vom 1. November 2009:
Notarassessorin Dr. Natascha Krist zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau
Notarassessor Florian Satzler zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Straubing.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. November 2009:
Notar Dr. Jörn Heinemann von Rehau nach Neumarkt i. d. OPf.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 24. August 2009:
Augustin Burghard in Rottenburg a. d. Laaber
- mit Wirkung vom 1. März 2010:
Notar Georg Engelhardt in Augsburg

- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notar Dr. Peter Korschan in München
Notar Ralf Kellner in Immenstadt
Notar Gerhard Wolf in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Helmut Freiherr von Oefele in München
Notar Hermann Schad in Aschaffenburg.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2009:
Notarin Margit Knab in Bad Aibling.

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2009/1 voraussichtlich bis zu sechs Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Es werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem Prüfungsjahrgang 2009/1 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in den Anwärterdienst übernommen. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum **23. Dezember 2009** an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

100. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand: 1. Juli 2009. 49,80 €.

155. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juli 2009. 98,95 €.

120. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Inkl. Broschüre. Stand 15. August 2009. 93,95 €.

Schleicher/Bühler, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG. 20. Auflage 2009. 34,95 €.

10. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand 1. September 2009. 54,95 €.

142. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Juli 2009. 99,95 €.

32. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Stand September 2009. 95,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gercke, Praxishandbuch Internetstrafrecht. 2009. 54,80 €.

Carl Link Verlag, Kronach

75. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Inkl. Ohrtmann, Compliance. Anforderungen an rechtskonformes Verhalten öffentlicher Unternehmen. Stand 1. Juli 2009. 37,60 €.

131. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. Juli 2009. 141,14 €.

124. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2009. 53,40 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

663. und 664. Ergänzungslieferung zu Lubert/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

663. ErgLfg. Stand 1. August 2009. 123,00 €.

664. ErgLfg. Stand 1. September 2009. 109,20 €.

116. und 117. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM.

116. ErgLfg. Stand 1. Juli 2009. 101,80 €.

117. ErgLfg. Stand 1. August 2009. 101,80 €.

47. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsgesetz. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2009. 98,00 €.

80. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, BEEG – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (vormals Bundeserziehungsgeldgesetz). Kommentar. Stand 1. August 2009. 72,00 €.

122. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI – Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. Juli 2009. 105,00 €.

225. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 15. Juli 2009. 139,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

85. Ergänzungslieferung zu Gerlach/Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Stand September 2009. 87,40 €.

Wolters Kluwer Deutschland / CW Haarfeld

1. und 2. Ergänzungslieferung zu Dalichau, SGB V – Krankenversicherung. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch. Kommentar.

1. ErgLfg. Stand 1. August 2009. 105,00 €.

2. ErgLfg. Stand 15. August 2009. 102,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 9

München, den 16. Dezember

2009

Zum Jahreswechsel

Im zu Ende gehenden Jahr 2009 durften wir ein für die Justiz bedeutsames Jubiläum feiern: 60 Jahre sind seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes vergangen. Es hat die Grundlage dafür gebildet, dass wir in einem Staat leben dürfen, der seinen Bürgerinnen und Bürgern ein Höchstmaß an Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit bietet.

Die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes darf aber nicht dazu verleiten, sich zufrieden zurückzulehnen. Der Rechtsstaat ist kein Geschenk, das man mit der Verfassungsurkunde einmal überreicht bekommt und dann für immer behält. Tatsächlich muss er fortwährend gegen verschiedenste Bedrohungen verteidigt werden. Manche Bedrohung liegt klar auf der Hand, wie beispielsweise die durch Terroristen, die den Dschihad nach Deutschland tragen wollen. Aber auch aus der Mitte der Gesellschaft droht Gefahr. Die Wirtschaftskrise hat nicht nur Kapital vernichtet, sie hat insbesondere Vertrauen zerstört. Vertrauen in die Verlässlichkeit der Akteure auf dem Finanzsektor, aber auch Vertrauen in einen effektiven rechtlichen Schutz der Gesellschaft vor einer ungerechten Verteilung von Chancen und Risiken in der freien Marktwirtschaft.

Auch die Rechtspolitik ist berufen, Regeln zu schaffen, die dieses Vertrauen der Bevölkerung schützen und wiederherstellen. Ich habe mich bei den Koalitionsverhandlungen in Berlin für entsprechende Gesetzesänderungen eingesetzt und werde dies auch künftig auf allen Ebenen tun.

Aufgabe der Justiz ist es, dem Recht Gehör zu verschaffen und den Rechtsstaat damit lebendig zu erhalten. Sie alle, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, tragen Tag für Tag dazu bei, dass die Gesellschaft auf einen funktionierenden und gerechten Rechtsstaat vertrauen darf. Dabei waren Sie im vergangenen Jahr immer wieder bereit, bis an die Grenze der Belastbarkeit und oft auch darüber hinaus zu gehen. Dafür sage ich Ihnen von Herzen „Vergelt's Gott"! Und ich hoffe, dass Sie Ihre Aufgaben auch weiterhin so motiviert und engagiert angehen. Dann wird die bayerische Justiz zweifellos auch in Zukunft eine Spitzenstellung im bundesweiten Vergleich einnehmen.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie Glück, Gesundheit und Gottes Segen für das kommende Jahr 2010.

München, im Dezember 2009



Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin der
Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
08.09.2009	2032.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft	119
19.10.2009	3003.7-J Änderung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen	119
27.10.2009	2030.8.7-F Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	119
04.12.2009	2030.2.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes	119
	Stellenausschreibungen	142
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	143
	Literaturhinweise	144

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2009 bei. –

Bekanntmachungen

2032.3-J

Änderung der Bekanntmachung über die Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 8. September 2009 Az.: 2103 - IV - 46/99

1. In Nr. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über die Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vom 10. November 1980 (JMBl S. 227), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2001 (JMBl S. 210), wird der Betrag „7,67 €“ durch den Betrag „8,08 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

3003.7-J

Änderung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 19. Oktober 2009 Az.: 1243 - I - 10348/2009

1. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Veröffentlichung gerichtlicher Bekanntmachungen vom 17. November 2006 (JMBl S. 189), geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2007 (JMBl S. 116), wird wie folgt gefasst:
 - „3. Öffentliche Bekanntmachung von Registereintragungen

Amtliche Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister und das Partnerschaftsregister werden veröffentlicht unter

<http://www.handelsregister.de>

(§ 8b Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, § 10 Satz 1 Handelsgesetzbuch, § 156 Abs. 1 Satz 3 Genossenschaftsgesetz, § 66 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch und § 5 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in Verbindung mit § 7 Partnerschaftsregisterverordnung).“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. September 2009 in Kraft.

2030.8.7-F

Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen**

**vom 27. Oktober 2009 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 411/09
(veröffentlicht: FMBl S. 430, StAnz Nr. 44)**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27, abgedruckt: JMBl 2002 S. 59), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juni 2008 (FMBl S. 134, StAnz Nr. 23, abgedruckt JMBl S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.2 wird die Zahl „63,00“ durch die Zahl „66,00“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

2030.2.3-J

Änderung der Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 4. Dezember 2009 Az.: 2012 - V - 8360/09

1. Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte) und des Justizvollzugsdienstes vom 2. März 2000 (JMBl S. 41) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „155 Halbsatz 2 BayBG, § 51 Abs. 6 der Laufbahnverordnung (LbV), Nr. 10.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien (FMBek vom 4. Januar 1999, StAnz Nr. 2)“ durch die Worte „15 Halbsatz 2 BayBG, § 61 Abs. 6 der Laufbahnverordnung (LbV), Abschnitt 3 Nr. 11.1 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 1.1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ angefügt.
 - 1.2.2 In Nr. 1.2 werden die Zahl „118“ durch die Zahl „44“ und die Worte „Abschnitt V LbV, die materiellen Beurteilungsrichtlinien vom 4. Januar 1999 (StAnz Nr. 2) – künftig FMBek genannt – und“ durch die Worte „Teil 5 der LbV, Abschnitt 3 der VV-BeamtR und die“ ersetzt.

- 1.2.3 In Nr. 1.3 werden die Worte „25 Abs. 2 SchwbG, § 14 Abs. 2 LbV und Abschnitt VI des Fürsorgeerlasses vom 8. August 1990 (Beilage zum StAnz Nr. 35)“ durch die Worte „95 Abs. 2 SGB IX, § 13 Abs. 2 LbV und Abschnitt IX der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – „Fürsorge Richtlinien“ 2005 – (StAnz Nr. 50)“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Nr. 2.2 Satz 1 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „61“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nr. 2.2 Satz 7 werden die Worte „Nr. 3.3 FMBek“ durch die Worte „Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG, Abschnitt 3 Nr. 4 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nr. 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Nr. 3.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.1 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Nr. 3.1.1 Satz 2 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
- 1.4.2 In Nr. 3.1.2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 1.4.3 In Nr. 3.1.3 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
- 1.4.4 In Nr. 3.1.4 wird in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 1.4.5 Nach Nr. 3.1.4 wird folgende neue Nr. 3.1.5 eingefügt:
- „3.1.5 Abweichend von Nr. 3.1.1 sind Aufstiegsbeamte des höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes sowie Verwendungsaufstiegsbeamte des gehobenen Justizverwaltungsdienstes, des mittleren Justizbetriebsdienstes und des mittleren technischen Dienstes erstmals in dem Jahr periodisch zu beurteilen, das dem Jahr der Ernennung im Eingangsammt ihrer neuen Laufbahn folgt.
- Stichtag ist der 1. Juli eines jeden Jahres. Liegt die Ernennung im Eingangsammt der neuen Laufbahn zu diesem Zeitpunkt weniger als ein Jahr zurück, ist Stichtag der 1. Januar des folgenden Jahres.
- Als Beurteilungszeitraum ist in diesen Fällen abweichend von Nr. 3.1.2 die Zeit von der Ernennung im Eingangsammt der neuen Laufbahn bis zum letzten Tag vor dem Stichtag zugrunde zu legen.
- Für die weiteren periodischen Beurteilungen verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.1.“
- 1.4.6 Die bisherige Nr. 3.1.5 wird Nr. 3.1.6 und wie folgt geändert: Die Angabe „§§ 9a, 13“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- 1.4.7 In Nr. 3.2 Satz 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
- 1.4.8 In Nr. 3.2.1 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „8“ ersetzt.
- 1.4.9 In Nr. 3.2.3 Satz 1 werden die Worte „während der Beurteilungsperiode Erziehungs- oder Sonderurlaub hatten“ durch die Worte „sich während der Beurteilungsperiode in Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) befanden“ ersetzt.
- 1.4.10 In Nr. 3.3 Satz 2 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.4.11 In Nr. 3.4.2 werden die Worte „Nr. 5.1 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 6.1 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.12 Nr. 3.4.3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.12.1 In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 3.2.3 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 3.2.3 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.12.2 In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 5.2.2.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 6.2.2.2 VV-Beamtr“ und die Worte „Nr. 7 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 8 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.12.3 In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Nr. 5.2.6 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 6.2.6 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.12.4 In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Nr. 5.2.5 Abs. 4 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 6.2.5 Abs. 4 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.12.5 In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „52 Abs. 2 Satz 2 LbV, Nr. 6.1.1 FMBek“ durch die Worte „62 Abs. 2 Satz 2 LbV, Abschnitt 3 Nr. 7.1.1 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.13 In Nr. 3.4.4 werden die Worte „Nr. 5.3 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.14 Nr. 3.5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.14.1 In Satz 1 werden die Worte „Nr. 9 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 10 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.14.2 In Satz 3 werden die Worte „Nr. 9.3 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.4.15 In Nr. 3.5.4 werden die Worte „Nr. 9.5 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nr. 5.1.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Unter den Voraussetzungen des Abschnitts 3 Nr. 6.5.1 VV-Beamtr kann eine vereinfachte Beurteilung erstellt werden, wenn das Gesamturteil gleich geblieben ist.“
- 1.5.2 Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.2.1 In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „8 Abs. 5“ durch die Worte „6 Abs. 3“ und die Worte „8 Abs. 6“ durch die Worte „6 Abs. 4“ ersetzt.

- 1.5.2.2 In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 5.1, 5.5.2 und 6.2 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nrn. 6.1, 6.5.2 und 7.2 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.5.3 Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.3.1 Sätze 1 und 3 werden gestrichen; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
- 1.5.3.2 Die Zahl „29“ wird durch die Zahl „37“, die Zahl „32“ durch die Zahl „40“, die Zahl „36“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
- 1.5.4 In Nr. 5.2.4 Satz 2 werden die Worte „Nr. 2.4 letzter Satz FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 2.4 Satz 4 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.6 Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
- 1.6.2 In Satz 2 werden die Worte „Nr. 5.6 FMBek“ durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 6.6 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.7 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Nr. 7.1 werden die Zahl „53“ durch die Zahl „63“ und die Zahl „54“ durch die Zahl „64“ ersetzt.
- 1.7.2 In Nr. 7.2 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und wird die Zahl „53“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
- 1.7.3 In Nr. 7.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.7.4 In Nr. 7.3 Satz 2 Spiegelstrich 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Nrn. 3.1.4, 3.1.5)“.
- 1.8 Nr. 8 wird aufgehoben. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
- 1.9 Die Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes, für die dienstliche Beurteilung der Beamten des mittleren Dienstes, für die dienstliche Beurteilung der Beamten des einfachen Dienstes, für die vereinfachte dienstliche Beurteilung und für die Probezeitbeurteilung werden durch die dieser Bekanntmachung als Anlage 1 bis 5 beigefügten Formblattmuster ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Formblatt Beurteilung gehobener und höherer Dienst
- Anlage 2: Formblatt Beurteilung mittlerer Dienst
- Anlage 3: Formblatt Beurteilung einfacher Dienst
- Anlage 4: Formblatt Beurteilung vereinfacht
- Anlage 5: Formblatt Probezeitbeurteilung

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

Dienstliche Beurteilung
 Periodische Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

 Zwischenbeurteilung

 Beurteilung aus besonderem Anlass

 Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	letzte Ernennung (Beförderung)
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____
1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

- 2.1.1 Arbeitserfolg
- Arbeitsmenge

 - Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,
Sonstiges: _____)
 - Arbeitseinsatz
(Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

Punktwert

- 2.1.2 Arbeitsweise
- Eigeninitiative; Selbstständigkeit
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)

 - Planungsvermögen
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)

 - Organisationsfähigkeit
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)

 - Arbeitstempo

 - Teamverhalten
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und
Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
 - Verhalten nach außen
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden,
anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
 - wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
(Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)

Punktwert

- 2.1.3 Führungsverhalten
- Organisation

 - Anleitung und Aufsicht
(fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen, kooperativer Führungsstil,
Delegation)
 - Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung,
Förderung der beruflichen Fortentwicklung)
 - Konfliktbewältigung als Vorgesetzter

Punktwert

2.2 **Eignung und Befähigung**

2.2.1 Eignung

- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Urteilsvermögen
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
- (Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit
- (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)
- Führungspotenzial

Punktwert

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fortbildungstreiben
- Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse,
andere Spezialkenntnisse)

Punktwert

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** _____
 (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Verwendungseignung** (verbale Beschreibung)
 5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

5.2 Führungseignung

5.3 Sonstige Verwendungseignung
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten / Beamtin

--

Einverstanden / Geändert

(§ 63 Abs. 2 LbV)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten / Beamtin

--

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle	PA-Nr.	Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

- Periodische Beurteilung gemäß §§ 57 ff LbV
 Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass
 Beurteilungsbeitrag
- Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am		letzte Ernennung (Beförderung)	
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamtl: Ablauf der Probezeit am			
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:			

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge

- Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,
Sonstiges: _____)
- Arbeitseinsatz
(Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

Punktwert

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbständigkeit
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)

- Organisationsfähigkeit
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)

- Arbeitstempo

- Zuverlässigkeit

- Teamverhalten
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen,
Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden,
anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- Umgang mit den Gefangenen
(nur für Justizvollzugsbedienstete)

Punktwert

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Auffassungsgabe

- geistige Beweglichkeit
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)

- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft

- Einsatzbereitschaft
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)

- Belastbarkeit
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)

Punktwert

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Fortbildungstreben

Punktwert

- Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** _____
(Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Verwendungseignung** (verbale Beschreibung)

5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

- gehobener Justizdienst (Rechtspflegerlaufbahn)
 gehobener Justizvollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
 Gerichtsvollzieherlaufbahn

5.2 Führungseignung

5.3 Sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

--

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

- Ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten / Beamtin

--

Einverstanden / Geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten / Beamtin

--

Anlage 3

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.

Beurteilungsjahr

--	--	--

Dienstliche Beurteilung
 Periodische Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

 Zwischenbeurteilung

 Beurteilung aus besonderem Anlass

 Beurteilungsbeitrag

Anlass:

für

Dienst-/Amtsbezeichnung		Vor- und Zuname	
geboren am		letzte Ernennung (Beförderung)	
bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am			
Schwerbehinderung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____
1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von ____ bis ____ davon teilzeitbeschäftigt von ____ bis ____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

- 2.1.1 Arbeitserfolg
- Arbeitsmenge

 - Arbeitsgüte
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben,
Sonstiges: _____)

Punktwert

- 2.1.2 Arbeitsweise
- Selbständigkeit

 - Arbeitstempo

 - Zuverlässigkeit

 - Teamverhalten
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen,
Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
 - Verhalten gegenüber Bürgern

 - Praktisches Geschick

Punktwert

2.2 Eignung und Befähigung

- 2.2.1 Eignung
- Einsatzbereitschaft
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)

 - Belastbarkeit
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)

Punktwert

- 2.2.2 Befähigung
- Fachkenntnisse

 - Sonstiges fachliches Können (verbale Beschreibung)
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse,
andere Spezialkenntnisse)

Punktwert

3. Ergänzende Bemerkungen (verbale Beschreibung)
(z.B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratsstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

Punktwert

4. **Gesamturteil** _____
 (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Verwendungseignung** (verbale Beschreibung)

- 5.1 Aufstiegseignung für die nächsthöhere Laufbahn

mittlerer Justizdienst

Justizbetriebsdienst

- 5.2 Sonstige Verwendungseignung
 (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

--

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/ Beamtin

--

Einverstanden / Geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/ Beamtin

--

2. Beurteilung

- Die periodische Beurteilung vom _____
mit dem Gesamturteil (Punktwert) _____
 Zwischenbeurteilung vom _____
wird unverändert übernommen.
 unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

3. Verwendungseignung

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

- unverändert übernommen.
 unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten / Beamtin

Einverstanden / Geändert

(§ 63 Abs. 2 LbV)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten / Beamtin

Anlage 5

Beurteilende Dienststelle	PA-Nr.	Beurteilungsjahr

Probezeitbeurteilung

Zwischenbeurteilung¹⁾
 Beurteilungsbeitrag¹⁾

für

Dienst-/Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname
geboren am	Ablauf der Probezeit am <input type="checkbox"/> Ablauf der abgekürzten Probezeit am <input type="checkbox"/> Ablauf der verlängerten Probezeit am <input type="checkbox"/>
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung:	

Beurteilungszeitraum vom _____ bis _____

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von _____ bis _____ davon teilzeitbeschäftigt von _____ bis _____ (Arbeitszeitanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

¹⁾ Bei Bedarf ankreuzen

3. Abschließende Bewertung (Nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

Der Beamte/Die Beamtin ist für eine Verwendung auf einem Dienstposten des Eingangsamtes seiner/ihrer Laufbahn und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

geeignet.

noch nicht geeignet.

nicht geeignet.

Dienstvorgesetzte/r

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten

--

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/ Beamtin

--

Einverstanden / Geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

--

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/ Beamtin

--

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2, 3 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Ingolstadt und Würzburg
2. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Ansbach, Coburg und Gemünden a. Main
3. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)
in Freising
4. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Fürth
5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in München

Die Stelle umfasst die Bearbeitung von Personalangelegenheiten aller Beamtenlaufbahnen und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Bewerber müssen deshalb über einschlägige Erfahrungen in diesen Aufgaben verfügen.

6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München I und München II

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2010.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Kitzingen in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13.
2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.

3. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Dienstaufgabe gehören insbesondere die Mitarbeit in Personalangelegenheiten der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie der Gerichtsvollzieher. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung insbesondere im Personalbereich und in den gängigen EDV-Anwendungen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10 und A 11.

4. Koordinationsaufgaben im Bereich Textentwicklung bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehören Grundsatzaufgaben zur Weiterentwicklung und Administration des Textsystems forumSTAR-Text, sowie die Durchführung und länderübergreifende Koordination von Fehlermanagement- und Change Request Prozessen. Erforderlich sind langjährige, vertiefte Kenntnisse in der Entwicklung des Textsystems forumSTAR-Text, der Betriebssysteme und der Datenbankstrukturen der in der bayerischen Justiz eingesetzten Textverarbeitung; Erfahrungen in der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse und sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.

5. Koordinationsaufgaben für Grundsatzfragen forumSTAR-Familie bei der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört die Koordination der Weiterentwicklung von forumSTAR-Familie mit verbundweiter Prüfung und Abstimmung von Konzepten (Clearingstelle). Vorausgesetzt werden umfassende konzeptionelle Kenntnis von forumSTAR-Familie und forumSTAR-Basis; langjährige Erfahrung in der innovativen Entwicklung von EDV-Verfahren in einem Entwicklungsverbund mit externem Auftragnehmer und der Koordination vielfältiger und komplexer Änderungsprozesse; sehr gute Kenntnisse der Praxis der Familiengerichte, sowie die Bereitschaft zu häufiger Reisetätigkeit.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer schwerbehinderten Bewerberin/einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; diese/r wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 bis 5 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2010.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Augsburg frei ab 1. Februar 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Gerhard Weichsel- baumer)
Eichstätt frei ab 1. Februar 2010	(derzeitige Inhaberin: Notarin Dr. Annette Schneider evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Ursula Philipp)
Weiden i. d. Opf. frei ab 1. April 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Falk Knies evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Thomas Schiffner)
Haßfurt frei ab 1. August 2010	(derzeitiger Inhaber: Notar Edgar Hartmann)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. April 2010 (Notarstelle in Augsburg),
- 1. Mai 2010 (Notarstellen in Eichstätt und Weiden i. d. Opf.) bzw.
- 1. August 2010 (Notarstelle in Haßfurt)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Eichstätt und Weiden i. d. Opf. haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Weiden i. d. Opf. werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Januar 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde(n) bestellt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010
Notarassessor Johannes Benz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Kelheim

Den Amtssitz hat(ben) verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2010
Notar Dr. Wolfgang Löbl von Zwiesel nach Landau a. d. Isar
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010
Notarin Dr. Annette Schneider von Eichstätt nach Schwabach
Notar Gerhard Weichselbaumer von Augsburg nach München

Auf Verlangen wurde(n) entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2010
Notar Dr. Hans-Jürgen Heil in Coburg
- mit Wirkung vom 1. April 2010
Notar Falk Knies in Weiden i. d. Opf.
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010
Notar Gerhard Wolf in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010
Notar Hermann Schad in Aschaffenburg

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010
Notar Dr. Wolfgang Reuss in München
Notar Dr. Heinrich Joachim in Schwabach
- mit Wirkung vom 1. März 2010
Notar Dr. Friedrich Schalkhaußer in München

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

36. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand September 2009. 850 Seiten. 54,00 €.

Verlagsgruppe Hühlig-Jehle-Rehm GmbH, München

Breier, TVöD Eingruppierung in der Praxis. 59,95 € bis 31.03.2010 danach 89,95 €.

17. Ergänzungslieferung zu Wilde/Ehmann, Bayerisches Datenschutzgesetz. Kommentar. Stand Juni 2009. 46,95 €.

22. und 23. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

22. ErgLfg. Stand Oktober 2009. 90,95 €.

23. ErgLfg. Stand November 2009. 85,95 €.

28. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand 1. September 2009. 52,95 €.

33. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2009. 97,95 €.

47. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand September 2009. 77,95 €.

74. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand 1. Juli 2009. 40,95 €.

75. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand Oktober 2009. 80,95 €.

81. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 1. September 2009. 88,95 €.

121. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. November 2009. 97,95 €.

131. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Pühler, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2009. 86,95 €.

143. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand September 2009. 99,95 €.

156. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand September 2009. 112,95 €.

199. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, Bundes-Angestelltentarifvertrag. Kommentar. Stand Oktober 2009. 64,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Maurischat, Jagdrecht Schleswig-Holstein. Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein. Textausgabe. 11. Auflage. 300 Seiten. Kart. 24,00 €.

Carl Link Verlag, Kronach

22. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) - Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Stand 1. Oktober 2009. 73,12 €.

55. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayer. Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand 1. Oktober 2009. 51,30 €.

76. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. September 2009. Inkl. CD-ROM. 45,78 €.

79. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar (BayVwVfG und VwVfG, VwZVG, VwGO). Stand 1. September 2009. 89,78 €.

118. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand November 2009. Inkl. CD-ROM. 25. Ausgabe. 83,30 €.

Hinweis

Für die Jahrgänge 2009 und 2010 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145